

*Kriegsausbruch
und Kriegsschuld
1939*

von

Axel Freiherrn von Freytagh-Loringhoven

Preußischer Staatsrat

M. d. R.

Professor der Rechte zu Breslau



1940

ESSENER VERLAGSANSTALT

FREYTAGH-LORINGHOVEN
KRIEGSAUSBRUCH UND KRIEGSSCHULD
1939

Veröffentlichungen des Deutschen Instituts
für Außenpolitische Forschung

Herausgegeben von Professor Dr. Fritz Berber

Band VI

KRIEGSAUSBRUCH
UND KRIEGSSCHULD
1939

von

Axel Freiherrn von Freytagh-Loringhoven



1940

E S S E N E R V E R L A G S A N S T A L T

KRIEGSAUSBRUCH UND KRIEGSSCHULD

1939

von

Axel Freiherrn von Freytagh-Loringhoven

Preuß. Staatsrat, M. d. R.

Professor der Rechte zu Breslau



1940

E S S E N E R V E R L A G S A N S T A L T

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkung	7
I. Rechtliche Kriegsschuld	9
II. Sittliche Kriegsschuld	17
III. Deutschland und Polen bis zum Frühjahr 1939	23
IV. Die Westmächte nach München	31
V. Die Einkreisung	40
VI. Danziger Ultimatum und Terror	56
VII. Die englische Vermittlung	63
VIII. Verhandlungen zwischen Deutschland und Polen?	78
IX. Frankreichs Rolle	88
X. Die Kriegserklärungen Englands und Frankreichs	102
XI. Wer trägt die Schuld?	111

Vorbemerkung

Die hier vorgelegte Darstellung der Ereignisse, die zum Ausbruch des Krieges geführt haben, und die auf ihr fußende Untersuchung der Frage der Kriegsschuld stützt sich auf die von den kriegführenden Mächten veröffentlichten Farbbücher. Es sind das in zeitlicher Reihenfolge

1. Das I. deutsche Weißbuch: Urkunden zur letzten Phase der deutsch-polnischen Krise. Berlin 1939.
2. Das britische Weißbuch: Correspondence between H. M. Government in the United Kingdom and the German Government. August 1939. London 1939.
3. Der Schlußbericht des Botschafters Sir N. Henderson: Final report by the right honourable Sir Nevile Henderson G. C. M. G. on the circumstances leading to the termination of his mission to Berlin. September 20, 1939. London 1939.
4. Das britische Blaubuch: Documents concerning german-polish relations and the outbreak of hostilities between Great Britain and Germany on september 3, 1939. London 1939.
5. Das II. deutsche Weißbuch: Dokumente zur Vorgeschichte des Krieges. Berlin 1939.
6. Das französische Gelbbuch: Documents diplomatiques 1938—1939. Pièces relatives aux événements et aux négociations qui ont précédé l'ouverture des hostilités entre l'Allemagne d'une part, la Pologne, la Grande-Bretagne et la France d'autre part. Paris 1939.

Die im I. deutschen Weißbuch veröffentlichten Urkunden sind im II. wiederholt, ebenso die des britischen Weißbuchs im Blaubuch. Infolgedessen werden diese zwei Farbbücher in der vorliegenden Arbeit nicht weiter angeführt mit Ausnahme einer Stelle aus dem Vorwort zum I. deutschen Weißbuch. Zitiert werden demnach der Schlußbericht, das Blaubuch, das II. Weißbuch und das Gelbbuch.

Die vor dem März 1939 liegende Entwicklung konnte, ohne den Rahmen dieser Arbeit zu sprengen, nur im Umriß angedeutet werden. Für sie sei auf des Verfassers Buch „Deutschlands Außenpolitik 1933—1939“¹⁾ verwiesen.

Breslau, den 22. Februar 1940.

¹⁾ 5. Aufl., Verlagsanstalt Otto Stollberg, Berlin.

I. RECHTLICHE KRIEGSSCHULD

Die Frage der Kriegsschuld steht heute wieder wie vor 25 Jahren im Mittelpunkt der internationalen Erörterung. Heute wie damals suchen die Gegner, Deutschland für den Ausbruch des Krieges verantwortlich zu machen. Heute wie damals geschieht das in der Absicht, die Friedensbedingungen zu rechtfertigen, die sie Deutschland auferlegen wollen. Daß diese Absicht scheitern muß, weil nicht ihr Wille den Inhalt des künftigen Friedensvertrages bestimmen wird, ist die feste Überzeugung eines jeden Deutschen. Aber das vermag an der Bedeutung des Streites um die Kriegsschuld nichts zu ändern. Auch in einem siegreichen Kriege will das deutsche Volk von dem Bewußtsein getragen werden, daß sein Handeln sich in voller Übereinstimmung mit Recht und Sitte befindet. Es will sich deshalb nicht mit dem im Gefühl wurzelnden Glauben begnügen, daß es frei von Schuld ist, strebt vielmehr nach einer allseitigen Klärung dieser Frage auf Grund umfassender und gewissenhafter Prüfung der Vorgänge, die zum Ausbruch des Krieges geführt haben. Es will Klarheit für sich, will Klarheit vor aller Welt. Die Feinde zu überzeugen wird freilich, solange der Krieg im Gange ist, nicht möglich sein, und wenn der einzelne aufrichtig nach Wahrheit suchende Engländer oder Franzose zur Erkenntnis der Gerechtigkeit der deutschen Sache gelangen sollte, würde seine Stimme im eigenen Lande wirkungslos verhallen. Anders steht es um die öffentliche Meinung in den neutralen Ländern. Wenn sie im Weltkrieg überwiegend der Propaganda der Ententemächte erlag, so haben sich heute schon von vornherein die Verhältnisse anders gestaltet, da die Absperrung Deutschlands von der übrigen Welt mißlang, da eine deutsche Gegenwirkung gleich einsetzte, und da der Rundfunk Möglichkeiten bietet, an denen es damals fehlte. Die Bedeutsamkeit aber der öffentlichen Meinung in den neutralen Staaten wird man gewiß nicht unterschätzen. Man wird nicht verkennen, daß sie unter ideellen wie unter praktischen Gesichtspunkten schwer ins Gewicht fällt und daß sie die Haltung der Staaten, die unvoreingenommen und ehrlich gewillt sind, ihre Unparteilichkeit zu wahren, mitbestimmt. In wie hohem Maße das der Fall ist,

hat der Weltkrieg gelehrt. Das zeigen auch jetzt wieder die Anstrengungen der Gegner, die vom ersten Tage ab darauf gerichtet waren, Deutschland als den Urheber des Krieges hinzustellen.

Will man jedoch ein unverfälschtes Urteil über die Verantwortung für den Ausbruch des Krieges gewinnen, so heißt es, sich allem zuvor darüber klarwerden, daß zwischen rechtlicher und sittlicher Kriegsschuld unterschieden werden muß. Ist es doch überaus bezeichnend für die von unseren Gegnern angewandten Methoden, daß sie diese beiden Begriffe, ebenso wie vor 25 Jahren, zu vermengen suchen, um so die eigenen Völker nicht minder als die neutralen irrezuführen. Es muß deshalb von vornherein festgestellt werden, daß eine rechtliche Kriegsschuld, d. h. eine Kriegsschuld, die von völkerrechtlichen Gesichtspunkten aus zuzurechnen wäre, im Jahre 1914 begrifflich nicht bestehen konnte. Das damals allein verbindliche allgemeine Völkerrecht gestand jedem souveränen Staate das jus ad bellum zu, die Befugnis, nach freiem Ermessen Krieg zu führen, wenn ihm das zur Wahrung seiner Interessen notwendig erschien. Das war eine der wenigen Regeln des Völkerrechts, die seit jeher vorbehaltlos anerkannt waren. Daher konnte vom rechtlichen Standpunkt aus gegen keinen Staat ein Vorwurf erhoben werden, der von dieser seiner Befugnis Gebrauch machte. Wenn die Pariser Friedensverträge das trotzdem taten, so verstießen sie damit selbst gegen das Völkerrecht.

In diese Rechtslage ist durch die Satzung der Liga der Nationen eine Änderung insofern hineingetragen worden, als sie das jus ad bellum zwar nicht beseitigte, aber doch grundsätzlich beschränkte. Nach ihren Vorschriften¹⁾ müssen Streitigkeiten, die rein rechtlichen Charakter tragen, dem Haager Ständigen Gerichtshof oder einem Schiedsgericht unterbreitet werden, und die daraufhin gefällte Entscheidung ist für beide Teile bindend. Streitigkeiten politischer Art hingegen müssen dem Rat der Liga vorgelegt werden. Mißlingt die von ihm anzustrebende Vermittlung, so hängt das Weitere davon ab, ob der Rat zu einer einstimmigen Stellungnahme gelangt. Ist das der Fall, so sind die Parteien an seinen Beschluß gebunden, und über diejenige von ihnen, die sich nicht unterwirft, sind Sanktionen zu verhängen, die bis zu einem Exekutionskriege gesteigert werden können. Läßt sich dagegen eine einstimmige Stellungnahme nicht erzielen, so dürfen die Mitgliedstaaten nach ihrem Ermessen handeln, mit anderen Worten, in diesem einen Falle dürfen sie das jus ad bellum ausüben. Darüber hinaus ist nur ein Verteidigungskrieg zur Abwehr eines bewaffneten Angriffs erlaubt. Aber auch hier besteht die Verpflichtung, unverzüglich den Rat der Liga anzurufen,

¹⁾ Art. 11—16.

der allein zu entscheiden hat, ob wirklich ein Angriff und somit ein Verteidigungskrieg vorliegt, und der auf dieser Grundlage die nötigen Maßnahmen zur Beendigung des Krieges zu ergreifen hat.

Bei alledem ist hervorzuheben, daß diese Regelung nicht nur im Verhältnis der Bundesmitglieder zueinander gilt. Sie ist vielmehr auch dann anzuwenden, wenn ein Konflikt mit einem Nichtmitgliede entbrennt¹⁾. Dann muß dieses aufgefordert werden, sich demselben Verfahren zu unterwerfen und sogar, wenn es das ablehnt, darf der mit ihm im Streit liegende Mitgliedstaat nicht auf eigene Faust Krieg führen. Er ist vielmehr verpflichtet, dem Rat die Entscheidung zu überlassen.

Diese Regelung ist verbindlich für die Mitglieder der Liga. Sie ist es nicht für die übrigen Staaten, und wenn die Liga ursprünglich den Anspruch erhob, daß auch diese ihrer Satzung unterworfen seien, so hat ihr eigener Ständiger Gerichtshof bereits am 23. Juli 1923 im Streit zwischen Finnland und der Sowjetunion um Ostkarelien anerkannt²⁾, daß dieser Anspruch unbegründet sei. Vollends kann heute nicht mehr die Rede davon sein, daß er erhoben und durchgesetzt würde.

Daraus ergibt sich von vornherein, daß das Deutschland nach dem allgemeinen Völkerrecht zustehende jus ad bellum durch die Satzung der Liga, aus der es 1933 der Sache, 1935 nach Ablauf der Kündigungsfrist auch der Form nach ausgeschieden ist, nicht eingeschränkt war. Deutschland durfte vielmehr von ihm nach freiem Ermessen Gebrauch machen und war in keiner Weise verpflichtet, die Liga anzurufen und sich ihrer Entscheidung zu unterwerfen. Das Gegenteil gilt aber für die Kriegsgegner Deutschlands, für England, Frankreich und Polen. Sie durften zu kriegerischen Handlungen nicht schreiten, bevor der Genfer Rat Stellung genommen hatte. Unter rechtlichen Gesichtspunkten vermag daran der Umstand, daß die politische Bedeutung der Liga sich in den letzten Jahren erheblich verringert hat, nichts zu ändern. Solange sie besteht und solange diese Staaten ihre Mitgliedschaft aufrechterhalten, behält die Satzung der Liga für sie Geltung. Daraus ergibt sich unzweideutig, daß sie alle drei die ihnen obliegenden Verpflichtungen verletzt und wider das für sie verbindliche Recht verstoßen haben. Polen hat eine ganze Reihe von Angriffshandlungen gegen Deutschland begangen, ohne sich an die Liga zu wenden. Es hat das auch nicht getan, als es zum Kriege kam, obgleich es dazu selbst dann verpflichtet gewesen wäre, wenn es sich wirklich um einen Verteidigungskrieg gehandelt hätte.

¹⁾ Art. 17.

²⁾ Publications de la Cour Permanente de Justice Internationale B 5 p. 7 et suivs. Vgl. des Verf. Satzung des Völkerbundes S. 162 f., 204 f.

Nicht minder rechtswidrig haben England und Frankreich gehandelt. Sie haben, ohne die Liga anzurufen, Deutschland am 3. September den Krieg erklärt und haben sich darauf beschränkt, nachträglich den Generalsekretär der Liga durch Noten vom 5. September und vom 9. September davon in Kenntnis zu setzen. In diesen Noten erheben sie übereinstimmend gegen Deutschland den Vorwurf, daß es in Verletzung des Kellogg-Paktes vom 27. August 1928 Polen angegriffen habe. Sie berufen sich gleichzeitig auf die zwischen ihnen und Polen abgeschlossenen Beistandspakte und teilen mit, daß infolgedessen zwischen ihnen und Deutschland Krieg ausgebrochen sei. Es ist dabei nicht ganz unbeachtlich, daß sie die von ihnen ausgesprochenen Kriegserklärungen verschweigen und so tun, als sei der Krieg gewissermaßen von selbst Tatsache geworden. Davon abgesehen aber suchen sie auch die von ihnen begangene Rechtsverletzung zu verschleiern, indem sie die Beistandspakte in den Vordergrund rücken und ihre Handlungsweise als pflichtmäßige Erfüllung dieser Pakte darstellen.

In Wirklichkeit liegen die Dinge jedoch unter rechtlichen Gesichtspunkten so, daß schon der Abschluß der Beistandspakte einen Verstoß gegen die Satzung der Liga darstellte, da die Art. 20 und 21 jegliche Sonderverträge und vor allem jegliche Bündnisse, unter welchen Begriff die Beistandspakte einzuordnen sind, unzweideutig verbieten. Eine Ausnahme wird nur für die sog. Regionalverträge¹⁾ gemacht, die die Erhaltung des Friedens in bestimmten Gebieten sichern sollen. So sehr nun auch diese Ausnahme mißbraucht worden ist, kann doch kein Zweifel daran herrschen, daß Beistandspakte zwischen England und Frankreich einerseits, Polen andererseits nicht durch eine Berufung auf sie gerechtfertigt werden können, aus dem einfachen Grunde, weil es hieße, die geographischen Tatsachen vergewaltigen, wenn man behaupten wollte, daß diese drei Staaten der gleichen Region Europas angehören. Ebensowenig wird sich die Behauptung im Ernste aufrechterhalten lassen, daß durch Beistandspakte, wie sie hier gegeben waren, der Friede gesichert wurde. Es braucht danach nicht gesagt zu werden, daß aus dem Abschluß eines satzungswidrigen Vertrages nicht das Recht entstehen kann, nun auch noch weitere Bestimmungen der Satzung zu verletzen.

Selbst wenn aber Beistandspakte erlaubt wären, konnten England und Frankreich nicht geltend machen, daß sie in den Krieg eingetreten sind, um ihren Bundesgenossen zu verteidigen. Ganz abgesehen davon, daß Polen selbst der Angreifer war, darf ein Verteidigungskrieg nach den unmißverständlichen Bestimmungen der Satzung nur zur Abwehr eines Angriffes geführt werden, der gegen

¹⁾ Vgl. des Verf. Die Regionalverträge S. 18 f., 48 f., 59 f.

das eigene Gebiet, nicht aber gegen das eines verbündeten Staates gerichtet ist.

Nach alledem steht die Rechtswidrigkeit des englischen und französischen Vorgehens außer Zweifel.

Auch die Berufung auf den Kellogg-Pakt vermag dieses Bild nicht zu ändern.

Der Kellogg-Pakt¹⁾ enthält bekanntlich die Erklärung der Zeichnerstaaten, daß sie den Krieg als Mittel zur Lösung internationaler Streitfälle verurteilen und auf ihn als Werkzeug nationaler Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen verzichten. Daran schließt sich die Vereinbarung, daß sie die Regelung und Entscheidung aller Streitigkeiten, die zwischen ihnen, gleichviel aus welchen Gründen, entstehen könnten, niemals durch andere als durch friedliche Mittel anstreben würden.

Das ist der gesamte sachliche Inhalt dieses so oft genannten Vertrages. Es fehlt somit, wie man sieht, an jeder Bestimmung, die seine Einhaltung sicherte. Insbesondere fehlt es an einer Festsetzung der Folgen für den Fall seiner Verletzung. Deshalb kann in ihm kaum etwas anderes gesehen werden als ein politisches Programm, dessen Beobachtung zwar unbestreitbar wünschenswert ist, dem jedoch die rechtlich bindende Kraft abgeht. Aber sogar wenn man diese Schlußfolgerung nicht ziehen und dem Kellogg-Pakt rechtliche Bedeutung zubilligen wollte, ergäbe sich aus ihm trotzdem keine Rechtfertigung des englisch-französischen Vorgehens. Man würde zwar auch bei solcher Betrachtungsweise das in ihm ausgesprochene absolute Kriegsverbot einschränken und den Verteidigungskrieg als statthaft ansehen, würde aber zugleich den Begriff des Verteidigungskrieges ebenso fassen müssen wie nach der Satzung der Liga der Nationen. Mit anderen Worten, man würde einen Verteidigungskrieg auch nach dem Kellogg-Pakt nur dann als statthaft ansehen dürfen, wenn er zur Abwehr eines unmittelbaren Angriffes, nicht aber zum Schutze eines Bundesgenossen geführt wird. Diese Begrenzung ergibt sich zwingend aus dem Sinn und Zweck des Paktes, dessen Kriegsverbot ausgehöhlt würde, sowie mehr als die eine selbstverständliche und unvermeidliche Ausnahme zugelassen würde. Das ist denn auch immer die einmütige Auffassung des gesamten völkerrechtlichen Schrifttums gewesen.

Deutschland ist nun tatsächlich in einen Verteidigungskrieg eingetreten, da es nur zur Abwehr polnischer Angriffe die Waffen hat sprechen lassen. Es hat sich somit eine Verletzung des Kellogg-Paktes

¹⁾ S. Schwendemann, Abrüstung und Sicherheit I S. 590 f., Bruns-Gretschaninow, Polit. Verträge I 240 f.

nicht zuschulden kommen lassen. Polen hingegen hat Angriffshandlungen begangen und hat dadurch gegen den Kellogg-Pakt verstoßen. Gegen ihn verstoßen haben auch England und Frankreich, da sie den Krieg erklärt haben, ohne daß sie selbst Gegenstand eines Angriffs geworden wären. Sogar wenn sie wirklich geglaubt haben sollten, daß Deutschland gegen Polen angriffsweise vorgegangen ist und daß dieser ihr Bundesgenosse einen Verteidigungskrieg führte, durften sie ihrerseits keinen Krieg eröffnen. Das hätte selbst dann gegolten, wenn ihre Voraussetzungen richtig gewesen wären, d. h. wenn Deutschland tatsächlich der Angreifer gewesen wäre.

Danach bliebe allenfalls noch die Frage strittig, ob die von Polen vor dem 1. September begangenen Handlungen als Angriffe im Rechtsinne zu betrachten sind. Für die Beurteilung der von England und Frankreich unternommenen Schritte, insbesondere ihrer Kriegserklärungen vom 3. September, ist das allerdings gleichgültig, da diese unter allen Umständen gegen die Satzung der Liga und gegen den Kellogg-Pakt verstoßen. Wohl aber behält diese Frage ihre Bedeutung im Hinblick auf Deutschland und Polen.

Nun fehlt es an einer förmlichen, allgemein bindenden Begriffsbestimmung des Angriffs. Es wäre deshalb denkbar, daß der Angriffscharakter der zahlreichen Grenzverletzungen bestritten würde, die teils von polnischen Banden, nicht minder aber von regulären polnischen Truppen begangen worden sind. Es könnte einerseits die Verantwortlichkeit der Warschauer Regierung für die Handlungen jener Banden geleugnet und andererseits die Unerheblichkeit der militärischen Handlungen behauptet werden. Dabei wäre eine Berufung auf Mißverständnisse, auf Unklarheit der Grenzziehung, auf Verstöße gegen die Disziplin vorstellbar, so daß die deutschen Abwehrmaßnahmen in ihrem Umfang und ihrer Schwere in keinem richtigen Verhältnis zu ihnen stünden.

Einer solchen Beweisführung wäre allem zuvor entgegenzuhalten, daß Polen am 3. Juli 1933 zu London mit Afghanistan, Estland, Iran, Lettland, Rumänien, der Sowjetunion und der Türkei einen Vertrag geschlossen hat, der eine Begriffsbestimmung des Angriffs enthält¹⁾. Sie geht auf einen im fachwissenschaftlichen Schrifttum sehr bekannten Bericht zurück, den der Vertreter Griechenlands in der Abrüstungskonferenz, Politis, am 24. Mai 1933 dem Hauptausschuß der Konferenz erstattet hat. Danach ist als Angreifer jeder Staat zu betrachten, der zuerst gewisse, in fünf Punkten aufgezählte Handlungen begangen hat. Hierher gehört jeder Angriff auf das Gebiet, die Schiffe oder die Flugzeuge eines andern Staates und ebenso jede Unterstützung oder

¹⁾ Bruns-Gretschaninow, a. a. o. S. 339 f.

Duldung von Angriffen seitens bewaffneter Banden, die sich auf dem Gebiet dieses Staates gebildet haben. Ausdrücklich heißt es weiter im Londoner Verträge, daß keinerlei politische, militärische, wirtschaftliche oder sonstige Erwägungen eine dieser Angriffshandlungen entschuldigen oder rechtfertigen können. Wenn nun auch Deutschland nicht Partei des Vertrages war, so muß doch Polen die von ihm angenommene Begriffsbestimmung gegen sich gelten lassen.

So gesehen kann an dem Angriffscharakter der von polnischer Seite begangenen Handlungen kein Zweifel herrschen. Es genüge hier, auf das umfangreiche Material zu verweisen, das zu dieser Frage im II. deutschen Weißbuch¹⁾ veröffentlicht wird. Angeführt seien nur einige besonders hervorstechende Fälle, in denen reguläres polnisches Militär Angriffshandlungen begangen hat:

Am 27. August wurde eine Streife der Zollamtsstation Flammberg in Ostpreußen etwa 100 Meter vom Grenzfluß Orzyc von einer polnischen Grenzstreife unter Führung eines Offiziers mit etwa 20 Schuß beschossen und mit vier Eierhandgranaten beworfen. An demselben Tage wurde ein Zollwärter auf deutschem Gebiet mehrfach von polnischen Grenzwachbeamten beschossen.

Am 28. August überschritten polnische Truppen bei Ratibor in Oberschlesien die Reichsgrenze um etwa 150 Meter und zogen sich erst zurück, als ein deutsches Flak-Kommando das Feuer auf sie eröffnete. An demselben Tage wurde eine Feldwache im Kreise Rosenberg, Westpreußen, von polnischen Truppen überfallen. Es kam zu einem förmlichen Feuergefecht, bei dem ein deutscher Soldat getötet und ein zweiter verwundet wurde.

Am 29. August verübten polnische Grenzschutzsoldaten einen Feuerüberfall auf das deutsche Zollhaus Sonnenwalde in Pommern. Bei der Abwehr wurden ein deutscher Zollkommissar und ein Angestellter verwundet. An demselben Tage wurde bei Beuthen eine deutsche Grenzwachkompanie aus Gewehren und Maschinenpistolen beschossen.

Auch am 30. August unternahmen polnische Truppen mehrere Angriffe auf deutsches Gebiet. Am 31. endlich wurden nicht weniger als zehn Angriffe verübt, bei denen mehrere deutsche Soldaten und Beamte schwer verletzt wurden. Am gleichen Tage wurde ein über deutschem Gebiet befindliches Flugzeug von Polen aus mit Flak beschossen.

Schon vorher waren wiederholt Flugzeuge, die den Verkehr zwischen dem Reich und Danzig aufrechterhielten, von der polnischen

¹⁾ Nr. 470. Es sind hier aus der Zeit vom 25. — 31. August nicht weniger als 44 Fälle angeführt.

Flak beschossen worden. Der erste derartige Fall hatte sich bereits am 23. August ereignet, und nach den einwandfreien Aussagen der Fahrgäste und der Besatzung war dadurch eine ernste Gefährdung der Flugzeuge eingetreten.

Endlich hat polnische Artillerie in den ersten Morgenstunden des 1. September die offene Stadt Beuthen mit Artilleriefeuer belegt.

Angesichts dieser Tatsachen kann augenscheinlich nicht die Rede davon sein, daß es sich um Mißverständnisse oder um vereinzelte Übergriffe handelte, die aus der Erregung der Zeit entschuldbar wären. Es kann insbesondere nicht von Grenzzwischenfällen gesprochen werden, wie sie sich gelegentlich immer einmal ereignen können. Vielmehr handelt es sich ganz unzweifelhaft um Vorkommnisse, die nach der von Polen selbst förmlich anerkannten Begriffsbestimmung als Angriff gewertet werden müssen. Daß Deutschland darauf mit militärischen Abwehrmaßnahmen antwortete, war nicht nur sein Recht, war vielmehr Pflicht für jeden souveränen Staat, geschweige denn für eine Großmacht. Deutschland hatte, als es diesen Handlungen während einer Reihe von Tagen nur mit örtlicher Abwehr im Einzelfalle begegnete, eine Langmut geübt, die in der neueren Geschichte ohne Beispiel dastehen dürfte. Indem es ungeachtet der sich täglich wiederholenden polnischen Angriffe die Verhandlungen mit England, als dem Bundesgenossen Polens, fortsetzte und sich bereit erklärte, unmittelbare Besprechungen mit Polen selbst aufzunehmen, war es weit über alle Anforderungen hinausgegangen, die an seine Friedensliebe billigerweise gestellt werden konnten.

So darf denn zusammenfassend festgestellt werden, daß eine rechtliche Kriegsschuld Deutschlands schlechtweg nicht in Frage kommt. Da Deutschland der Liga der Nationen nicht angehört und somit nur durch das allgemeine Völkerrecht gebunden ist, steht ihm an sich das Recht zur Kriegführung unbeschränkt zu. Es hat auch wider den Kellogg-Pakt nicht verstoßen, da es kriegerische Maßnahmen nur in Abwehr polnischer Angriffshandlungen angewandt und somit gegen Polen einen Verteidigungskrieg geführt hat. Einen Verteidigungskrieg führt es auch gegen England und Frankreich, die ihm den Krieg erklärt haben. Dagegen haben Polen, England und Frankreich gegen die für sie verbindliche Satzung der Liga der Nationen ebenso wie gegen den Kellogg-Pakt verstoßen. Polen hat sich eine Anzahl von Handlungen gegen Deutschland zuschulden kommen lassen, die unbestreitbar als Angriff zu bezeichnen sind. England und Frankreich wiederum haben Deutschland rechtswidrig den Krieg erklärt, obgleich sie dazu nicht einmal in dem Falle befugt gewesen wären, wenn dieses tatsächlich ihren Bundesgenossen Polen angegriffen hätte.

II. SITTLICHE KRIEGSSCHULD

Zweifelloos schwieriger und verwickelter als die Frage der rechtlichen Kriegsschuld liegt die der sittlichen Verantwortung für den Ausbruch des Krieges. Das ist schon deshalb der Fall, weil hier die Vorgänge eines sehr viel längern Zeitraumes berücksichtigt werden müssen. Darüber hinaus ist dieser Begriff auch schwerer zu fassen als jener. Zugleich heißt es, sich darüber klarsein, daß die sittliche Wertung des Krieges und das Urteil über die Verantwortung für seinen Ausbruch sich im Laufe der Zeiten sehr wesentlich gewandelt hat.

Seit das klassische Altertum, in dem der Ruhm des Eroberers jeden andern überstrahlte, versank, seit das Christentum sein Friedensideal zur Geltung zu bringen und zugleich den Blick auf die durch den Krieg verursachten Leiden der Menschheit zu lenken wußte, begann sich der Gedanke auszubreiten, daß den Herrscher oder Staatsmann, der einen Krieg entfesselt, schwere Verantwortung trifft. Aber das Christentum wurde Staatsreligion und die geformte Kirche lernte, mit politischen Notwendigkeiten rechnen. Sie fand den Entschluß, den Krieg zu billigen, ja zu heiligen, der um einer gerechten Sache willen geführt wurde. Dieser Gedanke war es dann, den das aufblühende Völkerrecht sich zu eigen machte. Es prägte den Begriff des gerechten Krieges, der seinen Urheber nicht mit Schuld belädt, den zu führen höchste Pflicht ist. So wurde es Brauch, nach Rechtfertigungsgründen für den Krieg zu suchen, und da jeder Staat, der das Schwert zieht, seine Sache für die gute hält oder ausgibt, gab es wohl keinen Krieg, den nicht beide Parteien für einen gerechten Krieg erklärt hätten.

Der Schwerpunkt des Streites um die Gerechtigkeit der Kriege liegt im 17. und 18. Jahrhundert, in jener Zeit eines naiven Rationalismus und einer wortreichen Tugend, da Fürsten und Staatsmänner Traktate zu ihrer Verteidigung abfassen ließen und da solche Traktate wirklich Leser fanden und die öffentliche Meinung erregten. Dann freilich trat ein Umschwung ein. Napoleon ließ sich durch sittliche Bedenken nicht anfechten und das ganze von Kriegen erfüllte 19. Jahrhundert kennt jenen Streit nicht mehr. Es kennt ihn zum mindesten nicht mehr als Streit unter denen, die die Geschehnisse der Staaten

lenkten. Zugleich wendet sich auch die Wissenschaft des Völkerrechts von dem Begriff des gerechten Krieges ab und überläßt ihn moralisierenden Geschichtsschreibern. Vollends weiß das beginnende 20. Jahrhundert nichts von ihm. In der Tat wäre es seltsam gewesen, hätte man ihn als Maßstab zur Beurteilung etwa des japanisch-russischen Krieges verwenden wollen. Hier kämpften die Gegner miteinander um fremden Besitz, auf den keiner von ihnen rechtlichen Anspruch hatte. Von Recht und Unrecht konnte nur China, konnte Korea reden. Aber ihre Klagen verhallten ungehört, und die Welt fragte bloß, wer der Stärkere sei.

Dann brach der Weltkrieg aus, und auf einmal rückte die Frage der sittlichen Verantwortung in den Vordergrund. Vom ersten Tage an erhob die Entente gegen Deutschland und seine Verbündeten den Vorwurf, den Krieg entfesselt zu haben. Mit allem Nachdruck, mit ständig wachsender Erregung wiederholten ihre Staatsmänner, wiederholte ihre Presse die Anschuldigung, und die Werbung um die neutralen Länder war ganz und gar auf dem Gedanken ihres Rechts und des deutschen Unrechts aufgebaut. Man hätte meinen können, daß angesichts der gewaltigen Katastrophe das Gewissen der Menschheit erwacht, daß der Realismus des 19. Jahrhunderts überwunden war, und daß nun eine verfeinerte Sittlichkeit allein den Maßstab der Politik geben sollte. In Wirklichkeit ging es um anderes. Der ungeheure Krieg konnte im Zeitalter der Demokratie nur geführt werden, wenn es gelang, die Massen mitzureißen, und das war bloß möglich, wenn sie durch einen Appell an ihr Gefühl fanatisiert wurden. Darum mußten die nüchternen politischen Erwägungen beiseite geschoben, mußte die Schuld am Leiden und Sterben von Millionen Deutschland aufgeladen, mußte es eines unerhörten Verbrechens angeklagt werden.

Deutschland brach zusammen. Damit war die Stunde gekommen, da Großbritannien getreu seiner Überlieferung dafür Sorge tragen mußte, daß das europäische Gleichgewicht nicht durch die Vernichtung des Feindes von gestern unheilbar gestört werde. Aber jetzt rächte sich die im Krieg getriebene Aufreizung der Massen. Lloyd George, in dem die Erkenntnis politischer Notwendigkeiten dämmerte, war ein Gefangener seiner eigenen Anklagen und Versprechungen. Er konnte deshalb Clemenceau nicht widerstehen, der die Racheträume seiner Jugend vor der Verwirklichung sah. Wilson aber, in dessen Hand die Entscheidung lag, war in weltfremdem Doktrinarismus befangen, glaubte an Deutschlands Schuld, wollte sie als Weltenrichter strafen, war darüber hinaus zu jedem Zugeständnis bereit, wenn nur sein Wunschbild eines Völkerbundes Gestalt gewann. Daneben aber standen alle jene, die sich an Deutschland bereichern wollten. So führten

Verblendung, Rachsucht und Habgier die Feder, die den Vertrag von Versailles niederschrieb. Rachsucht und Habgier glaubten sich gerechtfertigt, wenn sie den gewollten Raub mit Deutschlands Kriegsschuld begründeten. Was in Wirklichkeit einen Rückfall in jene barbarischen Zeiten darstellte, da der besiegte Stamm Mann für Mann ausgerottet wurde, erschien nun als ein Akt hoher Gerechtigkeit. Über Deutschland wurde moralisch das Todesurteil gesprochen. Es wurde ausgestoßen aus der Reihe der gesitteten Staaten, wurde weiter Gebiete beraubt, wurde mit unermesslichen Tributen belastet, wurde gezwungen, dieses Urteil selbst anzuerkennen.

Der Begriff des gerechten Krieges war erneut zur Geltung gekommen. Aber nicht wie einst überließ man die Entscheidung über Recht und Unrecht der öffentlichen Meinung Europas. Die Gewinner des Krieges, die Partei waren und sich nun zu Richtern aufwarfen, fällten es selbst und zogen zugleich Folgerungen, die in unüberbrückbarem Widerspruch zu aller Sittlichkeit standen.

Was damals geschah, soll nun wiederholt werden. Von neuem wird gegen Deutschland der Vorwurf erhoben, daß es nicht nur Verträge gebrochen, daß es darüber hinaus das Sittengesetz der Staaten und Völker mit Füßen getreten und aus Gier nach fremdem Besitz, aus Übermut und Überheblichkeit den Krieg gegen einen friedlichen, nur auf seinem Recht fußenden Nachbarn vom Zaune gebrochen habe.

Demgegenüber muß allem zuvor festgestellt werden, daß der Konflikt, aus dem der gegenwärtige Krieg entsprungen ist, letzten Endes in dem Unrecht wurzelt, das Deutschland durch den Versailler Vertrag zugefügt wurde. Daß Unrecht war, was damals geschah, ist schon während der Beratungen der Pariser Friedenskonferenz von keinem geringern als dem britischen Premierminister Lloyd George hervorgehoben¹⁾ und es ist seitdem unzählige Male von Staatsmännern aller Länder mit Ausnahme wohl allein Frankreichs und Polens ausgesprochen worden. In der Tat war es Unrecht und nichts als Unrecht, wenn die deutsche Stadt Danzig vom Reiche abgelöst wurde. Es war Unrecht, wenn Westpreußen, Posen und Ostoberschlesien Deutschland genommen und Polen zugeteilt wurden, und es war unerträglich, daß Ostpreußen durch den Korridor vom Reiche getrennt wurde.

Alles das war Unrecht gegen Deutschland, war Unrecht gegen die Bevölkerung der betroffenen Gebiete, deren Selbstbestimmungsrecht auf solche Weise mit Füßen getreten wurde. Darüber hinaus

¹⁾ Vgl. Memorandum vom 25. März 1919, auszugsweise wiedergegeben im II. Weißbuch Nr. 1.

bedeuteten diese Bestimmungen des Versailler Vertrages einen Bruch des Friedensvorvertrages, der durch die vom Staatssekretär Lansing unterzeichnete Note vom 5. November 1918 zwischen den Vereinigten Staaten, die namens aller alliierten und assoziierten Mächte handelten, und Deutschland geschlossen war¹⁾. Dieser Vorvertrag sicherte Deutschland einen Frieden auf Grund des Programms des Präsidenten Wilson zu und im Vertrauen auf ihn legte Deutschland die Waffen nieder. Wenn nun seine Wehrlosigkeit mißbraucht wurde, um ihm einen Friedensvertrag aufzuzwingen, der in unüberbrückbarem Widerspruch zu jenem Programm und damit zum Vorvertrage stand, hatte das nach allen Rechtsgrundsätzen die Nichtigkeit des Vertrages zur Folge. Daraus aber erwuchs Deutschland ein Recht auf Rücknahme der verlorenen Gebiete.

Dazu kam etwas weiteres. Polen hatte sich in einem besondern, am Tage von Versailles, dem 28. Juni 1919, mit den Hauptmächten abgeschlossenen Vertrage verpflichtet, den in seinen Grenzen lebenden Minderheiten volle Gleichberechtigung zu gewähren und hatte dem Rat der Genfer Liga die Befugnis eingeräumt, über der Einhaltung dieser Verpflichtung zu wachen. So unzulänglich dieses Aufsichtsrecht an sich war und so wenig gewissenhaft und tatkräftig es ausgeübt wurde, genossen doch dank ihm, sei es auch in bescheidenstem Maße, die Minderheiten und insbesondere die deutsche Volksgruppe einen gewissen Schutz gegen polnische Vergewaltigung. Am 13. September 1934 jedoch erklärte Polen, ermutigt durch den Niedergang des Ansehens der Liga der Nationen, daß es künftig die Ausübung dieser Aufsicht nicht mehr dulden werde²⁾. Damit war rechtlich ein Vakuum, ein leerer Raum entstanden, dessen Ausfüllung ein Gebot der Notwendigkeit war. Deutschland hat ehrlich versucht, sich darüber mit Polen zu verständigen³⁾ und hat am 5. November 1937 ein Abkommen mit ihm geschlossen, das den Minderheiten hüben wie drüben ein erträgliches Dasein sichern sollte. Polen hat auch die hier übernommene Verpflichtung nicht erfüllt⁴⁾, hat aber zugleich durch den Abschluß dieses Vertrages anerkannt, daß an die Stelle des Aufsichtsrechts der Liga der Nationen ein Schutzrecht der Mutterstaaten zugunsten ihrer in einem Fremdstaate lebenden Volksgruppen zur Entstehung gelangt war. Es hat nicht nur nicht widersprochen, als der Führer in seiner Reichstagsrede vom 20. Februar 1938 dieses Recht verkündete, es hat sich vielmehr selbst auf dieses Recht gestützt, als es im Herbst

1) Official U. S. Bulletin, November 6, 1918.

2) Vgl. II. Weißbuch Nr. 48—53.

3) Vgl. II. Weißbuch Nr. 81—104.

4) Vgl. II. Weißbuch Nr. 105—117, 169—178.

desselben Jahres die Abtretung des Olsagebietes von der Tschecho-Slowakei verlangte und durchsetzte. Zugleich haben auch die Westmächte dieses Schutzrecht durch die Tat anerkannt, als sie das Münchener Abkommen schlossen, durch das das Sudetenland an Deutschland abgetreten und die Abtretung Oberungarns an Ungarn, des Olsagebietes an Polen ins Auge gefaßt wurde. Damit war dieses Schutzrecht zu einem Bestandteil des Völkerrechts geworden und weder die Westmächte noch Polen, das es zu seinen eigenen Gunsten geltend gemacht hatte, konnten seiner Ausübung widersprechen, wenn es nun auch gegen Polen angewandt wurde. Das aber mußte zugunsten der deutschen Bevölkerung des Korridors wie Ostoberschlesiens geschehen, deren Lage unter polnischer Gewaltherrschaft und polnischem Terror sich immer unerträglicher gestaltete. Zugleich konnte und mußte es zugunsten Danzigs angewandt werden, das durch Polen wirtschaftlich zugrunde gerichtet und selbst in dem ihm im Versailler Vertrage aufgezwungenen staatlichen Dasein gefährdet wurde. Dabei war auch nicht zu übersehen, daß Danzig vom Reich abgelöst wurde, um Polen die ungehinderte Nutzung eines Hafens zu sichern. Seitdem aber hatte Polen mit großem Aufwande Gdingen ausgebaut und bedurfte daher Danzigs nicht mehr. Es hatte auch den wertvollsten Teil seiner Ausfuhr über Gdingen geleitet, so daß der Danziger Hafen nur ganz ungenügend ausgenutzt wurde, eine Tatsache, für die überraschenderweise auch ein Bericht des französischen Botschafters in Warschau, M. Noël, statistische Belege beibringt¹⁾. Bei dieser Sachlage konnte selbst unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten von der Notwendigkeit einer Aufrechterhaltung des in Versailles geschaffenen Zustandes nicht gesprochen werden. Vollends wurde Polens Unabhängigkeit und Selbständigkeit durch die Rückkehr Danzigs ins Reich durchaus nicht bedroht. Danzig bildete keinen Teil des polnischen Staates, war vielmehr mit ihm politisch nur insofern verbunden, als der polnischen Regierung die Führung — nicht Leitung! — der auswärtigen Angelegenheiten Danzigs übertragen war. Die Beseitigung der daraus erwachsenden Befugnisse berührte die Unabhängigkeit und Selbständigkeit Polens in keiner Weise. Schließlich konnte auch die Beherrschung der Weichselmündung keineswegs als ein natürliches Recht Polens angesehen werden, wie denn auch Deutschland bekanntlich nicht im Besitz der Rheinmündung ist.

So war denn das Recht ganz auf seiten Deutschlands, wenn es die Nichtigkeit des Versailler Vertrages und sein Schutzrecht zugunsten aller dieser Gebiete geltend machte. Nicht minder war auf seiner Seite das Sittengesetz, dem der durch Versailles geschaffene Zustand,

¹⁾ Gelbbuch Nr. 126. Vgl. unten Kap. IX.

offensichtlich hohnsprach. Mußte doch jedes gesunde Empfinden sich dagegen empören, daß Angehörige eines großen und mächtigen Volkes, dem die Menschheit vielleicht mehr, sicherlich nicht weniger zu danken hat als den anderen großen Kulturnationen, ihrem Mutterstaat gewaltsam ferngehalten und der Herrschaft eines Volkes untergeordnet wurden, das nach den Worten Lloyd Georges¹⁾ im Laufe seiner Geschichte niemals gezeigt hat, daß es sich selbst zu regieren vermag.

Diesem rechtlichen und sittlichen Anspruch Deutschlands konnte Polen und konnten England wie Frankreich nichts entgegenstellen als die Berufung auf den Versailler Vertrag, in dessen Bestimmungen sich nur Unrecht und Sittenwidrigkeit verkörperten. Wenn Deutschland über ihn hinwegschritt, konnte ihm deshalb der Vorwurf sittenwidrigen Verhaltens keinesfalls gemacht werden, und es kann darum auch, so gesehen, von einer moralischen Schuld am Kriege nicht gesprochen werden.

Allenfalls bleibt ein Einwand übrig.

Es könnte die Behauptung aufgestellt werden, daß Deutschland seine Ziele auf friedlichem Wege zu erreichen vermochte, daß es sich darum über die polnischen Herausforderungen, mögen diese auch rechtlich als Angriff zu werten sein, hinwegsetzen und im Einvernehmen mit den westlichen Großmächten eine friedliche Regelung der schwebenden Fragen erreichen konnte und erreichen mußte, daß es das jedoch nicht getan und dadurch Schuld auf sich geladen habe. Die Voraussetzung für eine derartige Behauptung wäre der Nachweis, daß Polen und die Westmächte eine solche friedliche Regelung wollten, daß sie ihrerseits einen Krieg nicht anstrebten, und daß Deutschlands Verhalten sie gezwungen hat, zu den Waffen zu greifen.

¹⁾ Vgl. Fußnote oben S. 19.

III. DEUTSCHLAND UND POLEN BIS ZUM FRÜHJAHR 1939

Es braucht kaum daran erinnert zu werden, daß die Beziehungen zwischen Deutschland und Polen seit der Wiederaufrichtung des polnischen Staates ausgesprochen unfreundlich, um nicht zu sagen feindselig waren. Das war eine unvermeidliche Folge einerseits der Eingliederung von deutschen Gebieten in den neuen Staat, ebenso wie der Vorgänge, die sich bei der Staatswerdung Polens abspielten, andererseits der Haltung, die Polen seinen deutschen Bürgern und Einwohnern gegenüber von vornherein einnahm. Die Beziehungen spitzten sich noch mehr zu, als es Polen mit Hilfe der Ententemächte gelang, im Widerspruch zu den Ergebnissen der Volksabstimmung vom 20. März 1921 eine Teilung Oberschlesiens durchzusetzen, durch die Deutschland ein weiteres Gebiet von größter wirtschaftlicher Bedeutung einbüßte und eine weitere Million Menschen verlor. Auch die ständigen Übergriffe, die Polen sich gegen Danzig zuschulden kommen ließ, brachten immer neuen Zündstoff. Dazu kam auf deutscher Seite die durch die Propaganda der vor allem in der Nationaldemokratischen Partei zusammengefaßten Chauvinisten genährte Befürchtung, daß Polen eines Tages versuchen würde, sich des abgeschnürten Ostpreußens zu bemächtigen, während man in Polen glaubte, daß ein wiedererstandenes Deutschland das ihm genommene Land zurückfordern könnte. Unter dem Druck dieser Vorstellung hatte Polen sich dem französischen Bündnissystem eingegliedert und hüben wie drüben sah man als selbstverständlich an, daß im Falle eines deutsch-französischen Konflikts Polen, in dem eines deutsch-polnischen Zusammenstoßes Frankreich zu den Waffen greifen würde.

So erschien die deutsch-polnische Grenze als einer der gefährlichsten Brandherde Europas, und kaum jemand zweifelte daran, daß aus ihm einst die Flammen emporschlagen würden.

Zu Beginn der dreißiger Jahre jedoch begann sich das Verhältnis Polens zu Frankreich abzukühlen. Polen ließ allmählich immer deutlicher das Bestreben erkennen, sich aus der Abhängigkeit von Paris zu lösen und eine selbständige, nur seinen eigenen Interessen dienende Politik zu befolgen. Das gesteigerte Selbstgefühl des polnischen

Heeres, das sich durch die Anwesenheit und durch das Gebaren der französischen Militärmission verletzt fühlte, spielte dabei ebenso eine Rolle, wie der Mangel an Entgegenkommen in wirtschaftlichen Fragen, durch den Frankreichs Verhalten Polen wie allen seinen Verbündeten gegenüber gekennzeichnet war. Auch die von Frankreich seit 1930 in die Wege geleitete Annäherung an Moskau wirkte beunruhigend und verstimmend. Gewiß nicht ohne innern Zusammenhang mit alledem trat seit 1933 eine Entspannung in den deutsch-polnischen Beziehungen ein¹⁾. Sie machte überraschend schnelle Fortschritte und gipfelte in einer schon am 26. Januar 1934 vereinbarten gemeinsamen Erklärung²⁾, durch die das Verhältnis Deutschlands zu Polen auf eine neue Grundlage gestellt wurde.

Die Erklärung ging davon aus, daß beide Regierungen den Zeitpunkt für gekommen hielten, durch eine unmittelbare Verständigung eine neue Phase in ihren politischen Beziehungen einzuleiten. Die Aufrechterhaltung und Sicherung eines dauernden Friedens zwischen ihren Ländern, so hieß es weiter, sei eine wesentliche Voraussetzung für den allgemeinen Frieden in Europa. Sie seien deshalb gewillt, ihre Beziehungen auf die im Kellogg-Pakt aufgestellten Grundsätze zu stützen und würden sich künftig in allen Fragen unmittelbar miteinander verständigen. Sollten zwischen ihnen Streitigkeiten entstehen, die auf dem Verhandlungswege nicht gelöst werden könnten, so würden sie in gegenseitigem Einvernehmen nach anderen friedlichen Mitteln zu ihrer Lösung suchen. Unter keinen Umständen würden sie Gewalt gegeneinander brauchen.

Die auf solche Weise geschaffene Friedensgarantie werde, so fährt die Erklärung fort, es den beiden Regierungen ermöglichen, für die schwebenden politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Probleme Lösungen zu finden, die auf einem gerechten und billigen Ausgleich ihrer Interessen beruhen. Auf diese Weise werde eine fruchtbare Entwicklung der gegenseitigen Beziehungen und die Herstellung eines gutnachbarlichen Verhältnisses möglich sein, das nicht nur den beiden Ländern, sondern auch den anderen Völkern Europas zum Segen gereichen werde.

Diese Erklärung brachte rechtlich nichts Neues. Auch ohne sie galt zwischen Deutschland und Polen der Kellogg-Pakt, galt der in Locarno abgeschlossene Schiedsvertrag vom 16. Oktober 1925. Ebenso enthielt die Bereitwilligkeit, sich über alle auftauchenden Fragen unmittelbar zu verständigen, insofern nichts Neues, als seit der Entstehung des polnischen Staates zwischen ihm und Deutschland diplo-

¹⁾ Vgl. II. Weißbuch Nr. 26f.

²⁾ II. Weißbuch Nr. 37, vgl. Nr. 38, Blaubuch Nr. 1.

matische Beziehungen bestanden. Neu war nur der Geist, der aus dem ganzen Abkommen sprach und der getragen war von dem Willen, an die Stelle des bisherigen unfreundlichen Verhältnisses freundschaftliche Beziehungen treten zu lassen. Im höchsten Maße bezeichnend war dabei, daß die zwischen Deutschland und Polen schwebenden grundsätzlichen Fragen ungelöst blieben. Ihre Klärung wurde bewußt und absichtlich vertagt, ohne daß daraus ein Verzicht auf irgendwelche Rechte und Ansprüche hätte gefolgert werden dürfen. Vielmehr war als eigentlicher Zweck des Abkommens die Schaffung eines *modus vivendi* anzusehen, der nicht nur über die bestehenden praktischen Schwierigkeiten hinweghelfen, sondern darüber hinaus eine psychologische Grundlage schaffen sollte, von der aus später die großen Probleme in friedlichem Einvernehmen gelöst werden sollten. Unter diesem Gesichtspunkt war es nicht unberechtigt, wenn gelegentlich von einem Waffenstillstande gesprochen wurde, der den Abschluß eines wirklichen Friedensvertrages für eine spätere Zeit vorbereiten sollte.

Deutschland hat sich redlich bemüht, die aus diesem Abkommen erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen. Es hat eine betont freundschaftliche Haltung Polen gegenüber eingenommen und bei jeder geeigneten Gelegenheit hat der Führer seinem Willen Ausdruck gegeben, die guten Beziehungen zu ihm zu pflegen und auszugestalten. In Verfolgung dieser Absicht hat er wiederholt Worte warmer Anerkennung für den polnischen Staat gefunden und öfter mit großem Nachdruck seine Sympathien für den Marschall Pilsudski hervorgehoben. Es wirkt nun sehr seltsam, daß die englische Propaganda und insbesondere das englische Blaubuch¹⁾ nach Ausbruch des Krieges diese seine Stellung gegen Deutschland auszuspielen versuchte, während sie doch im Gegenteil nur beweist, wie ehrlich Deutschland gewillt war, in Frieden und Freundschaft mit seinem östlichen Nachbarn zu leben.

In Polen hingegen kam guter Wille nur in der ersten Zeit nach dem Abschluß jener Vereinbarung zur Geltung. Auch damals jedoch beschränkte er sich auf das außenpolitische Gebiet, während die Stellungnahme der polnischen Regierung und der polnischen Öffentlichkeit zu Danzig wie zur deutschen Volksgruppe im Korridor und in Ostoberschlesien kaum eine Veränderung erfuhr²⁾. Polen hielt an seiner Entdeutschungspolitik fest, verzichtete allenfalls auf äußerste Schärfen und behandelte die Ausschreitungen einzelner Chauvinisten ebenso wie aufgehetzter Massen nicht ganz mit der gleichen Nachsicht wie vorher. Nachdem aber am 12. Mai 1935 der Marschall

1) Nr. 2—8.

2) II. Weißbuch Nr. 39—47, 54—60.

Pilsudski, der als Träger der Verständigungspolitik angesehen werden durfte, gestorben und an seine Stelle der Marschall Rydz-Smigly getreten war, machte sich sehr bald eine Verschärfung der polnischen Haltung bemerkbar¹⁾. Die Ausschreitungen gegen die deutsche Volksgruppe begannen sich zu häufen und die Behörden nahmen ihnen gegenüber wieder eine ganz passive Haltung ein, ließen ihnen vielfach sogar unmittelbare Förderung zuteil werden. Zugleich wurden wieder deutsche Schulen geschlossen, deutsche Zeitungen verboten, die Arbeit der deutschen Vereine erschwert. Auch die Agrargesetze wurden in verstärktem Maße zum Nachteil der deutschen Grundbesitzer angewandt²⁾. Überaus bezeichnend war auch, daß es beim Ablauf des Genfer Minderheitenabkommens für Oberschlesien, der am 15. Juli 1937 eintrat, nicht gelang, eine neue Vereinbarung zu schließen³⁾. Freilich kam dann am 5. November desselben Jahres jenes Abkommen zustande⁴⁾, durch das Deutschland wie Polen sich verpflichteten, der Pflege der kulturellen Interessen der beiderseitigen Volksgruppen keine Hindernisse in den Weg zu legen. Aber während Deutschland seine Zusage gewissenhaft einhielt, setzte Polen sich über die seinige hinweg⁵⁾. So wurde die Lage der deutschen Volksgruppe immer schwieriger und die Bedrückung, unter der sie zu leiden hatte, immer unerträglicher.

Unerträglich gestaltete sich die Lage auch im Olsagebiet, das im Ergebnis der Septemberkrise 1938 von der Tschechei an Polen abgetreten worden war. Obgleich Polen seine Einverleibung nur Deutschland zu danken hatte, leitete es unverzüglich eine schonungslose Verfolgung der deutschen Volksgruppe ein⁶⁾.

Nicht minder ergaben sich immer neue Verwicklungen in Danzig.

Im Jahre 1933 allerdings schien hier zunächst eine Entspannung einzutreten. Am 5. August kam es zu einer Vereinbarung zwischen dem Senat und der polnischen Regierung⁷⁾, kraft deren das vor der Liga der Nationen schwebende Verfahren über frühere Streitigkeiten um den Danziger Hafen eingestellt wurde und Polen sich verpflichtete, Danzig den ihm zustehenden Anteil an der polnischen Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr zu sichern. Sehr bald aber nahm Polen seine gegen Danzig gerichtete Politik wieder auf. Die Eisenbahnverwaltung begann deutsche Angestellte in großer Zahl zu entlassen⁸⁾.

¹⁾ II. Weißbuch Nr. 61—80.

²⁾ Vgl. insbes. II. Weißbuch Nr. 74.

³⁾ II. Weißbuch Nr. 81—88.

⁴⁾ II. Weißbuch Nr. 101, vgl. Nr. 89—100, 104.

⁵⁾ II. Weißbuch Nr. 105—117, 169—178.

⁶⁾ II. Weißbuch Nr. 118—127.

⁷⁾ II. Weißbuch Nr. 179, vgl. 181.

⁸⁾ II. Weißbuch Nr. 183, 184, 186.

Dann wurden zollpolitische Maßnahmen ergriffen, aus denen sich eine schwere Schädigung des Danziger Handels ergab¹⁾. Auch das Recht des Senats, zu internationalen Verträgen, deren Wirkung sich auf Danzig erstreckte, Stellung zu nehmen, wurde planmäßig mißachtet²⁾. Dazu kam in einer Reihe von Fällen provokatorisches Auftreten polnischer Verbände und kamen tätliche Angriffe auf Deutsche³⁾. Unliebsames Aufsehen erregten auch Zusammenstöße zwischen deutschen und polnischen Studenten der Danziger Technischen Hochschule, die von diesen hervorgerufen waren⁴⁾ und in ihrem weiteren Verlauf zu Angriffen auf volksdeutsche Studenten an den polnischen Hochschulen und zu ihrer Verdrängung führten⁵⁾.

Trotzdem diese Entwicklung das Abkommen vom 26. Januar 1934 in steigendem Maße entwertete, hielt Deutschland an ihm fest. Zugleich allerdings konnte es sich der Erkenntnis nicht verschließen, daß eine weitere Vertagung der zwischen Deutschland und Polen schwebenden grundsätzlichen Fragen nicht am Platze war. Deutschland konnte und durfte die Mißhandlung seiner Volksgenossen nicht untätig mitansehen, und Polens Verhalten weckte die Befürchtung, daß nur noch mit einer Verschlechterung der gegenseitigen Beziehungen zu rechnen sei, so daß bei längerem Abwarten eine Verständigung unmöglich werden würde. Gerade diese Erwägung mag es wohl gewesen sein, die Deutschland bewog, an Polen mit der Anregung heranzutreten, nun einen Versuch zur Lösung jener großen Probleme zu unternehmen.

So schlug denn bei einem Zusammentreffen in Berchtesgaden am 24. Oktober 1938 der Reichsaußenminister von Ribbentrop dem polnischen Botschafter Lipski vor⁶⁾, sich über die territorialen Fragen in der Weise zu verständigen, daß Danzig zum Reich zurückkehre. Dabei würden Polens wirtschaftliche Interessen voll berücksichtigt werden. Hingegen sollte der Korridor bei Polen verbleiben. Nur müßte Deutschland eine Verbindung mit Ostpreußen durch Herstellung einer exterritorialen Eisenbahn und Autostraße eingeräumt werden. Auf dieser Grundlage könnten dann beide Staaten die gemeinsame Grenze förmlich anerkennen oder sich sogar ihren Besitzstand gegenseitig garantieren. Auch könnte unter solchen Umständen das Abkommen vom 26. Januar 1934 um 10 bis 15 Jahre verlängert werden.

1) II. Weißbuch Nr. 185, 189, 191.

2) II. Weißbuch Nr. 188.

3) II. Weißbuch Nr. 180, 182, 187, 190, 192, 193, 194.

4) II. Weißbuch Nr. 195, 196.

5) II. Weißbuch Nr. 375.

6) II. Weißbuch Nr. 197.

Am 5. Januar 1939 fand dann, gleichfalls in Berchtesgaden, eine Unterredung zwischen dem Führer und dem polnischen Außenminister Beck statt, in deren Verlauf dieselben Möglichkeiten neu erörtert wurden, und denselben Inhalt hatte ein Gespräch, das am nächsten Tage zwischen den beiden Außenministern in München stattfand¹⁾. Hier wie dort wurde als Gegenleistung Deutschlands die Garantie des Korridors und des gesamten polnischen Besitzstandes in Aussicht gestellt. Ein viertes Mal ist über das gleiche Thema unter den gleichen Voraussetzungen anlässlich eines Besuches des Reichsaußenministers in Warschau am 26. Januar 1939 gesprochen worden²⁾.

Gestützt auf diese vorläufigen Erörterungen hat am 21. März 1939 der Reichsaußenminister dem Botschafter Lipski vorgeschlagen³⁾, nunmehr in förmliche Verhandlungen einzutreten, denen die deutschen Anregungen als Ausgangspunkt und Rahmen dienen sollten. Das geschah in durchaus freundschaftlicher Weise, ohne daß auch nur der leiseste Versuch gemacht worden wäre, einen Druck auf Polen auszuüben. Von einem deutschen Ultimatum oder gar von Angriffsdrohungen konnte in keiner Weise die Rede sein. Es darf auch in diesem Zusammenhang nicht vergessen werden, daß Polen Deutschland für den Erwerb des Olsagebiets zu Dank verpflichtet war.

So hätte eigentlich mit einer friedlichen und freundschaftlichen Auseinandersetzung im Geiste des Januarabkommens gerechnet werden dürfen, da doch Polen einsehen mußte, daß das wieder zur Großmacht gewordene Deutschland sich für die Dauer weder mit dem Verlust Danzigs noch mit der Abtrennung Ostpreußens abfinden konnte. Wenn ihm Westpreußen, Posen und Ostoberschlesien blieben, wenn seine Westgrenze von Deutschland freiwillig und endgültig anerkannt wurde, wenn Deutschland sich überdies, wie jetzt ergänzend vorgeschlagen wurde, bereit fand, einen Nichtangriffspakt für 25 Jahre zu schließen, so trug Polen einen überreichen Gewinn davon, der ihm volle Befriedigung geben mußte und sein nationales Selbstbewußtsein unangetastet ließ. Trotzdem erteilte es am 26. März eine Antwort⁴⁾, die nur als Ablehnung des deutschen Angebots betrachtet werden konnte. Der Form nach machte es freilich Gegenvorschläge. Aber diese liefen dem Wesen nach darauf hinaus, daß die Trennung Danzigs vom Reich durch eine gemeinsame deutsch-polnische Gewährleistung des bestehenden Zustandes verewigt werden sollte. Einzig und allein die Beseitigung des Hochkommissars der Genfer

1) II. Weißbuch Nr. 200, 201.

2) II. Weißbuch Nr. 202.

3) II. Weißbuch Nr. 203.

4) II. Weißbuch Nr. 208, Anl.

Liga in Danzig wollte Warschau ins Auge fassen, ein Zugeständnis, das in Wirklichkeit das Gegenteil eines solchen war, da die Aufgabe des Hochkommissars darin bestand, Schiedsrichter zwischen Danzig und Polen zu sein und somit die Interessen Danzigs gegen Polen zu schützen. Auch von der exterritorialen Straße nach Ostpreußen wollte Warschau nichts wissen. Es erklärte sich nur bereit, über Erleichterungen für den Durchgangsverkehr durch den Korridor im bisherigen Rahmen zu verhandeln. Die angebotene Garantie der Westgrenze endlich erklärte es für überflüssig, da diese ohnehin unerschütterlich feststünde.

Anläßlich der Überreichung dieser Antwort fand eine Unterredung zwischen dem Reichsaußenminister und dem polnischen Botschafter statt¹⁾, in deren Verlauf Herr Lipski erklärte, er habe die unangenehme Pflicht, darauf hinzuweisen, daß jegliche weitere Verfolgung der deutschen Pläne, insbesondere soweit sie eine Rückkehr Danzigs zum Reiche betreffen, den Krieg mit Polen bedeute.

Daß diese unverhüllte Drohung ernst gemeint war, zeigte die Tatsache, daß Polen am 23. März zu einer Teilmobilmachung schritt, durch die drei Jahrgänge erfaßt wurden²⁾. Nicht minder entfesselte die polnische Regierung ihre Presse, die sich unverweilt in den schwersten Angriffen gegen Deutschland erging. Sie lehnte nicht nur jede Verständigung im Rahmen des deutschen Angebots ab, sondern verlautbarte auch schlechtweg phantastische Gegenforderungen und verstieg sich, gestützt auf offensichtliche Geschichtsfälschungen, bis zu Ansprüchen auf Ostpreußen, Pommern, Gesamtschlesien, ja auf Brandenburg. Schlimmer noch und empfindlicher für Deutschland war es, daß darüber hinaus der Terror gegen die deutsche Volksgruppe einen neuen Auftrieb erhielt.

Zugleich hatte Polen Fühlung mit England genommen, und dieses nutzte den Anlaß, um im Zuge seiner Einkreisungspolitik am 31. März eine Garantieerklärung zugunsten Polens abzugeben³⁾, die zunächst für die Dauer der deutsch-polnischen Verhandlungen gelten und Polen angeblich ermöglichen sollte, einem deutschen Druck zu widerstehen. Als dann wenige Tage darauf der polnische Außenminister Beck einen Besuch in London abstattete, wurde eine gegenseitige Garantie Englands und Polens vereinbart, von der der Premierminister Chamberlain am 6. April im Unterhause der Öffentlichkeit Kenntnis gab⁴⁾.

1) II. Weißbuch Nr. 208.

2) II. Weißbuch Nr. 204—207, vgl. Schlußbericht P. 11 (S. 5 Z. 1 v. o.).

3) Blaubuch Nr. 17, II. Weißbuch Nr. 279, vgl. 283, 284.

4) Blaubuch Nr. 18. Vgl. unten Kap. V.

Alles das zwang zu der Schlußfolgerung, daß das im Abkommen vom 26. Januar 1934 angestrebte Ziel einer friedlichen und freundschaftlichen Verständigung nicht mehr zu erreichen war und daß daher dieses Abkommen seinen Sinn verloren hatte. Entscheidend war unter diesem Gesichtspunkt die mit England getroffene Vereinbarung, die sich schon jetzt als ein gegen Deutschland gerichteter Bündnisvertrag darstellte, in den sie später, am 25. August, auch formell ausmündete¹⁾. So war es denn nur folgerecht, wenn der Führer in seiner Reichstagsrede vom 28. April 1939 jenes Abkommen für hinfällig erklärte und an demselben Tage in Warschau eine Denkschrift überreichen ließ, in der diese Feststellung mit eingehender Begründung förmlich ausgesprochen wurde²⁾. Zugleich gab er jedoch der Bereitwilligkeit Ausdruck, in Verhandlungen einzutreten, um eine Neuregelung des deutsch-polnischen Verhältnisses zu erreichen. Die Antwort, die der polnische Außenminister Beck am 5. Mai in einer Sejmrede und in einem Memorandum darauf fand³⁾, war völlig unbefriedigend. Sie suchte Deutschland die Verantwortung für die entstandenen Schwierigkeiten zuzuschieben und klang in einer Fanfare aus.

¹⁾ Blaubuch Nr. 19, II. Weißbuch Nr. 459.

²⁾ II. Weißbuch 213, 214. Blaubuch Nr. 13, 14.

³⁾ Blaubuch Nr. 15, 16, vgl. Gelbbuch Nr. 120—122.

IV. DIE WESTMÄCHTE NACH MÜNCHEN

Die Haltung, die Polen seinem mächtigen Nachbarn gegenüber einnahm, mag sich zum Teil aus einer im polnischen Nationalcharakter wurzelnden Überschätzung der eigenen Kraft und Unterschätzung des möglichen Gegners erklären. Daneben fiel zweifellos die Hoffnung auf fremde Hilfe entscheidend ins Gewicht. Hilfe aber erwartete es vom verbündeten Frankreich, erwartete es vielleicht noch mehr von England. Diese Erwartung erwuchs nicht erst aus der förmlichen Garantieerklärung vom 31. März. Sie war vielmehr in der gesamten Politik begründet, die England seit der Septemberkrise 1938 und in verstärktem Maße seit den Ereignissen des letzten März betrieben hatte.

Das Münchener Abkommen vom 29. September 1938¹⁾ hatte nicht nur eine Lösung der sudetendeutschen Frage und im Anschluß daran der Frage der polnischen und madjarischen Volksgruppen gebracht. Es hatte darüber hinaus den Anstoß zur deutsch-englischen Erklärung vom 30. September²⁾ gegeben, in der der Führer und der britische Premierminister den Willen verlautbarten, die von ihnen vertretenen Völker nie wieder gegeneinander Krieg führen zu sehen. Sie seien, so hieß es in ihr weiter, entschlossen, auch andere Fragen, die beide Länder angehen, nach der Methode der Konsultation zu behandeln und sich zu bemühen, etwaige Ursachen von Meinungsverschiedenheiten aus dem Wege zu räumen, um auf solche Weise zur Sicherung des europäischen Friedens beizutragen.

Diese deutsch-englische Erklärung fußte auf denselben Gedanken-
gängen, die im Januar 1934 der deutsch-polnischen Verständigung zugrunde gelegt worden waren. Auch sie verzichtete darauf, rechtlich Neues zu bringen und schwebende Fragen unverzüglich zu regeln. So bedeutete denn die Verkündung des Willens, nie wieder gegeneinander Krieg zu führen, nur eine Wiederholung dessen, was bereits im Kellogg-Pakt gesagt war, und das Bekenntnis zur Methode der Konsultation erschien angesichts des Bestehens diplomatischer Beziehungen

¹⁾ Monatshefte f. Ausw. Pol. 1938 X S. 996f.

²⁾ II. Weißbuch Nr. 217.

als etwas fast Selbstverständliches. Wesentlich war vielmehr auch hier der Versuch, einen neuen psychologischen Ausgangspunkt für das deutsch-englische Verhältnis zu schaffen.

Leider erwies sich jedoch sehr bald, daß die Münchener Erklärung in England nicht zu der Auswirkung gelangte, die man von ihr hatte erhoffen dürfen. Ein erheblicher Teil der politisch führenden Kreise war von Anfang an geneigt, das Münchener Abkommen als britische Niederlage anzusehen, und so war es von vornherein eigentlich nur Mr. Chamberlain in Person, der, gestützt allein auf seine nächsten Mitarbeiter, die deutsch-englische Erklärung verteidigte und sie als das Fundament einer neuen europäischen Ordnung hinstellte¹⁾. Wenn aber er und neben ihm Lord Halifax und Sir Samuel Hoare für die Ergebnisse von München eintraten, so berührte es doch sehr fremdartig, daß sein Kabinett eine Stellung einnahm, die sich in die Formel fassen ließ: durch München ist der Frieden gesichert, nun laßt uns rüsten! Sie klang besonders vernehmlich in den Mitteilungen auf, die der Verteidigungsminister Sir Thomas Inskip am 10. November im Unterhause machte. Die Ausgaben für die Flotte, so sagte er, sind seit 1935 verdoppelt, für das Landheer verdreifacht, für die Luftwaffe verfünffacht²⁾.

Es war sicherlich niemand befugt, Einwände zu erheben, wenn Großbritannien seine seit 1919 vernachlässigten Rüstungen verstärkte. Doch das Tempo, in dem das geschah, mußte auffallen, und noch auffallender war der Nachdruck, mit dem es vor der Öffentlichkeit unterstrichen wurde. Dazu kam, daß gleichzeitig mit Frankreich über die Aufstellung einer im Kriegsfall auf das Festland zu entsendenden Armee verhandelt wurde und daß die Generalstäbe beider Mächte ununterbrochen Beratungen pflogen³⁾. Auf diese Tatsachen wiesen damals schon vereinzelt Indiskretionen der Presse hin, und in der Folge wurden sie durch Geheimberichte der tschechischen Gesandten in London und Paris bestätigt, insbesondere durch einen Bericht des Gesandten Osusky vom 26. November und einen Bericht des Gesandten Masaryk vom 6. Dezember 1938, die in den Archiven des Prager Außenministeriums gefunden und in der deutschen Presse veröffentlicht wurden⁴⁾.

Überaus bezeichnend war bei alledem, daß nicht nur die parlamentarische Opposition das Rüstungsprogramm als unzulänglich bemängelte und in betontem Zusammenhange damit gegen das Münchener Abkommen und die Münchener Erklärung Sturm lief. Noch

1) Vgl. II. Weißbuch Nr. 218.

2) Vgl. auch II. Weißbuch Nr. 220, 222, 223, 237, 242, 246.

3) II. Weißbuch Nr. 221, 227, 228.

4) Meldung des DNB. vom 10. Dezember 1939.

bedenklicher war, daß namhafte Mitglieder der Konservativen Partei in das gleiche Horn stießen und daß ihr Treiben von Mr. Chamberlain, der nicht nur Premierminister, sondern auch Parteiführer war, trotz gelegentlicher Abwehr geduldet wurde¹⁾. So konnte der Eindruck entstehen, daß Mr. Chamberlains Auffassung sich in Wirklichkeit von der der Herren Winston Churchill, Duff Cooper und Anthony Eden nicht wesentlich unterschied. Aber auch wenn das nicht zutraf, und wenn er anfangs ehrlich gewillt war, sich an die Münchener Erklärung zu halten, glitt er doch sehr bald von diesem seinem Standpunkt ab²⁾ und gab ihn wenige Monate später auch äußerlich preis.

Es soll dahingestellt bleiben, ob danach gegen Mr. Chamberlain der Vorwurf der Untreue gegen sich selbst oder der Unaufrichtigkeit gegen andere zu erheben ist. Ein zwingender Beweis kann, da es sich um psychologische Vorgänge handelt, weder für diese noch für jene Meinung erbracht werden. Das Ergebnis bleibt unabhängig davon jedenfalls, daß er sich im entscheidenden Augenblick von der Münchener Erklärung lossagte und dadurch die Verantwortung für die weitere unheilvolle Entwicklung auf sich lud, während er zweifellos die Möglichkeit hatte, die öffentliche Meinung seines Landes zu beeinflussen und so den Ereignissen eine andere Wendung zu geben. Er hat jedoch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht und hat der Agitation seiner Gegner freien Lauf gelassen. Infolgedessen wurde die britische Öffentlichkeit, fast ohne daß sich Widerspruch geregt hätte, durch diese bestimmt. War sie zuerst beherrscht gewesen durch eine unverhohlene Freude über die Abwendung der Kriegsgefahr, so trat nun an ihre Stelle instinktive Mißgunst, die durch den in München von Deutschland erreichten Erfolg ausgelöst wurde. Dazu kam die gefühlsmäßige Abneigung gegen das dem englischen Empfinden fremde autoritäre Regierungssystem in Deutschland. Weiter aber haben augenscheinlich politische Erwägungen, die zum Teil recht verwickelter Art waren, mitgespielt.

In vorderster Reihe dürfte hierbei die englische Lehre vom europäischen Gleichgewicht gestanden haben, die bekanntlich nur für die Staaten des Festlandes gelten soll, während England sich selbst eine Stellung außerhalb des Gleichgewichtssystems zuschreibt und damit die vorteilhafte Rolle eines Schiedsrichters zwischen den rivalisierenden Mächten für sich in Anspruch nimmt. Freilich hatte es praktisch diese Lehre preisgegeben, als es auf der Pariser Friedenskonferenz der Verstümmelung und Entwaffnung Deutschlands zu-

¹⁾ II. Weißbuch Nr. 223, 232, 247, s. auch 219, 224.

²⁾ II. Weißbuch Nr. 234, 237, 238, 240, 242.

stimmte. Es hatte dann 15 Jahre lang eine französische Vorherrschaft geduldet oder richtiger mit Rücksicht auf das militärische Übergewicht, das Frankreich besaß und das durch keinen Gegenspieler in Schach gehalten wurde, dulden müssen. Dieser Zustand schien ihm erträglich angesichts der engen Freundschaft, die es mit Frankreich verknüpfte und die durch die fortgesetzte französische Werbung um ein Bündnis einen besondern, für England sich günstig auswirkenden Charakter trug. Immerhin hatte es zuerst die Wiedererstarkung Deutschlands augenscheinlich nicht ungerne gesehen. Es hatte zwar Hand in Hand mit Frankreich versucht, die deutsche Nachrüstung im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz zu hemmen und hatte gemeinsam mit ihm gegen die Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht ebenso wie gegen die Wiederbesetzung des Rheinlandes förmlichen Einspruch erhoben. Aber mit dem ihm eigenen praktischen Sinn verschloß es sich der Erkenntnis nicht, daß die Wiedergeburt Deutschlands auf die Dauer doch nicht verhindert werden könne. Zugleich war es ihm gewiß nicht unlieb, daß es durch sie die Möglichkeit erhielt, gegebenenfalls Deutschland gegen Frankreich auszuspielen. So war es denn bereit, sich mit der unvermeidlichen Entwicklung abzufinden, und daraus wohl erklärt sich die bekannte Rede Mr. Baldwins vom 28. November 1934, die die erste mittelbare Anerkennung der deutschen Nachrüstung laut werden ließ. Nicht minder erklärt sich daraus die Tatsache, daß es im Widerspruch zu jenen Protesten im Londoner Verträge vom 18. Juni 1935¹⁾ dem Ausbau der deutschen Flotte zustimmte, die ihm überdies angesichts der von Deutschland freiwillig übernommenen Beschränkungen nicht als Bedrohung seiner eigenen Seeherrschaft erschien. Dann jedoch erwachte die Befürchtung, daß das neue Deutschland zu stark, zu selbstbewußt und zu zielbewußt sein würde, um sich als Werkzeug und als Stein im englischen Brettspiel gebrauchen zu lassen. Auch der von Deutschland offen zur Schau getragene Wille, sich mit Frankreich zu verständigen, erschien unter diesem Gesichtspunkt bedenklich. Gelang diese Verständigung, so brach das englische Gleichgewichtssystem zusammen und England büßte seine Stellung als Schiedsrichter, der über den Parteien stand, ein.

Dazu kam noch ein weiterer Umstand, der schwer ins Gewicht fiel, den man aber gerade deshalb in England nicht hervorhob und der anderwärts meist übersehen wurde. Wenn Deutschland auf dem Wege friedlicher Entwicklung seinen alten Rang als Großmacht zurückeroberte, wenn es Schritt vor Schritt die ihm in Versailles auferlegten Beschränkungen vernichtete und die erlittenen Verluste

¹⁾ Bruns-Gretschaninow a. a. O. S. 441 f.

wettmachte, so konnte nicht ausbleiben, daß es die von ihm grundsätzlich bereits angemeldete Forderung auf Rückgabe seiner Kolonien in absehbarer Zeit vorlegte. Ihre Verwirklichung wäre, wenn die Entwicklung so fortlief wie in den letzten Jahren, der internationalen öffentlichen Meinung immer mehr als selbstverständlich erschienen, und es wäre in steigendem Maße psychologisch unmöglich geworden, sie abzulehnen und einen Krieg zu entfesseln, um ein von niemandem mehr angezweifelttes Recht Deutschlands nicht zur Geltung kommen zu lassen. Die Rückgabe der Kolonien wäre vielmehr zu einer Unvermeidlichkeit geworden.

Die auf dieses Ziel hinführende Entwicklung mußte, so schien es den Führern der englischen öffentlichen Meinung, so schien es auch Mr. Chamberlain und seinen Mitarbeitern, unterbrochen werden¹⁾.

Zu alledem fügte sich noch ein Moment, aus dessen Mitwirkung eine blinde, für alle Gegengründe unempfängliche Feindseligkeit gegen Deutschland erwuchs. Es war das die planmäßige und zielbewußte, in ihren Formen überaus geschickte Propaganda des Judentums, das in England ebenso wie in den übrigen demokratisch regierten Ländern Europas und in den Vereinigten Staaten seinen ganzen Einfluß und seine ganze Macht dafür einsetzte, Abneigung und Haß gegen Deutschland zu säen. Es hatte 1933 damit begonnen, hatte seine Werbung von Jahr zu Jahr gesteigert und hatte sie mit der fortschreitenden Ausgestaltung der deutschen Rassengesetzgebung immer stärker anwachsen lassen. Die englische öffentliche Meinung aber geriet immer mehr in ihren Bann. Das war nicht ohne weiteres verständlich, da das englische Volk selbst seit jeher von einem geradezu beneidenswerten Rassenbewußtsein erfüllt war und es durch Jahrhunderte hindurch den von ihm beherrschten farbigen Völkern gegenüber zu wahren gewußt hat. Doch dem Judentum gegenüber versagte dieses Rassenbewußtsein. Man sah in ihm nicht den fremden Stamm, sah in ihm nur eine Religionsgemeinschaft, der man unter dem Einfluß der christlichen Kirchen unendlich vieles glauben danken zu müssen. Vielleicht spielte auch jene seltsame Legende mit, nach der das englische Volk einem angeblich verloren gegangenen 13. Stamme des Judentums seinen Ursprung verdankt. Daneben freilich fiel, wenn auch unbewußt, die Befürchtung ins Gewicht, daß eine Massenauswanderung der Juden aus Deutschland zu einer Überschwemmung des gesamten Empire führen könnte, die nicht nur nicht gewünscht, sondern durchaus gescheut und abgelehnt wurde.

So konnte es nicht ausbleiben, daß in England schon in den letzten Monaten des Jahres 1938 eine ausgesprochen feindselige Stimmung

¹⁾ Vgl. II. Weißbuch Nr. 231.

gegen Deutschland vorzuherrschen begann und daß bereits damals die Hoffnung auf eine fruchtbare Auswirkung der Münchener Erklärung verblaßte.

Ähnlich, wenn auch nicht in allem gleichlaufend, gestaltete sich die Entwicklung in Frankreich.

Das Münchener Abkommen hatte äußerlich eine Entspannung auch zwischen Frankreich und Deutschland gebracht. Freilich hatte die französische öffentliche Meinung die Abtrennung der fremdstämmigen Gebiete von der Tschecho-Slowakei angesichts des bestehenden Bündnisses mit dieser fast ausnahmslos als eine Schwächung der eigenen Stellung empfunden. Die gleiche Auffassung beherrschte auch die Regierung. Sehr bezeichnend war unter diesem Gesichtspunkt ein an alle französische Missionen gerichtetes Rundschreiben des Außenministers Bonnet vom 30. Oktober 1938¹⁾, das den Nachweis zu führen suchte, daß Deutschland in München vor England und Frankreich zurückgewichen sei und die in Godesberg aufgestellten Forderungen habe preisgeben müssen, eine Argumentation, die im Widerspruch zu den Tatsachen stand und gerade durch ihre Gewaltsamkeit verriet, wie stark das Mißbehagen am Quai d'Orsay war. Ähnliche Gedankengänge traten in einem ausführlichen Bericht des Botschafters François-Poncet vom 4. Oktober²⁾ zutage, der aber zugleich sehr charakteristischerweise in die Schlußfolgerung ausmündete, daß nun die Westmächte allem zuvor darum besorgt sein müßten, die Lücken in ihrer Rüstung auszufüllen. Dessen ungeachtet gab man sich in Paris den Anschein, als sei man gewillt, sich mit dem Münchener Abkommen abzufinden und darüber hinaus neue Grundlagen für eine Verständigung mit Deutschland zu schaffen. Dabei mag entscheidend die Befürchtung mitgespielt haben, daß sich aus der Münchener Erklärung vom 30. September ein engeres Verhältnis zwischen Deutschland und England ergeben könnte, durch das das englisch-französische Bündnis gefährdet würde. So kamen denn sehr bald Verhandlungen in Gang, die auf den Abschluß einer ähnlichen Vereinbarung hielten.

Unter dem 19. und 20. Oktober berichtete der Botschafter François-Poncet³⁾ in großer Ausführlichkeit über einen Empfang beim Führer, in dessen Verlauf über eine solche Vereinbarung eingehend gesprochen worden war. Obwohl aber diese Vereinbarung eine neue Ära in den deutsch-französischen Beziehungen einleiten sollte, war namentlich der zweite dieser Berichte erfüllt von Mißtrauen und Ge-

¹⁾ Gelbbuch Nr. 15.

²⁾ Gelbbuch Nr. 16.

³⁾ Gelbbuch Nr. 17, 18.

hässigkeit, und auch er klang in die Mahnung zu beschleunigter Ausrüstung aus.

Die Verhandlungen wurden von dem Nachfolger des nach Rom versetzten Botschafters François-Poncet, M. Coulondre, fortgeführt, der zwar mit großer Freundlichkeit empfangen wurde¹⁾, in seinen Berichten jedoch in steigendem Maße denselben feindseligen Geist zur Schau trug, wie sein Vorgänger. Schon am 24. November²⁾ wurde bekanntgegeben, daß der Abschluß der geplanten Vereinbarung unmittelbar bevorstehe. Dann allerdings trat ein Aufschub ein, der durch innerpolitische Schwierigkeiten in Frankreich hervorgerufen war. Nachdem es aber dem Kabinett Daladier gelungen war, sie zu überwinden, begab sich der Reichsaußenminister von Ribbentrop nach Paris, und dort wurde am 6. Dezember eine Erklärung gezeichnet, die die Grundlage künftiger freundschaftlicher Beziehungen bilden sollte³⁾. Bezeichnend für sie war, daß sie ebenso wie die britisch-deutsche Erklärung nicht juristisch, sondern psychologisch gedacht war. Zwar wurden in ihr die gegenwärtigen Staatsgrenzen nochmals förmlich anerkannt, aber auch ihren Kern bildete die Bekundung des Willens beider Regierungen, in Zukunft ein gutnachbarliches Verhältnis zu pflegen und etwa auftauchende Streitfragen in gemeinsamer Beratung zu lösen.

Hierbei wurde ein Vorbehalt zugunsten der besonderen Beziehungen der Parteien zu dritten Mächten gemacht. Wie in einer Unterredung zwischen den beiden Ministern festgestellt wurde, sollte er für die Beziehungen Deutschlands zu Italien und Frankreichs zu England gelten. Zugleich bestand volles Einvernehmen darüber, daß Osteuropa als deutsche Interessensphäre angesehen werden sollte. Das sprach Herr von Ribbentrop aus und M. Bonnet betonte seinerseits, daß sich in der Stellungnahme Frankreichs zu den osteuropäischen Fragen seit München ein grundsätzlicher Wandel vollzogen habe⁴⁾.

In offensichtlichem Widerspruch dazu stand es, daß M. Bonnet vor der Unterzeichnung der Pariser Erklärung nicht nur England⁵⁾, sondern auch Polen⁶⁾ und Sowjetrußland⁷⁾ die Versicherung gegeben hatte, daß die mit diesen Staaten getroffenen Vereinbarungen durch die Verständigung mit Deutschland nicht berührt werden würden.

¹⁾ Gelbbuch Nr. 23.

²⁾ Gelbbuch Nr. 24.

³⁾ II. Weißbuch Nr. 329, vgl. 330—332, Gelbbuch Nr. 28, vgl. 29.

⁴⁾ Vgl. den im Gelbbuch unter Nr. 163 abgedruckten Brief des Herrn von Ribbentrop an M. Bonnet vom 13. Juli 1939.

⁵⁾ Gelbbuch Nr. 30.

⁶⁾ Gelbbuch Nr. 22.

⁷⁾ Gelbbuch Nr. 27.

Nicht minder widersprach der Haltung, die er in der Unterredung mit dem Reichsaußenminister eingenommen hatte, ebenso wie dem Sinn der Pariser Erklärung eine an die französischen Missionen gerichtete Rundschreiben vom 14. Dezember 1938¹⁾, in dem M. Bonnet offensichtlich bestrebt war, die Pariser Erklärung zu bagatellisieren. Vollends war für die Denkweise der französischen Diplomatie kennzeichnend ein Bericht M. Coulondres vom 15. Dezember²⁾, der zwar die Aufrichtigkeit des deutschen Wunsches, gute Beziehungen zu Frankreich zu pflegen, und die ehrliche Bereitwilligkeit, den territorialen Status quo zu achten, anerkannte, der aber zugleich Deutschland ohne jegliche sachlichen Unterlagen weitreichende Herrschaftspläne unterstellte. Sich durch die Unterjochung der Tschecho-Slowakei und Ungarns zum Herrn Mitteleuropas zu machen, dann eine Groß-Ukraine unter deutscher Vorherrschaft zu schaffen, das, so heißt es wörtlich, scheint im wesentlichen der Plan zu sein, den jetzt die nationalsozialistischen Führer und zweifellos auch Herr Hitler selbst aufgestellt haben. Um dieses Ziel zu erreichen, müßten Rumänien und Polen der deutschen Führung unterworfen und müßte Sowjetrußland überwunden werden. Die Karpaten-Ukraine aber würde zum Mittelpunkt der Aktion gemacht werden. So würde seltsamerweise die Tschecho-Slowakei, die zur Bastion gegen das deutsche Vordringen bestimmt war, zum Rammbock werden, der dem Reich die Tore des Ostens öffnet.

Ernster zu nehmen als diese Ausführungen, aber darum nicht weniger befremdend war eine Rede, die M. Bonnet am 26. Januar vor der Kammer hielt. In ihr betonte er das Fortbestehen der französischen Interessen in Osteuropa und unterstrich mit Nachdruck die Weitergeltung des französisch-polnischen Bündnisses. Allerdings hatte er den deutschen Botschafter in Paris bereits vorher von ihr in Kenntnis gesetzt und dabei erklärt, daß diese Wendungen für den innern Gebrauch bestimmt seien. Er hatte das auch in einer spätern Unterredung wiederholt³⁾. Das stellte offensichtlich eine Ausrede dar, wie sie parlamentarische Minister nicht selten gebrauchen. Sie konnte die Tatsache nicht verhüllen, daß es M. Bonnet ganz ähnlich wie Mr. Chamberlain entweder von vornherein um die Verständigung mit Deutschland nicht ernst gewesen war, oder daß er sich unter dem Druck der Opposition von ihr zu lösen begann.

Bei solcher Stellungnahme der maßgebenden amtlichen Stellen

1) Gelbbuch Nr. 32.

2) Gelbbuch Nr. 33.

3) Vgl. die Berichte des Botschafters Graf Welzeck vom 24. Januar und 18. Februar 1939 in der Meldung des DNB. vom 16. Januar 1940.

war es nur natürlich, wenn die öffentliche Meinung die Vereinbarung vom 6. Dezember kühl und skeptisch aufnahm und wenn nun in Frankreich dieselbe Entwicklung Platz griff, die zu dieser Zeit in England schon zu einem gewissen Abschluß gekommen war. Begreiflicherweise übte dabei die Londoner Stimmung auch unmittelbaren Einfluß aus. Dazu kam die Zuspitzung des französisch-italienischen Verhältnisses, die um dieselbe Zeit eintrat.

Man erinnert sich der Kammerrede des Grafen Ciano vom 30. November, in der er von den natürlichen Bestrebungen des italienischen Volkes sprach, erinnert sich der Kundgebungen, die sich daran knüpften, und der erbitterten Pressefehde, in der von italienischer Seite die Forderung nach einer Regelung der Lage der italienischen Siedler in Tunesien, nach einer angemessenen Beteiligung Italiens an der Verwaltung des Suezkanals und nach der Nutzbarmachung des Hafens von Djibuti sowie der Bahn Djibuti-Addis Abeba für die Zwecke der Kolonisation in Abessinien erhoben wurde. Man erinnert sich nicht minder der Tatsache, daß Italien am 17. Dezember die Römischen Vereinbarungen vom 7. Januar 1935 für hinfällig erklärte.

Es war unvermeidlich, daß auch diese Vorgänge einen Einfluß auf die deutsch-französischen Beziehungen ausübten.

So bestanden zu Beginn des Jahres 1939 von neuem starke Spannungen zwischen Deutschland und den beiden Westmächten. Zugleich kündigte sich eine Vertauschung der Rollen zwischen England und Frankreich an. Hatte bisher Frankreich in der gegen Deutschland gerichteten Politik der Westmächte die Führung gehabt, während England eine mehr passive Rolle spielte und nicht selten bemüht war, hemmend und ausgleichend zu wirken, so trat nun England in den Vordergrund, während Frankreich sichtlich und mit Betonung eine gewisse Zurückhaltung übte. Zu jener Zeit konnte bloß vermutet werden, daß diese Zurückhaltung nur taktischen Charakter hatte. Den Beweis für die Richtigkeit dieser Annahme erbrachte in der Folge das französische Gelbbuch¹⁾.

¹⁾ Vgl. unten Kap. IX.

V. DIE EINKREISUNG

Die Angliederung Böhmens und Mährens an das Reich gab das Zeichen zu offener Bekundung der Feindseligkeit, die in Frankreich wie in England trotz der Münchener Erklärung vom 30. September und der Pariser Vereinbarung vom 6. Dezember herrschend geworden war. Hier wie dort weigerte man sich anzuerkennen, daß Deutschland angesichts des durch die Unabhängigkeitserklärung der Slowakei eingetretenen Zerfalls der Tschecho-Slowakei, angesichts des drohenden Bürgerkrieges und der Verfolgung der auf tschechischem Gebiet lebenden Volksdeutschen, angesichts endlich der herausfordernden Haltung des übermäßig gerüsteten Kleinstaates nicht anders handeln können, als es getan hatte. Man empfand vielmehr hier wie dort die Sicherung seiner Grenzen, die Deutschland durch die Vernichtung der in Versailles errichteten feindlichen Bastion erlangt hatte, als unerträglich. Darüber hinaus glaubte Frankreich sich nicht damit abfinden zu können, daß es dem Bundesgenossen in entscheidender Stunde die versprochene Hilfe nicht gewährt hatte, und konstruierte aus dem eigenen Versagen eine Schuld Deutschlands. England wiederum sah durch das Erstarken Deutschlands das von ihm gewollte und ihm so vorteilhafte Gleichgewichtssystem auf dem europäischen Festlande gestört und mag überdies für seine wirtschaftlichen Interessen im Südosten Europas gefürchtet haben. Darüber hinaus mögen beide Westmächte sich nun stark genug gefühlt haben, um Deutschland entgegenzutreten und seinen Wiederaufstieg nicht nur aufzuhalten, sondern auch rückgängig zu machen, ihm das, was es seit 1933 errungen hatte, zu nehmen und es in die Ohnmacht und Knechtschaft von Versailles zurückzuschleudern. So gaben denn Mr. Chamberlain wie M. Daladier jetzt auch äußerlich den letzten, bisher vielleicht nur zum Schein gewährten Widerstand gegen die Gegner einer Verständigung mit Deutschland auf. Sie machten sich deren Parolen offen und ohne Vorbehalt zu eigen und leiteten eine umfassende diplomatische Aktion ein, die sich kein geringeres Ziel setzte, als eine neue Einkreisung Deutschlands.

Das geschah, obgleich Mr. Chamberlain selbst noch am 15. März im Unterhause Ausführungen¹⁾ gemacht hatte, die Deutschlands Vorgehen gerechtfertigt und die von ihm nun erhobenen Anschuldigungen im voraus entkräftet hatten. Die Lage habe sich, so sagte er, von Grund aus geändert, nachdem der Slowakische Landtag die Unabhängigkeit der Slowakei ausgerufen hatte. Das hätte die Wirkung gehabt, daß der Staat, dessen Grenzen zu garantieren England beabsichtigte, von innen her zerbrach und so ein Ende fand. Infolgedessen hätte die Sachlage, die England schon immer als nur vorübergehend ansah, aufgehört zu bestehen. Die britische Regierung könne sich daher nicht mehr länger durch die früher übernommene Verpflichtung gebunden halten.

Nicht weniger bezeichnend war die Antwort, die der Unterstaatssekretär Butler am 23. März im Unterhause auf eine Anfrage des Abgeordneten Henderson erteilte²⁾. Dieser wünschte Auskunft darüber, welche Vorstellungen der britische Botschafter angesichts der Tatsache erhoben hat, daß die Reichsregierung die in der Münchener deutsch-englischen Erklärung zugesagte Konsultation mit der britischen Regierung nicht vorgenommen hat. Der Unterstaatssekretär erwiderte darauf, daß seines Wissens die Münchener Erklärung eine derartige Zusage nicht enthalte und daß damit die Frage des Abgeordneten sich erledige.

Damit hatte Mr. Butler die Behauptung, daß Deutschland sich einen Vertragsbruch habe zuschulden kommen lassen, ebenso unzweideutig zurückgewiesen, wie Mr. Chamberlain den Vorwurf der gewaltsamen Vernichtung des tschechischen Staates widerlegt hatte. Wenn dieser Staat nach der Feststellung des Premierministers „von innen her zerbrach und so ein Ende fand“, war eine Zerschlagung durch Deutschland begrifflich nicht möglich. Zugleich verstand es sich von selbst, daß Deutschland den dadurch eingetretenen chaotischen Zustand an seinen Grenzen nicht dulden konnte, vielmehr für eine Neuordnung sorgen mußte.

Überaus charakteristisch ist es nun, daß diese Äußerungen Mr. Chamberlains und Mr. Butlers im Blaubuch nicht zu finden sind. Sie sind beide unterdrückt worden, weil sie in unversöhnlichem Widerspruch zu der spätern englischen Haltung stehen. Die Feststellungen, die unter dem unmittelbaren Eindruck der Tatsachen getroffen wurden, sollten keine Geltung mehr haben, nachdem man wenige Tage darauf in London erkannt hatte, daß die in Rede stehenden Ereignisse einen günstigen Ausgangspunkt für ein aggressives Vor-

¹⁾ II. Weißbuch Nr. 259.

²⁾ II. Weißbuch Nr. 264, 265.

gehen gegen Deutschland boten. Diese Erkenntnis aber erwachte unter französischem Einfluß.

Der französische Botschafter in Berlin, Coulondre, war es, der in seinen Berichten von vornherein die innere Umwälzung in der Tschecho-Slowakei als eine Frucht deutscher Intrigen und deutscher Bedrohung hinstellte¹⁾ und der dann mit stärkstem Nachdruck immer wieder behauptete, daß Deutschland die in der Erklärung vom 6. Dezember 1938 übernommene Konsultationspflicht verletzt²⁾ und das Münchener Abkommen gebrochen habe³⁾. Diese Auffassung hat sich dann der französische Außenminister Bonnet zu eigen gemacht und einen gemeinsamen Protestschritt der britischen und französischen Regierung vorgeschlagen⁴⁾. England hat daraufhin und wohl auch in Anpassung an die öffentliche Meinung seine ursprüngliche, von Mr. Chamberlain und Mr. Butler vertretene Auffassung fallen gelassen und sich der französischen angeschlossen⁵⁾. Im Ergebnis haben die Mächte am 18. März durch ihre Botschafter förmlichen Einspruch gegen die Angliederung Böhmens und Mährens erhoben⁶⁾, der jedoch von Deutschland zurückgewiesen wurde, da er jeder politischen, rechtlichen und moralischen Grundlage entbehrte⁷⁾.

Nachdem Frankreich solchermaßen seine Auffassung zur Geltung gebracht hatte, blieb es weiterhin in der Reserve. Seine Regierung beschränkte sich zunächst darauf, sich durch ein am 18./19. März von den Kammern beschlossenes Gesetz ermächtigen zu lassen, auf dem Verordnungswege alle zur Verteidigung des Landes, in Wirklichkeit zur Vorbereitung des Krieges notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. England hingegen unternahm es, eine europäische Front gegen Deutschland zu bilden.

Diese Absicht kündigte Mr. Chamberlain unmißverständlich schon in einer am 17. März zu Birmingham gehaltenen Rede⁸⁾ an. Er mußte zwar gestehen, daß durch die Staatwerdung der Tschecho-Slowakei Probleme aufgeworfen seien, die weitsichtige und erleuchtete Staatsmänner schon längst hätten lösen müssen. Er konnte auch nicht verschweigen, daß selbst ein siegreicher Krieg, wenn er im September 1938 geführt worden wäre, eine Wiederherstellung der Versailler Tschecho-Slowakei nicht zum Ergebnis gehabt hätte.

1) Gelbbuch Nr. 52—62, 65—67, 73, 77.

2) Gelbbuch Nr. 57, 64, 80.

3) Gelbbuch Nr. 70.

4) Gelbbuch Nr. 72.

5) Vgl. II. Weißbuch Nr. 263.

6) Gelbbuch Nr. 76.

7) II. Weißbuch Nr. 262, vgl. Gelbbuch Nr. 78.

8) Blaubuch Nr. 9, II. Weißbuch Nr. 269.

Trotzdem machte er Deutschland aus seinem Handeln einen schweren Vorwurf, mit dem er zugleich die Anklage verband, daß es durch die Wiederbesetzung des Rheinlandes und den Anschluß Österreichs Verträge gebrochen und das Völkerrecht verletzt habe. Er sprach von der Bedrohung aller Nachbarn Deutschlands, ja ganz Europas und erklärte, daß England sich angesichts dieser Gefahr zuerst mit seinen Dominions und mit Frankreich verständigen müsse. Darüber hinaus zweifle er nicht daran, daß auch andere Staaten des Rats und Beistandes Großbritanniens bedürfen würden.

Wenige Tage später, am 20. März, ergriff der Staatssekretär des Auswärtigen, Lord Halifax, im Oberhause das Wort¹⁾ und sprach nun schon mit fast unumwundener Offenheit. Auch er unternahm es nicht, den Versailler Vertrag zu verteidigen. Er ging jedoch weiter als Mr. Chamberlain und behauptete, daß England grundsätzlich bereit gewesen sei, die 1919 in Paris begangenen Mißgriffe zu beseitigen. Jedesmal aber, wenn sich eine Gelegenheit dazu geboten habe, hätte Deutschland eine Handlung begangen, durch die aller Fortschritt unmöglich gemacht wurde. In einer für die englische Denkweise überaus bezeichnenden Art betonte er, ebenso übrigens, wie der Premierminister es drei Tage später im Unterhause tat, daß man einer Ausbreitung des deutschen Handels keine Hindernisse in den Weg gelegt hätte — als ob in Versailles nur der deutsche Handel Beschränkungen unterworfen worden und als ob es für Deutschland überhaupt nur um wirtschaftliche Fragen gegangen wäre! Dann aber sprach auch er von der angeblichen Bedrohung aller Nachbarn Deutschlands. Einen Beweis für sie vermochte er freilich nicht beizubringen. Er nannte zwar Rumänien, mit dem Deutschland damals in Verhandlungen stand, die drei Tage später, am 23. März, zum Abschluß eines Wirtschaftsvertrages führten. Er mußte jedoch selbst hinzufügen, daß die rumänische Regierung dem Gerücht von einem deutschen Ultimatum widersprochen habe²⁾. Aber, so sagte er weiter, selbst wenn Rumänien heute nicht bedroht ist, müsse seine Regierung ebenso wie die anderer Staaten die Ereignisse der letzten Tage auf das ernsteste mißbilligen.

Auf dieser unzulänglichen Beweisführung baute Lord Halifax die Schlußfolgerung auf, daß es notwendig sei, eine Garantie gegen die sich ständig wiederholenden Angriffe zu schaffen, durch die alle Staaten bedroht seien, die den ehrgeizigen deutschen Herrschaftsansprüchen im Wege stünden. Zu diesem Zweck müßten weitausgreifende gegenseitige Beistandsverpflichtungen übernommen werden. Das gelte nicht

¹⁾ Blaubuch Nr. 10, II. Weißbuch Nr. 271, vgl. Nr. 272.

²⁾ Vgl. dazu II. Weißbuch Nr. 270.

nur im Rahmen des britischen Empire. Es sei vielmehr notwendig, in diesem Sinne die Verbindung auch mit anderen Regierungen aufzunehmen.

Derselbe Gedanke kam dann wieder am 23. März in einer Antwort zur Geltung, die Mr. Chamberlain im Unterhause auf eine Anfrage des Labour-Führers Attlee erteilte¹⁾. Auch hier wurde die Organisation eines gemeinsamen Widerstandes Englands und anderer Staaten gegen die von Deutschland drohende Gefahr angekündigt.

England hat, nachdem der Krieg bereits ausgebrochen war, wiederholt bestritten, daß es eine Einkreisung Deutschlands beabsichtigt und in die Wege geleitet habe. Nichtsdestoweniger hat es in seinem Blaubuch diese drei Auslassungen seines Premierministers und seines Außenministers im vollen Wortlaut zum Abdruck gebracht. Gerade aus ihnen ergibt sich unwiderleglich, daß es das ihm zugeschriebene Ziel verfolgt hat. Gewiß hat weder Mr. Chamberlain noch Lord Halifax den Ausdruck Einkreisung gebraucht. Vielmehr haben beide nur von der Notwendigkeit gesprochen, Sicherungen gegen die von Deutschland ausgehende Bedrohung zu schaffen. Aber das vermag an der Sache nichts zu ändern. Das Wesen einer Politik wird selbstverständlich durch ihre Ziele und nicht durch die Terminologie bestimmt, deren ihre Träger sich bedienen. Wie es seit jeher üblich gewesen ist, Bündnisse als defensiv zu bezeichnen, auch wenn sie offenkundig Eroberungspläne verfolgten, wie England selbst bis heute bestreitet, vor dem Weltkriege eine Einkreisungspolitik gegen Deutschland betrieben zu haben, so leugnet es auch jetzt alle feindseligen Absichten gegen Deutschland. Tatsächlich sprechen jedoch seine leitenden Staatsmänner unumwunden aus, daß sie zunächst Deutschland verhindern wollten, die aus dem Versailler Vertrage erwachsenen Probleme zu lösen, die sich zu jener Zeit noch in der Schwebe befanden und deren Vorhandensein sie selbst nicht verneinen konnten. Darüber hinaus aber drängt sich der Schluß auf, daß sie sich damit nicht begnügen, vielmehr auch die von Deutschland bereits erreichten Lösungen rückgängig machen wollten, mit anderen Worten, daß sie schon damals die Wiederherstellung der Tschecho-Slowakei und die Abtrennung Österreichs ins Auge faßten. Diese Schlußfolgerung findet ihre Bestätigung in den nach Kriegsausbruch erfolgten Verlautbarungen über die Kriegsziele der Westmächte. Hieße es doch zweifellos das Zielbewußtsein und die planmäßige Denkweise ihrer Staatsmänner unterschätzen, wenn man annehmen wollte, daß sie erst nach dem 3. September zur Erkenntnis der Notwendigkeit gekommen sind, die Errungenschaften wieder zunichte zu machen, die Deutschland im Laufe des Jahres 1938 verzeichnen konnte.

¹⁾ Blaubuch Nr. 11.

Die ersten Schritte, die England nun unternahm, waren darauf gerichtet, eine gemeinsame Protesterklärung gegen Deutschland zustande zu bringen¹⁾. Das führte jedoch zu einem Mißerfolge. Vorbehaltlos fand sich nur Frankreich bereit, einer solchen Erklärung beizutreten. Die Sowjetunion hingegen machte den Gegenvorschlag, eine Konferenz zwecks Beratung einer Erklärung oder sonstigen Verlautbarung zusammentreten zu lassen. Die übrigen Mächte aber, insbesondere die vormals neutralen Staaten ebenso wie die des europäischen Südostens, lehnten eine Beteiligung ab. Auch Polen war nicht geneigt, an einer bloßen Demonstration mitzuwirken, von der es sich keinerlei greifbaren Nutzen versprechen konnte.

So ließ denn England diesen Plan, den es augenscheinlich nur als erstes Stadium seiner Aktion ins Auge gefaßt hatte, wieder fallen und suchte seinem Ziel auf anderm Wege nahezukommen. Es wandte sich zu diesem Zweck an Polen.

Das war vom englischen Standpunkt aus sehr begreiflich. Hatte doch Deutschland diesem am 21. März die Vorschläge unterbreitet, durch die das Danziger Problem ebenso wie das des Korridors gelöst werden sollte. Man wird nun ohne weiteres voraussetzen dürfen, daß Polen die Worte Mr. Chamberlains und Lord Halifax' sehr wohl verstanden und sich unverzüglich mit London in Verbindung gesetzt hat. Tatsächlich hat Lord Halifax am 24. März den polnischen Botschafter Grafen Raczynski empfangen, und es kann wohl kein Zweifel daran bestehen, daß bei dieser Gelegenheit gerade über die deutschen Vorschläge und die von Polen zu erteilende Antwort gesprochen worden ist. Das englische Blaubuch freilich weiß von dieser Besprechung nichts, läßt vielmehr den Abschnitt, der die Überschrift „Die englisch-polnische Verständigung“ trägt, erst mit der Garantieerklärung vom 31. März beginnen. Ebenso wenig findet sich in ihm etwas über die wiederholten Besuche, die in dieser Zeit der britische Botschafter in Warschau Sir H. Kennard dem polnischen Außenminister abstattete²⁾. Die Gründe dieser Schweigsamkeit liegen auf der Hand. England will den Anschein erwecken, als sei es an der Ablehnung der deutschen Vorschläge völlig unbeteiligt und als sei diese von Polen ganz selbständig ausgesprochen worden. Demgemäß hat auch Mr. Chamberlain in der Folge mehr als einmal mit steigendem Nachdruck erklärt, daß England keinerlei Verantwortung für die Haltung trage, die Polen vor der Garantieerklärung vom 31. März eingenommen hat.

Demgegenüber genügt es, darauf hinzuweisen, daß diese Darstellung völlig unwahrscheinlich ist. Mehr als das, es ist schlechtweg

¹⁾ II. Weißbuch Nr. 274—277.

²⁾ II. Weißbuch Nr. 206.

ausgeschlossen, daß Polen nicht mit den Auslassungen Mr. Chamberlains und Lord Halifax' gerechnet haben, daß bei den Besuchen des Grafen Raczynski im Foreign Office und Sir H. Kennards im polnischen Außenministerium nicht über die deutschen Vorschläge gesprochen sein und daß Mr. Chamberlain die Garantieerklärung spontan abgegeben haben sollte, ohne daß vorher eine Fühlungnahme und Verständigung mit Polen stattgefunden hätte. Dem widerspricht auch der Wortlaut der Mitteilung, die er am 31. März dem Unterhause machte¹⁾:

„Wie dem Hause bekannt, sind gegenwärtig gewisse Besprechungen mit anderen Regierungen im Gange. Um die Stellungnahme der Regierung Sr. Majestät in der Zwischenzeit, bevor diese Besprechungen abgeschlossen sind, vollkommen zu klären, habe ich das Haus jetzt davon zu unterrichten, daß die Regierung Sr. Majestät sich verpflichtet fühlt, während dieser Zeit der polnischen Regierung alle in ihrer Macht stehende Unterstützung für den Fall irgendeiner Aktion zu leihen, durch die die Unabhängigkeit Polens offen bedroht und der mit ihren nationalen Kräften zu widerstehen die polnische Regierung demgemäß für lebenswichtig halten würde. Sie hat der polnischen Regierung zu diesem Zweck eine dahingehende Versicherung gegeben.“

Mr. Chamberlain sagt hier ganz unzweideutig, daß Besprechungen mit anderen Regierungen im Gange waren, und es bedarf gewiß keines Beweises dafür, daß zu diesen anderen Regierungen auch die polnische gehörte. Es bliebe also allenfalls die Möglichkeit, daß er und Lord Halifax es bis zum 26. März, dem Tage, da diese ihre Antwort auf die deutschen Vorschläge erteilte, es nicht nur mit größter Sorgfalt vermieden hätten, Polen irgendwelche Zusicherungen zu geben, sondern daß sie auch alles getan hätten, um Polen davon zu überzeugen, daß es trotz ihrer Reden vom 17., 20. und 23. März auf englische Hilfe nicht rechnen dürfe, um dann 5 Tage nach dem 26. ihm ganz plötzlich und unvermittelt die britische Garantie anzubieten. Diese Möglichkeit liegt aber so weit außerhalb des Bereiches der Wahrscheinlichkeit, daß man niemandem zumuten kann, an sie zu glauben, es sei denn, daß Mr. Chamberlain unwiderlegliche dokumentarische Beweise für sie beibrächte. Das hat er bisher nicht getan und wird es sicherlich auch in Zukunft nicht tun. Infolgedessen darf mit Gewißheit angenommen werden, daß die von ihm gegebene Darstellung unrichtig ist und daß die polnische Antwort vom 26. März in der Überzeugung abgegeben wurde, daß Polen im Falle eines Konfliktes mit Deutschland auf die Hilfe Großbri-

¹⁾ Blaubuch Nr. 17, II. Weißbuch Nr. 279, Gelbbuch Nr. 89.

tanniens bauen könne. Das bedeutet aber, daß dieses für die von Polen eingenommene Haltung mitverantwortlich ist.

Zugleich muß festgestellt werden, daß das Maß dieser Mitverantwortung sehr hoch ist. Es hätte sich verstehen und vielleicht sogar rechtfertigen lassen, wenn England Polen seine Hilfe für den Fall eines deutschen Angriffs zugesagt und wenn es dabei nachdrücklich die Voraussetzung aufgestellt hätte, daß dieser Angriff nicht durch Polen herausgefordert sein dürfte. Damit hätte es sich die Entscheidung vorbehalten und hätte zugleich Polen zum Bewußtsein gebracht, daß es auf eigene Gefahr handelte, wenn es von sich aus eine kriegerische Lösung des schwebenden Konfliktes herbeiführte. Eine solche Erklärung wäre zwar überflüssig gewesen, da es keineswegs in Deutschlands Absicht lag, Polen anzugreifen. Sie wäre aber auch unschädlich gewesen und hätte vielleicht sogar mäßigend auf Polen eingewirkt und dadurch zur Erhaltung des Friedens beigetragen. Die tatsächlich abgegebene Garantierklärung hatte jedoch gerade den entgegengesetzten Sinn und Inhalt und mußte ermutigend und anfeuernd auf Polen einwirken. Ist doch die von Mr. Chamberlain gewählte Formel so umfassend und zugleich so unbestimmt, daß sie einem der Warschauer Regierung erteilten Freibrief gleichkommt. Die Wendung freilich, daß England Polen im Falle einer Aktion unterstützen werde, „durch die die Unabhängigkeit Polens offen bedroht würde“, könnte unbedenklich scheinen und man könnte sogar auf die Aufwerfung der Frage verzichten, ob Polen nicht geneigt war, unter einer Bedrohung seiner Unabhängigkeit mehr und anderes zu verstehen, als sonst üblich ist. Ein ganz anderes Bild aber ergibt sich aus dem zweiten Halbsatz: „... und der mit ihren nationalen Kräften zu widerstehen die polnische Regierung demgemäß für lebenswichtig halten würde“. Hier wird das ganze Gewicht auf die Auffassung der polnischen Regierung gelegt. England verzichtet unzweideutig darauf, sich ein eigenes Urteil darüber zu bilden, ob wirklich eine Bedrohung der polnischen Unabhängigkeit vorliegt, und überläßt damit die Entscheidung der Warschauer Regierung. Mit anderen Worten, es stellt tatsächlich Polen einen Freibrief aus.

Daß es gerade darum ging, wurde auch in den am Konflikt nicht beteiligten Ländern erkannt. Wie Graf Ciano in seiner Kammerrede vom 15. Dezember bekanntgab, hat der Duce am 27. Mai den britischen Botschafter Sir Percy Loraine auf die Folgen aufmerksam gemacht, die „die Aushändigung der gefährlichen Waffe der bedingungslosen Garantie Frankreichs und Großbritanniens an die polnische Regierung für den Frieden Europas haben mußte“. Graf Ciano seinerseits stellte dazu fest, daß die Haltung Warschaus gegenüber

den deutschen Forderungen sich infolge der englisch-französischen Garantie endgültig versteifte und daß die Lage von diesem Tage an eine gefährliche Wendung nahm.

Keinerlei Einschränkung der polnischen Entscheidungsfreiheit findet sich auch in der Verlautbarung vom 6. April¹⁾, in der mitgeteilt wird, daß in den Verhandlungen, die anläßlich des Londoner Besuchs des Außenministers Beck stattgefunden haben, eine gegenseitige Garantie vereinbart worden ist. Darüber hinaus wird auf die abzuschließende endgültige Vereinbarung hingewiesen, die Gegenstand weiterer Besprechungen sein werde. Diese Vereinbarung ist dann am 25. August zustande gekommen, und man darf sicherlich annehmen, daß sie in allem wesentlichen das wiedergibt, was von vornherein in der Absicht der Parteien lag, daß sie also nichts anderes darstellt als eine Fixierung und Präzisierung der ursprünglich von Mr. Chamberlain gegebenen Zusagen. Zugleich wird man annehmen dürfen, daß die Zweiseitigkeit der Garantie nur ein Zugeständnis an das polnische Prestigebedürfnis bedeutete und daß das ganze Schwergewicht nicht im polnischen, sondern im englischen Beistandsversprechen lag.

In dem Vertrage vom 25. August²⁾ sagen sich Großbritannien und Polen zunächst jede in ihrer Macht stehende Unterstützung und Hilfeleistung für den Fall eines Angriffs seitens einer europäischen Macht zu. Darüber hinaus verpflichten sie sich zu militärischer Beistandsleistung auch für den weitem Fall, daß irgendeine Aktion einer europäischen Macht die Unabhängigkeit eines der Partner mittelbar oder unmittelbar bedrohen sollte und die solcher Art wäre, daß der betroffene Partner es für lebenswichtig halten würde, ihr bewaffneten Widerstand entgegenzusetzen. Damit nicht genug, soll die Beistandspflicht auch dann gelten, wenn durch die Aktion einer europäischen Macht, unter welcher Bezeichnung natürlich immer Deutschland zu verstehen ist, die Unabhängigkeit oder Neutralität eines andern europäischen Staates so gefährdet wird, daß sich daraus eine Bedrohung der Unabhängigkeit eines der Partner ergibt. Nicht minder wird endlich eine Beistandsleistung selbst für den Fall vorgesehen, daß eine europäische Macht versuchen sollte, die Unabhängigkeit eines der Partner durch wirtschaftliche Durchdringung oder auf irgendeinem andern Wege zu untergraben.

Weiter wird der Abschluß einer Militärkonvention vereinbart, und endlich verpflichten sich Großbritannien und Polen, gegebenenfalls einen Waffenstillstand oder Friedensvertrag nur in beiderseitigem Einvernehmen abzuschließen.

¹⁾ Blaubuch Nr. 18.

²⁾ Blaubuch Nr. 19, II. Weißbuch Nr. 459.

Es wird sicherlich nicht leicht sein, Vorbilder für dieses Abkommen in früheren Bündnisverträgen zu finden. Kaum jemals dürften alle Möglichkeiten so erschöpfend berücksichtigt sein, die zum Anlaß von Reibungen mit einer dritten Macht und damit zum Anlaß kriegerischer Verwicklungen werden können. Kaum jemals auch sind wohl diese Möglichkeiten so weit gefaßt worden, wie das hier geschieht. Ist es schon auffallend, daß die Bündnispflichten nicht nur durch eine unmittelbare, sondern auch durch eine mittelbare Bedrohung ausgelöst werden, so tritt das noch in den Hintergrund gegenüber der Tatsache, daß diese Wirkung auch durch die Bedrohung eines dritten Staates und schließlich gar durch den Versuch einer wirtschaftlichen Durchdringung herbeigeführt werden soll. Dabei muß nochmals hervorgehoben werden, daß die Entscheidung über die Frage, ob eine dieser Voraussetzungen gegeben ist, vorbehaltlos jedem der beiden Vertragspartner, praktisch also Polen, überlassen wird. Der Freibrief, der Polen bereits durch die Garantieerklärung vom 31. März und durch die Vereinbarung vom 6. April ausgestellt war, wurde damit endgültig verbrieft und besiegelt. Zugleich erfuhr er eine Ausgestaltung, die die kühnsten, in Warschau gehegten Hoffnungen übertreffen mußte, die jedoch andererseits so weitgehend war, daß sie die polnische Regierung zu der mißtrauischen Frage hätte veranlassen sollen, was England eigentlich bewogen hatte, sich so rückhaltlos zu binden. Die Antwort konnte nur lauten, daß es Polen unter allen Umständen in einen Krieg mit Deutschland hineintreiben wollte. Aber diese Frage wurde, zum mindesten in der Öffentlichkeit, nicht aufgeworfen und diese Antwort nicht gegeben.

Über die Garantieerklärung vom 31. März war Frankreich vorher unterrichtet worden und hatte ihr ausdrücklich zugestimmt, hatte auch dafür Sorge getragen, daß Polen von dieser Zustimmung erfahre¹⁾. Darüber hinaus gab der Ministerpräsident Daladier am 13. April in einer für die Presse bestimmten Erklärung²⁾ der Genugtuung der französischen Regierung über die zwischen Großbritannien und Polen geschlossenen Vereinbarungen Ausdruck. In Anknüpfung daran teilte er mit, daß das französisch-polnische Bündnis von beiden Regierungen neu bekräftigt sei. Frankreich und Polen hätten sich gegenseitig eine Garantie gegen jede unmittelbare oder mittelbare Bedrohung ihrer Lebensinteressen gegeben.

Der Wortlaut dieser neuen Vereinbarung ist nicht veröffentlicht worden. Man wird aber wohl annehmen dürfen, daß sie dem englisch-polnischen Abkommen angepaßt war und über die früheren Verträge

¹⁾ Gelbbuch Nr. 88.

²⁾ Gelbbuch Nr. 99.

vom 19. Februar 1921 und vom 16. Oktober 1925¹⁾ hinausging. Enthielt doch der erste dieser beiden Verträge kein unmittelbares Beistandsversprechen, während der zweite eine Hilfeleistung nur im Rahmen der Satzung der Liga der Nationen vorsah. Diese Bündnisform mußte jetzt überholt scheinen.

Zugleich hatte sich auch die französische Presse wieder auf die Freundschaft mit Polen besonnen. Angesichts seines Verhaltens während der tschechischen Krise, das in der Besetzung und Angliederung des Olsagebiets gipfelte, hatte sie Polen auf das schärfste angegriffen, ihm Treulosigkeit und Verrat am Freunde seines Freundes vorgeworfen, es als Hyäne des politischen Schlachtfeldes bezeichnet und von Leichenschändung gesprochen. Nun war alles das vergessen und Polen war wieder der Bundesgenosse, dem zu helfen heilige Pflicht sei.

Nicht zu übersehen waren in diesem Zusammenhang auch zwei weitere Vorkommnisse.

Unter dem 13. Februar 1939 teilte die britische Regierung dem Generalsekretär der Liga der Nationen mit²⁾, daß sie ihre Unterschrift unter den gemeinhin als Genfer Generalakte bezeichneten kollektiven Vergleichs- und Schiedsvertrag vom 26. September 1928 für weitere 10 Jahre erneuere, daß sie aber von der damit übernommenen Verpflichtung alle Streitigkeiten ausschließe, die sich aus einem künftigen Kriege ergeben könnten. Mit anderen Worten, England rechnete mit dem baldigen Ausbruch von Feindseligkeiten und wollte sich für diesen Fall dem Zwange entziehen, Meinungsverschiedenheiten mit den neutralen Mächten, die sich namentlich aus dem von ihm geführten Handelskriege ergeben würden, einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Vorgreifend sei dazu bemerkt, daß England nach Ausbruch des Krieges, am 7. September 1939, auch die sogenannte Fakultativklausel kündigte³⁾, durch die es sich verpflichtet hatte, alle Streitigkeiten rechtlicher Art, die sich zwischen ihm und einem andern Zeichnerstaat ergeben könnten, dem Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag vorzulegen.

Noch bezeichnender für Englands Pläne war es, daß am 26. April der Premierminister im Unterhause die Einführung der Wehrpflicht ankündigte. Aus diesem Anlaß ließ es den anderen Mächten eine Denkschrift⁴⁾ überreichen, in der als Grund für die Einbringung der dahin zielenden Vorlage „die neuen Verpflichtungen, die Groß-

1) Gelbbuch, Anhang I, S. 351f.

2) II. Weißbuch Nr. 244, vgl. Monatshefte f. Ausw. Pol. 1939 XII S. 1055.

3) Monatshefte f. Ausw. Pol. 1939 XII S. 1056.

4) II. Weißbuch Nr. 251.

britannien vor kurzem in Europa eingegangen ist“, genannt wurden. Gleichzeitig berichtete die englische und französische Presse über Besprechungen zwischen den Regierungen und den Generalstäben, die darauf abzielten, für den Kriegsfall einen gemeinsamen Oberbefehl zu schaffen¹⁾. Ein Besuch, den General Gamelin Anfang Juli in London abstattete, diente augenscheinlich dem Zweck, nähere Vereinbarungen über diese Frage zu treffen²⁾. Bei Ausbruch des Krieges erwies sich dann, daß diese Meldungen zutrafen, und in einer Kammerrede vom 30. November 1939 bestätigte das der Ministerpräsident Daladier.

In Polen wußte man diese Zeichen zu deuten und wußte man vor allem den von England ausgestellten Freibrief zu werten. In aller Offenheit betonte die Presse, daß die polnische Regierung allein darüber zu entscheiden habe, ob Polen zu den Waffen greife und ob daher der Bündnisfall für England gegeben sei³⁾. Zugleich gab sie sich einer immer hemmungsloseren Hetze gegen Deutschland hin, und immer öfter kam es zu tätlichen Angriffen auf Angehörige der deutschen Volksgruppe im Korridor nicht minder als auf Danziger Bürger.

In Tomaschow bei Lodsch wird in der Nacht vom 13. auf den 14. Mai ein planmäßiger Überfall auf die in dieser Industriestadt zahlreiche deutsche Bevölkerung verübt. Bewaffnete Horden dringen in die Wohnungen ein, mißhandeln die Insassen, zerstören die Einrichtung. Die Polizei trifft erst ein, nachdem die Banden sich wieder zerstreut haben⁴⁾. Am 20. Mai wird in Kalthoff bei Danzig der Danziger Staatsangehörige Grünau ohne jede Veranlassung vom Fahrer des Legationsrats Perkowski, der zum Stabe des polnischen diplomatischen Vertreters in Danzig gehört, erschossen. Der Mörder wird auf polnisches Gebiet hinübergebracht und seine Auslieferung verweigert⁵⁾.

Das sind nur zwei unter den vielen Fällen polnischer Ausschreitungen, deren Zahl in den folgenden Wochen immer mehr anwächst⁶⁾. Aber es geht nicht nur um Ausschreitungen, die von unverantwortlichen Banden oder einzelnen vollführt werden. Kein geringerer als der Marschall Rydz-Smigly, der neben dem Präsidenten Moscicki das eigentliche Staatsoberhaupt Polens ist, läßt am 19. Juli in der angelsächsischen Presse eine Verlautbarung erscheinen⁷⁾, in der er erklärt, daß Polen um Danzigs willen in den Krieg ziehen werde. Er wiederholt

1) Vgl. II. Weißbuch Nr. 285.

2) II. Weißbuch Nr. 313.

3) II. Weißbuch Nr. 215.

4) II. Weißbuch Nr. 370, 371.

5) II. Weißbuch Nr. 420, 421.

6) Vgl. II. Weißbuch Nr. 349—417.

7) II. Weißbuch Nr. 441, 442.

diese Ankündigung am 6. August in einer öffentlichen Rede in Krakau und fügt dem hinzu, daß Polen Freunde besitze, die es verstehen, und die ihre Verbundenheit mit ihm zum Ausdruck gebracht haben.

Alles weist darauf hin, daß Polen entschlossen ist, den Zusammenstoß herbeizuführen, in dem es seinen Untergang finden sollte.

Unterdessen spann England seine Fäden weiter. Am 13. April gab es ein Garantieverprechen zugunsten Griechenlands und Rumäniens ab, dem Frankreich sich durch eine Presseerklärung seines Ministerpräsidenten anschloß¹⁾.

Es war nicht unverständlich, daß diese beiden Staaten ein solches Versprechen nicht ablehnten, das ihnen von zwei Großmächten ohne Gegenleistung angeboten wurde. Sie brachten jedoch gleichzeitig den Wunsch nach Aufrechterhaltung guter Beziehungen zu den Mächten der Achse zum Ausdruck. Griechenland antwortete in betont herzlichen Wendungen auf eine römische Note vom 10. April, die die Versicherung enthielt, daß Italien nichts ferner liege als die Absicht, seine Unabhängigkeit und Unversehrtheit anzutasten. Rumänien wiederum entsandte unmittelbar darauf seinen Außenminister Gafencu zu einem Besuch nach Berlin, in dessen Verlauf Besprechungen durchaus freundschaftlichen Charakters gepflogen wurden. Beide Staaten erklärten sich denn auch nach Ausbruch des Krieges für neutral.

Gerade in diesem Zusammenhange muß festgestellt werden, daß Deutschland zur gleichen Zeit, da England den Ring der Einkreisung zu schmieden suchte, seine Beziehungen zu einer Reihe anderer Staaten in freundschaftlicher Weise regelte und so den Beweis für die Unhaltbarkeit der Behauptung erbrachte, daß es nach der Vorherrschaft in Europa strebe und die Unabhängigkeit aller ihm benachbarten oder ihm irgendwie erreichbaren kleineren Staaten bedrohe. War es doch diese Behauptung, auf die sich die englische Einkreisungspolitik stützte, und wurden doch gerade mit ihr die unerbetenen Garantieverprechungen begründet.

Schon früher, am 13. Oktober 1937, hatte Deutschland die Neutralität Belgiens anerkannt²⁾, und am 21. Juni 1938 hatte es der Schweiz die Versicherung gegeben, daß es ihre Neutralität zu achten gewillt sei³⁾. Eine gleiche Zusicherung hatte der Führer am 30. Januar 1937 in einer Reichstagsrede den Niederlanden angeboten, die jedoch von diesen in sehr verbindlicher Form mit der Begründung abgelehnt

¹⁾ II. Weißbuch Nr. 288, vgl. Nr. 289, 290, 317, 318; s. auch Monatshefte f. Ausw. Pol. 1939 V S. 458.

²⁾ II. Weißbuch Nr. 333, 334.

³⁾ Monatshefte f. Ausw. Pol. 1938 VII S. 645, vgl. II. Weißbuch Nr. 339.

wurde, daß sie sich in keiner Weise bedroht fühlten und es aus grundsätzlichen Erwägungen vorzögen, sich auf die eigene Kraft zu stützen und von keiner Großmacht derartige Versprechungen entgegenzunehmen¹⁾.

Angesichts der britischen Einkreisungspolitik wandte Deutschland sich jetzt an die skandinavischen und die baltischen Staaten und erbot sich, mit ihnen Nichtangriffspakte zu schließen. Jene hielten am 9. Mai 1939 in Stockholm eine Konferenz ihrer Außenminister ab, deren Ziel die Klärung der Frage war, ob der Abschluß von Garantie- und Nichtangriffspakten mit ihrer Neutralität vereinbar sei. Sie gelangten grundsätzlich zu einer Verneinung, brachten aber in einer amtlichen Verlautbarung unzweideutig zum Ausdruck, daß diese Stellungnahme keineswegs durch Mißtrauen diktiert sei. Die Osloer „Aftenposten“ vom 10. Mai unterstrich das noch durch den Satz, daß man einem andern Staate kein größeres Vertrauen bezeigen könne als durch die Erklärung, daß ein Nichtangriffspakt überflüssig sei.

An dieser grundsätzlichen Stellungnahme hielten Finnland, Norwegen und Schweden praktisch fest²⁾, während das benachbarte Dänemark am 31. Mai in Berlin einen Nichtangriffspakt unterzeichnete³⁾, wie denn andererseits Finnland einen solchen mit der ihm benachbarten Sowjetunion bereits am 21. Januar 1932 geschlossen hatte.

Estland und Lettland nahmen das deutsche Angebot an, und am 7. Juni wurden in Berlin Nichtangriffspakte mit ihnen unterzeichnet⁴⁾. Im Hinblick auf Litauen bedurfte es eines neuen Vertrages nicht, da das Abkommen über Memel vom 22. März 1939 bereits eine entsprechende Klausel enthielt⁵⁾.

Auch Jugoslawien und Ungarn, die durch die Vereinigung Österreichs mit dem Reich zu Nachbarn Deutschlands geworden waren, erhielten die Versicherung, daß es die gegenwärtig bestehenden Grenzen als unverletzlich ansehe⁶⁾.

Unterdessen aber setzte England sein Treiben fort und knüpfte Verhandlungen mit der Türkei und mit der Sowjetunion an.

Die Türkei hatte sich am 23. Juni bereitgefunden, einen Beistandspakt mit Frankreich zu schließen⁷⁾, um so den von diesem geforderten Preis für die rechtswidrige Abtretung des zum Mandats-

1) II. Weißbuch Nr. 335.

2) II. Weißbuch Nr. 344.

3) II. Weißbuch Nr. 345.

4) II. Weißbuch Nr. 346, 347.

5) Weißbuch Nr. 342.

6) II. Weißbuch Nr. 337, vgl. Nr. 340, 341.

7) Vgl. Monatshefte f. Ausw. Pol. 1939 VIII S. 822f.

lande Syrien gehörenden Sandschaks Alexandrette, neuerdings meist Hatay genannt, zu bezahlen. Nun kam es, wie Mr. Chamberlain am 12. Mai im Unterhause bekanntgab¹⁾, zu einem vorläufigen, auf das Mittelmeer beschränkten gegenseitigen Garantievertrage mit England. Er war jedoch auf der stillschweigenden Voraussetzung aufgebaut, daß auch die Sowjetunion sich der Einkreisungsfront anschließen würde. Als das nicht geschah, unterzeichnete die Türkei zwar am 19. Oktober einen endgültigen Beistandspakt mit England und Frankreich²⁾, fügte ihm jedoch den Vorbehalt ein, daß er Rußland gegenüber keine Geltung haben solle.

Inzwischen verhandelte England mit Moskau. Hier ergaben sich von vornherein Schwierigkeiten. England strebte eine Garantieerklärung der Sowjetunion zugunsten Polens und Rumäniens an. Diese beiden scheuten jedoch vor der Möglichkeit eines Einmarsches der Roten Armee in ihr Gebiet zurück und fürchteten, daß Moskau die Gelegenheit ergreifen könnte, um seine Ansprüche hier auf Weißrußland und die Ukraine, dort auf Bessarabien durchzusetzen. Sie wollten ihm die bescheidene, seinem Selbstbewußtsein keinesfalls genügende Rolle eines Kriegslieferanten zuschieben, der demgemäß auch keinen Einfluß auf die weitere Gestaltung der Dinge gewinnen sollte. Selbst unabhängig davon aber bestand in Moskau keine Neigung, der englischen Politik als Werkzeug zu dienen und sich in einen Krieg gegen Deutschland hineintreiben zu lassen, der ein ernstes Wagnis bedeutete und keinerlei Gewinn verhieß. Das sollte überdies zugunsten Polens geschehen, mit dem die Sowjetunion durch gemeinsame Interessen nicht verbunden war und für das sie durchaus keine Freundschaft hegte. Hatte doch zwischen dem russischen und dem polnischen Volke seit jeher Abneigung und Feindschaft geherrscht, eine Feindschaft, die in die Anfänge ihrer Geschichte zurückreicht, die durch den Gegensatz der Konfessionen genährt, durch die russische Herrschaft in Kongreßpolen gesteigert und durch die Vorgänge der Nachkriegszeit wachgehalten war. Auf einen Erfolg durfte England unter diesen Umständen allenfalls rechnen, so lange der in der Vorstellungswelt der Genfer Liga verstrickte und von persönlicher Abneigung gegen Deutschland beseelte Außenkommissar Litwinow im Amte war. Aber am 3. Mai wurde er gestürzt und an seine Stelle trat der Vorsitzende des Rats der Volkskommissare Molotow. Schon in seiner ersten außenpolitischen Rede am 31. Mai erklärte er, daß die Sowjetunion sich nicht dazu hergeben dürfe, die Kastanien für andere Leute aus dem Feuer zu holen. Er führte die Verhandlungen zwar

¹⁾ Monatshefte f. Ausw. Pol. 1939 VI S. 599.

²⁾ Monatshefte f. Ausw. Pol. 1939 XII S. 1058.

weiter. Doch je länger sie dauerten, um so klarer wurde, daß sie den von England angestrebten Erfolg nicht zeitigen würden.

Trotzdem bedeutete es für England wie für die ganze internationale Öffentlichkeit eine Überraschung, als am 21. August, zwei Tage nach der Unterzeichnung eines deutsch-sowjetrussischen Kreditabkommens, bekanntgegeben wurde, daß der Abschluß eines Nichtangriffs- und Konsultativpakts zwischen Deutschland und der Sowjetunion unmittelbar bevorstehe und daß der Reichsaußenminister sich zu diesem Behufe nach Moskau begeben werde. Tatsächlich wurde dort am 23. August der angekündigte Vertrag gezeichnet¹⁾.

Damit hatte die Sowjetunion sich den Gefahren entzogen, in die England es stürzen wollte, ohne ihm eine Gegenleistung bieten zu können. Deutschland aber hatte sich gegen die drohende Einkreisung und gegen die Gefahr einer Aushungerung im Kriegsfall gesichert.

An der Tatsache, daß England gerade dieses Ziel angestrebt hatte, vermochte sein Mißerfolg nichts zu ändern.

¹⁾ II. Weißbuch Nr. 348.

VI. DANZIGER ULTIMATUM UND TERROR

Mittlerweile hatte Polen, gestützt auf die englischen und französischen Zusicherungen, begonnen zu handeln. Zum Ausgangspunkt wählte es eine Frage, die an sich nicht übermäßig wichtig war, um die jedoch schon seit geraumer Zeit gestritten wurde.

Nach dem am 9. November 1920 zwischen Danzig und Polen abgeschlossenen Pariser Verträge lag die Verwaltung der Zölle in der Hand der Danziger Behörden. Der polnischen Zollbehörde war jedoch das Recht einer allgemeinen Überwachung eingeräumt, die sie durch eigene Inspektoren ausüben durfte. Diese waren dem Danziger Personal beigeordnet und ihre Aufgabe beschränkte sich darauf, die Abwicklung der Geschäfte zu beobachten und darüber der polnischen Zentralverwaltung zu berichten. Polen hatte jedoch die ihm zustehenden Befugnisse mißbraucht, um allmählich ein zahlreiches bewaffnetes Korps nach Danzig zu verlegen, dessen Angehörige einerseits unter Überschreitung ihrer Zuständigkeit eine unmittelbare Kontrolle der Danziger Handelshäuser und Industriebetriebe auszuüben versuchten, um so Wirtschaftsspionage zu treiben, und das andererseits eine militärisch organisierte Truppe darstellte, die auf Danziger Boden zu unterhalten Polen nicht berechtigt war. Die Proteste des Senats gegen die ständige Vermehrung dieses Korps blieben unbeachtet. Polen fuhr vielmehr fort, unter dem Namen von Zollinspektoren immer neue Gruppen Bewaffneter nach Danzig zu entsenden¹⁾.

Es war nun sehr bezeichnend, daß Polen diese von ihm selbst geschaffene rechtswidrige Lage zu einem Vorstoß gegen Danzig nutzte.

Am 4. August richtete sein diplomatischer Vertreter, Chodacki, eine Note an den Senatspräsidenten²⁾, in der die Behauptung aufgestellt wurde, daß die Danziger Zollbehörden den polnischen Inspektoren mitgeteilt hätten, sie würden sich vom 6. August ab der Ausübung der Kontrollfunktionen durch einen gewissen Teil dieser

¹⁾ Vgl. II. Weißbuch Nr. 423—426, s. auch Nr. 429, 431.

²⁾ II. Weißbuch Nr. 432.

Inspektoren widersetzen. Herr Chodacki fügte zwar sofort hinzu, er sei davon überzeugt, daß dieses Vorgehen entweder auf einem Mißverständnis oder auf einer irrigen Auslegung der Instruktion des Senats beruhe. Trotzdem knüpfte er daran eine befristete Forderung. Er verlangte eine Antwort bis spätestens zum 5. August um 18 Uhr und erklärte zugleich, daß Polen jeden Versuch, den Zollinspektoren die Ausübung ihres Dienstes zu erschweren, als Gewaltakt betrachten und unverzüglich Vergeltungsmaßnahmen anwenden werde.

Das stellte ein förmliches Ultimatum dar, das um so weniger angebracht erschien, als es sich hier um eine Frage zweiter Ordnung handelte. Darüber hinaus erwies sich sofort, daß die tatsächlichen Voraussetzungen, von denen der polnische Vertreter ausging, nicht bestanden, mit anderen Worten, daß er zu einem so ernsten Schritte, wie ein Ultimatum ihn immer darstellt, gegriffen hatte, ohne die ihm zugegangenen Meldungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Er hat dann übrigens am gleichen Tage noch eine zweite, ebenso scharfe Note überreicht¹⁾, die, wie sich aus ihrem Inhalt ergibt, durch eine mündliche Mitteilung des Senats hervorgerufen war, daß dieser die Angelegenheit zunächst untersuchen werde und deshalb einer längern Frist zur Beantwortung der ersten Note bedürfe. Hier gibt er seiner Verwunderung über dieses verantwortungsbewußte Verhalten des Senats Ausdruck, der im Gegensatz zu ihm nicht ohne gewissenhafte Prüfung des Tatbestandes Stellung nehmen wollte. Zugleich erhielt er seine Drohungen, die er als Warnungen bezeichnete, aufrecht.

Der Senatspräsident antwortet am 7. August²⁾. Er stellt fest, daß keine Danziger Behörde die beanstandete Anordnung getroffen habe und daß somit keinerlei Veranlassung für den vom polnischen Vertreter unternommenen Schritt bestand. Er gibt seinem Erstaunen darüber Ausdruck, daß Polen ein unkontrolliertes Gerücht zum Anlaß eines Ultimatums nimmt, und erhebt Einspruch gegen die unzulässigen und in politisch bewegter Zeit gefährlichen Drohungen, deren Auswirkung unübersehbares Unheil anrichten könne.

So bricht der polnische Vorstoß in sich zusammen. Angesichts der sachlichen Feststellungen des Senatspräsidenten besteht keine Möglichkeit, ihn weiterzutreiben. Polen läßt denn auch die Danziger Note unbeantwortet. Nichtsdestoweniger stellt der Vorfall ein ernstes Symptom dar, da er deutlich zeigt, daß Polen nach einem Anlaß zum Streit sucht und nicht davor zurückscheut, sich auch des wichtigsten Vorwandes zu bedienen. Es mußte deshalb damit gerechnet werden,

¹⁾ II. Weißbuch Nr. 433.

²⁾ II. Weißbuch Nr. 434.

daß es bei der nächsten Gelegenheit erneut versuchen werde, Schwierigkeiten zu schaffen und Reibungen hervorzurufen.

Gerade unter diesem Gesichtspunkt war es bloß selbstverständlich, daß nun die Reichsregierung eingriff. Der Staatssekretär im Auswärtigen Amt teilte dem polnischen Geschäftsträger am 9. August mit¹⁾, daß sie mit großem Befremden von der Note der polnischen Regierung erfahren habe. Sie sehe sich veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß eine Wiederholung solcher Vorgänge eine Verschärfung in den deutsch-polnischen Beziehungen herbeiführen würde, für die die Verantwortung ausschließlich auf Polen fiele. Die Antwort darauf war eine Mitteilung des polnischen Unterstaatssekretärs an den deutschen Geschäftsträger in Warschau²⁾, in der die Berechtigung des Reiches zu einer Einmischung in die Beziehungen Polens zu Danzig bestritten wurde. Die polnische Regierung werde, so hieß es weiter, auch in Zukunft gegen jeden Versuch der Danziger Behörden, ihre Rechte und Interessen in Frage zu stellen, vorgehen, und zwar unter Anwendung derjenigen Mittel und Maßnahmen, die sie für angebracht halten würde. Etwaige Einmischungen der Reichsregierung aber werde sie als Angriffshandlung ansehen.

Der unangemessene Ton dieser Äußerung kann hier außer Betracht bleiben. Wohl aber muß zweierlei hervorgehoben werden.

Erstens war keineswegs, wie Polen behauptete, eine unberechtigte Einmischung der Reichsregierung gegeben. Vielmehr stützte sich die Reichsregierung, wenschon das nicht ausdrücklich gesagt war, auf das ihr über Danzig zustehende Schutzrecht. Zweitens konnte eine diplomatische Intervention, selbst wenn sie unberechtigt gewesen wäre, niemals als Angriffshandlung bezeichnet werden. Für eine solche Qualifikation fehlt es an jeder Handhabe im Völkerrecht, und selbst die schärfsten Gegner einer Intervention in die Angelegenheiten anderer Staaten sind noch niemals darauf verfallen, eine noch so unbefugte Einmischung, die auf diplomatischem Wege erfolgte, als Angriffshandlung zu bezeichnen. Auch die von Polen angenommene Definition des Angriffs im Londoner Verträge vom 3. Juli 1933³⁾ zählt zwar die verschiedenartigsten Handlungen auf, die unter diesen Begriff fallen sollen, weiß aber nichts von einer diplomatischen Intervention. Wenn Polen eine solche trotzdem und noch dazu im voraus als Angriffshandlung bezeichnete, war es klar, daß es sich jetzt schon planmäßig darauf vorbereitete, den Mechanismus des englischen Garantieverprechens auszulösen. Mit anderen Worten,

1) II. Weißbuch Nr. 445.

2) II. Weißbuch Nr. 446.

3) Vgl. oben S. 14 f.

es war bereits zu dieser Zeit darauf bedacht, einen Vorwand für den Krieg zu schaffen, den herbeizuführen es entschlossen war.

Sowohl der Notenwechsel zwischen Danzig und Polen als auch die Äußerungen des deutschen Staatssekretärs und des polnischen Unterstaatssekretärs sind in beiden deutschen Weißbüchern wiedergegeben. Im englischen Blaubuch hingegen findet sich zunächst nur ein vom 4. August datierter Bericht des stellvertretenden Generalkonsuls in Danzig, F. M. Shepherd¹⁾, in dem es heißt, daß der diplomatische Vertreter Polens dem Hochkommissar die Übersetzung einer Note vorgelesen habe, die er am gleichen Tage dem Senat übersenden wollte. Diese Note, so heißt es wörtlich, ist höflich, aber fest und endet in versöhnlichem Ton. Das ist alles, was der Generalkonsul dem ihm vorgesetzten Minister über eine Note zu melden weiß, die ein förmliches Ultimatum enthält! Darüber hinaus findet sich in dem Bericht noch die zweifellos sehr interessante Mitteilung, daß unabhängig davon Herr Chodacki den Hochkommissar gebeten habe, den Senatspräsidenten darauf aufmerksam zu machen, daß Polen es als casus belli betrachten würde, wenn Danzig zur Abwehr der von Polen ergriffenen wirtschaftlichen Maßnahmen²⁾ die Grenze nach Ostpreußen öffnen würde. Es ist hier also noch eine zweite, ganz unumwundene Kriegsdrohung ausgesprochen worden. Der Generalkonsul enthält sich jedoch jeden erläuternden Kommentars dazu, und Lord Halifax geht auch seinerseits auf diese Tatsache nicht weiter ein.

Einen ebenso einseitigen und eigenartigen Charakter tragen die Berichte der Warschauer britischen Botschaft zu diesem Zwischenfall.

Gleichfalls unter dem 4. August meldet der Geschäftsträger Mr. Norton nach London³⁾, daß der Außenminister Beck ihn von der Absicht des Danziger Senats unterrichtet habe, vier polnischen Zollinspektoren an der ostpreußischen Grenze die Ausübung ihrer Amtspflichten zu untersagen. Die polnische Regierung sehe das als eine offene Herausforderung an und werde dem Senat eine Note zukommen lassen, die warnend auf eine zu erwartende energische Reaktion Polens hinweise. Am 9. August berichtet dann der Botschafter Sir Howard Kennard⁴⁾, daß die polnische Stellungnahme zu diesem Zwischenfall fest, aber von wohlüberlegter Mäßigung gewesen sei. Daß der polnische Vorstoß sich auf nichts als ein

1) Nr. 44.

2) Vgl. dazu II. Weißbuch Nr. 431, auch Nr. 429.

3) Blaubuch Nr. 43.

4) Blaubuch Nr. 45.

unkontrolliertes und unwahres Gerücht stützte und daß die gerühmte Mäßigung in einem Ultimatum seinen Ausdruck fand, hält der Botschafter nicht für notwendig zu erwähnen. Dagegen berichtet er am nächsten Tage¹⁾ über das Eingreifen des Reichs und übermittelt im Anschluß daran den Wortlaut der Äußerungen des deutschen Staatssekretärs und des polnischen Unterstaatssekretärs. Zugleich gibt er eine Bitte des Ministers Beck weiter, England möge in diesem Zusammenhang einen Schritt in Berlin tun, um die polnische Stellung zu stärken. Daran schließt sich im Blaubuch ein Bericht des Berliner Botschafters Sir Nevile Henderson über eine Unterredung, die er am 15. August mit dem Staatssekretär Freiherrn von Weizsäcker gehabt hat²⁾. Nach seiner Darstellung erschöpfte sie sich in einer unfruchtbaren Gegenüberstellung des deutschen und des polnischen Standpunkts. Bemerkenswert erscheint nur die offensichtlich mit warnendem Ernst gesprochene Erklärung des Staatssekretärs, er vermöge nicht zu glauben, daß England unter allen Umständen fechten werde, gleichviel welche Torheiten Polen auch begehen könnte. Darauf wußte Sir Nevile nur zu antworten, daß nicht einmal der Schatten eines Zweifels daran bestehen könne, daß England Polen seine volle bewaffnete Unterstützung gewähren werde.

Im übrigen hat Sir N. Henderson, nach dem Blaubuch zu urteilen, über das polnische Ultimatum ebensowenig berichtet wie über die Intervention der Reichsregierung. Nur in seinem Schlußbericht³⁾ gibt er eine kurze Darstellung dieser Vorgänge, an der allenfalls bemerkenswert ist, daß er die polnische Note vom 4. August nicht als Ultimatum ansehen will, sich vielmehr der Wendung bedient: „was als polnisches Ultimatum bezeichnet wird.“ Sachlich hat er jedenfalls gegen sie ebensowenig einzuwenden wie gegen die Charakterisierung der Intervention der Reichsregierung als Angriff. Hierzu weiß er nur zu sagen, daß diese polnische Stellungnahme seiner Überzeugung nach mehr als alles andere die Entrüstung des Führers geweckt habe. Daran knüpft er eine jener quasi-philosophischen Betrachtungen, wie sie sich in seinem Schlußbericht in größerer Zahl finden. Sie hat jedoch nicht etwa die Verwerflichkeit dieser polnischen Herausforderung zum Gegenstande, sondern die Gefahren, die seiner Ansicht nach eine Diktatur in sich schließt.

Es darf als selbstverständlich angenommen werden, daß Warschau von der Unterredung zwischen dem Freiherrn von Weizsäcker und Sir N. Henderson und insbesondere auch von der letzten Äußerung

¹⁾ Nr. 46, 47.

²⁾ Nr. 48.

³⁾ P. 15.

des Botschafters in Kenntnis gesetzt worden ist, wie es denn sicherlich auch auf geradem Wege immer wieder die Zusicherung erhalten hat, daß es auf Englands Unterstützung rechnen könne. Im Vertrauen darauf hat es sich zu einer Änderung seiner Haltung auch gegenüber der deutschen Volksgruppe im Korridor nicht veranlaßt gesehen. Das war um so weniger der Fall, als die Berichte des britischen Botschafters über diesen Gegenstand nicht weniger einseitig waren als die über den Danziger Konflikt und als man gewiß annehmen darf, daß die darin zum Ausdruck kommende Stellungnahme dem Warschauer Außenministerium nicht vorenthalten wurde.

Die zwei ausführlichen Berichte über die Behandlung der deutschen Volksgruppe, die sich im Blaubuch finden, beginnen übereinstimmend mit der Erklärung, daß die deutschen Meldungen über den polnischen Terror grobe Übertreibungen, wenn nicht vollständige Fälschungen darstellen. Dazu werden im ersten dieser Berichte, der vom 24. August datiert ist¹⁾, einige Einzelheiten gegeben, die sich ausschließlich auf Mitteilungen polnischer Amtspersonen und Äußerungen der polnischen Presse stützen. Soweit hierbei Zahlen genannt werden, sind sie vollkommen willkürlich. Beispielsweise sollen nicht 76000 Deutsche über die Grenze geflohen sein, sondern höchstens 17000. Worauf diese Angabe sich gründet, bleibt ungesagt, und dem Botschafter kommt augenscheinlich gar nicht der Gedanke, daß die durch Terror erzwungene Flucht auch von 17000 Staatsangehörigen die Unerträglichkeit der in Polen herrschenden Zustände schlagend beweisen würde. Andererseits wird eine Meldung der „Gazeta Polska“, daß vom April bis Juni 976 Gewalthandlungen gegen die polnische Minderheit in Deutschland verübt seien, als unanfechtbare Wahrheit wiedergegeben. Einen geradezu kindlichen Eindruck macht es daneben, daß der Botschafter sich auch auf seine eigenen Beobachtungen beruft. In Warschau, so betont er, sei es vollkommen ruhig. Es braucht wohl nicht gesagt zu werden, daß selbstverständlich Terrorakte nicht vor den Fenstern der britischen Botschaft und überhaupt nicht in den Straßen der Hauptstadt werden verübt werden, in denen das diplomatische Korps sich zu bewegen pflegt.

Den gleichen Charakter trägt ein Bericht Sir Howard Kennards vom 26. August über Grenzzwischenfälle²⁾. Ohne jede Quellenangabe schildert er zwei solche Zwischenfälle, die von deutscher Seite verschuldet sein sollen. Dann beruft er sich auf einen Leitartikel der „Gazeta Polska“ und zieht den Schluß, daß die Angriffshandlungen von deutscher Seite kommen. Endlich erwähnt er noch eine Verlaut-

¹⁾ Nr. 52, vgl. Nr. 55.

²⁾ Blaubuch Nr. 53.

barung des polnischen Außenministeriums über einen weitem Grenzzwischenfall, ohne auch nur Ort und Datum zu nennen.

Es scheint überflüssig zu sagen, daß auch diese Berichte nur anfeuernd auf Polen wirken konnten. Wieweit sie alle zugleich eine Irreführung der britischen Regierung hervorriefen, muß dahingestellt bleiben, da sich heute nicht feststellen läßt, ob daneben noch eine vertrauliche und den Tatsachen entsprechende Unterrichtung stattfand, die im Blaubuch selbstverständlich nicht wiedergegeben wird. Eine spätere Geschichtsforschung wird das vielleicht feststellen und wird auf dieser Grundlage vielleicht aufhellen, welcher Anteil der Verantwortung für das, was auf solche Weise vorbereitet wurde, auf die einzelnen Beteiligten entfällt. Heute ist das nicht möglich und auch nicht notwendig. Heute genügt es zu erkennen, welche Rolle die englische Diplomatie gespielt hat, ganz gleich, welchen Anteil an ihr Lord Halifax oder seine Mitarbeiter hatten. Im übrigen darf schon jetzt gesagt werden, daß Lord Halifax, wenn er getäuscht wurde, daran selbst jedenfalls nicht unschuldig war. Versagte er doch den entgegenstehenden deutschen Meldungen von vornherein jeden Glauben, obwohl andererseits eine Äußerung von ihm vorliegt, die sogar das englische Blaubuch wiedergibt und die einwandfrei beweist, daß er in Wirklichkeit über die polnischen Terrorakte sehr wohl unterrichtet war und sie keineswegs für eine bloße Erfindung der deutschen Propaganda hielt. Es ist das ein Telegramm, das er am 30. August an den britischen Botschafter in Warschau richtete¹⁾. Hier beauftragt er diesen, zwecks Herbeiführung einer Entspannung die polnische Regierung zu ersuchen, den militärischen und zivilen Behörden vorzuschreiben, daß erstens deutsche Flüchtlinge nicht beschossen, sondern verhaftet würden, daß zweitens Gewaltakte gegen Angehörige der deutschen Minderheit von seiten der Behörden unterbleiben sollen und daß ihrer Verübung von seiten der Bevölkerung vorgebeugt werde, daß drittens den Angehörigen der Minderheit gestattet werde, Polen zu verlassen und daß viertens die aufreizende Propaganda durch den Rundfunk eingestellt werde. In einem Nachsatz fügt Lord Halifax zwar hinzu, daß durch alles dieses Deutschland der Vorwand zu Ausschreitungen genommen werden solle. Nichtsdestoweniger bleibt die Tatsache bestehen, daß Lord Halifax selbst solche Maßnahmen für notwendig hält und in Vorschlag bringt.

¹⁾ Blaubuch Nr. 85.

VII. DIE ENGLISCHE VERMITTLUNG

Angesichts des ständigen Anwachsens der Spannung zwischen Deutschland und Polen schlug Sir Nevile Henderson, wie er in seinem Schlußbericht darlegt¹⁾, in zwei Telegrammen vom 18. und 20. August Lord Halifax vor, der Premierminister möge sich in einem persönlichen Schreiben an den Führer wenden. Mr. Chamberlain kam dieser Anregung nach und ließ am 22. ein solches Schreiben²⁾ überreichen, das in einen Vermittlungsversuch ausmündete, seinem ganzen Inhalt nach aber sich als Unterstützung der rechtswidrigen Haltung Polens auswirken mußte.

Dieses Schreiben weist gleich in den Eingangsworten auf gewisse vorbereitende militärische Maßnahmen hin, die England ergriffen und an demselben Tage bekanntgegeben hatte. Sie seien notwendig geworden einerseits durch Truppenbewegungen, über die aus Deutschland berichtet worden, andererseits durch die Tatsache, daß man in Berlin mit einem Eingreifen Großbritanniens zugunsten Polens anscheinend nicht mehr rechne, nachdem der unmittelbar bevorstehende Abschluß eines Abkommens zwischen Deutschland und der Sowjetunion angekündigt sei. Demgegenüber müsse betont werden, daß dieses Abkommen, ganz unabhängig von seinem Inhalt, an den englischen Verpflichtungen gegenüber Polen und an Englands Entschlossenheit, sie zu erfüllen, nichts zu ändern vermöge. Die britische Regierung halte es für notwendig, das auszusprechen, da nach einer verbreiteten Ansicht der Ausbruch des Weltkrieges vielleicht hätte verhindert werden können, wenn über die Stellungnahme Englands Klarheit bestanden hätte. Der Entstehung eines ähnlichen Mißverständnisses wolle England nun vorbeugen.

Im Anschluß daran gibt Mr. Chamberlain der Überzeugung Ausdruck, daß ein Krieg zwischen England und Deutschland die denkbar größte Katastrophe darstellen würde. Weder das englische noch das deutsche Volk wünschten einen Krieg, und die zwischen ihnen beiden schwebenden Fragen könnten auf friedlichem Wege gelöst werden. Das sei aber nur möglich, wenn vorher das deutsch-

¹⁾ P. 23.

²⁾ Blaubuch Nr. 56, II. Weißbuch Nr. 454.

polnische Verhältnis auf dem gleichen Wege geregelt würde. Zu diesem Zwecke müßte zunächst ein Waffenstillstand geschlossen werden, während dessen Dauer jede Pressepolemik und jedwede Aufreizung zu unterbleiben hätte. Dann könnten unmittelbare Verhandlungen zwischen Deutschland und Polen eingeleitet werden. Überdies müßte im voraus feststehen, daß das auf solche Weise zu erzielende Abkommen von anderen Mächten garantiert werden würde. Eine solche Garantie zu übernehmen, würde auch England bereit sein.

Es ist nun unvermeidlich, daß die Frage nach der rechtlichen Begründung dieses englischen Eingriffs aufgeworfen wird.

Ein Angebot guter Dienste oder freundschaftlicher Vermittlung, wie es im I. Haager Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vorgesehen und in der Vorkriegszeit wiederholt mit Erfolg geübt worden ist, liegt hier nicht vor. Ein solches Angebot kann sinngemäß nur von unbeteiligten Mächten ausgehen. Großbritannien hingegen hebt hier ausdrücklich seine Bündnispflichten Polen gegenüber hervor und begründet seinen Schritt gerade mit ihrem Vorhandensein. Infolgedessen entbehrt sein Eingriff formell jeder völkerrechtlichen Grundlage. Er ist aber anfechtbar auch unter materiellen Gesichtspunkten.

Die Verpflichtungen, die Großbritannien aus seiner Garantieerklärung vom 31. März und aus dem gegenseitigen Beistandsversprechen vom 6. April erwachsen, hatten einen Angriff auf Polen oder eine Bedrohung seiner Unabhängigkeit und Selbständigkeit zur Voraussetzung. Es lag jedoch von seiten Deutschlands weder ein Angriff noch eine Bedrohung vor, da Deutschland nur das ihm zustehende, von England wenige Monate vorher als Bestandteil des Völkerrechts anerkannte Schutzrecht zugunsten Danzigs und der deutschen Volksgruppe im Korridor ausübte. Es konnte sich deshalb auf den Grundsatz berufen, der in dem bekannten Satz zum Ausdruck kommt: *qui jure suo utitur, nemini laedet* — wer sein Recht ausübt, haftet nicht für den Schaden. Unter diesem Gesichtspunkt kann auch aus einem Bündnisvertrage einem dritten Staate nicht das Recht, geschweige denn die Pflicht erwachsen, den Berechtigten in seiner Rechtsausübung zu hindern. Ebenso wenig erwächst ihm das Recht oder die Pflicht, eine von seinem Bundesgenossen begangene Rechtswidrigkeit zu unterstützen und ihre Wiederholung zu ermöglichen. Es ergibt sich daher der Schluß, daß Englands Eingriff auch materiell rechtswidrig war, da er ungeachtet des Angebots einer Vermittlung auf eine Unterstützung der rechtswidrigen Haltung Polens hinauslief.

Unter diesen Umständen hätte Deutschland die englische Einmischung mit Fug und Recht zurückweisen können, und schon an-

gesichts der polnischen Antwort vom 10. August auf seinen zugunsten Danzigs unternommenen Schritt lag es zweifellos nahe, so zu handeln. Daß es nicht so verfuhr, stellt einen schlagenden Beweis der deutschen Friedensliebe dar, die von jeder mit der eigenen Würde verträglichen Möglichkeit, dem drohenden Zusammenstoß vorzubeugen, Gebrauch gemacht hat. So hat denn der Führer das Schreiben Mr. Chamberlains am 23. August mit einer sachlichen Darlegung des deutschen Standpunkts beantwortet¹⁾, die bei aller Entschiedenheit keine Tür verschloß, vielmehr die Möglichkeit zu weiteren Verhandlungen offenließ. Deutschlands Interessen an Danzig und am Korridor sind, so wurde hier ausgeführt, unverzichtbar. Nichtsdestoweniger hat Deutschland Polen einen großzügigen Lösungsversuch vorgelegt. Englands Garantieverprechen ist jedoch von Polen als Freibrief für Willkür und Terror aufgefaßt worden, und wenn jetzt England Deutschlands Eintreten für seine gefährdeten Volksgenossen mit der Ankündigung einer bewaffneten Beistandsleistung zugunsten Polens beantwortet, kann Deutschland nur mit der Versicherung erwidern, daß es einem englischen Angriff gegenüber zum Kampfe entschlossen ist. Es befindet sich aber England ebenso wie Frankreich gegenüber in der Verteidigung. Weder jetzt noch jemals früher hat es Konflikte mit England gesucht. Es hat sich nie in englische Interessen eingemischt, hat vielmehr jahrelang um Englands Freundschaft geworben. „Ich habe“, so schließt das Schreiben, „zeit meines Lebens für eine deutsch-englische Freundschaft gekämpft, bin aber durch das Verhalten der britischen Diplomatie — wenigstens bisher — von der Zwecklosigkeit eines solchen Versuchs überzeugt worden. Wenn sich dies in der Zukunft ändern würde, könnte niemand glücklicher sein als ich.“

Im Sinne dieser Schlußworte hat der Führer zwei Tage darauf den britischen Botschafter empfangen²⁾ und ihm mitgeteilt, daß er an der Notwendigkeit festhalte, das Danziger und das Korridorproblem zu lösen und an der Ostgrenze Deutschlands geordnete Zustände zu schaffen, daß er aber zugleich bereit sei, alles zu tun, um einen deutsch-englischen Krieg zu verhindern. Er wolle deshalb eine Verständigung mit Großbritannien herbeiführen, in deren Rahmen alle zwischen den beiden Staaten schwebenden Fragen geregelt würden. Die Voraussetzung dafür wäre, daß Deutschlands koloniale Forderungen, die begrenzt sind und auf friedlichem Wege ausgehandelt werden können, erfüllt werden und daß seine Verpflichtungen Italien gegenüber unberührt bleiben. Ist diese Voraussetzung gegeben, so

¹⁾ II. Weißbuch Nr. 456, Blaubuch Nr. 60.

²⁾ II. Weißbuch Nr. 457, Blaubuch Nr. 68, vgl. 69.

wäre Deutschland bereit, den britischen Besitz zu garantieren und Großbritannien seine Hilfe zuzusichern, wo immer sie erforderlich sein sollte. Auch zu einer Begrenzung der Rüstungen würde es bereit sein und würde daran festhalten, daß der Westwall die endgültige Reichsgrenze darstelle. Nach der Lösung der deutsch-polnischen Frage werde er, der Führer, unverzüglich mit einem Angebot an die britische Regierung herantreten.

Diese Ausführungen konnten ihren Eindruck auf Sir Nevile Henderson nicht verfehlen. Indem er sie telegraphisch nach London übermittelte, berichtete er gleichzeitig, daß der Führer mit großem Ernst und augenscheinlicher Aufrichtigkeit gesprochen habe, und in seinem Schlußbericht wiederholt er das in etwas anderer Fassung¹⁾. Zugleich erbot er sich, zwecks mündlicher Berichterstattung nach London zu fliegen und tat das am nächsten Tage, nachdem Lord Halifax zugestimmt hatte. Es hat dann die britische Regierung zwei Tage lang über den deutschen Vorschlag beraten. Am Abend des 28. August kehrte Sir N. Henderson nach Berlin zurück und überreichte hier die britische Antwort²⁾. Aus ihr ergibt sich, daß auch das Kabinett sich dem Eindruck des deutschen Angebots nicht hat entziehen können, und so beginnt denn die britische Note mit der Erklärung, daß es den Wunsch des Führers nach einer deutsch-englischen Verständigung voll teile und daß es gern bereit sei, in Verhandlungen über sie einzutreten. Man war aber andererseits in London außerstande, sich aus den selbstgeknüpften Fesseln zu lösen, die inzwischen durch den am 25. August unterzeichneten Beistandspakt noch fester geworden waren. Man hob auch jetzt wieder die Polen gegenüber bestehenden Verpflichtungen hervor, verband aber damit den Vorschlag, unmittelbare Verhandlungen zwischen Deutschland und Polen in die Wege zu leiten. Polen, so hieß es in diesem Zusammenhange, habe der britischen Regierung schon eine definitive Zusicherung seiner Bereitschaft gegeben, in solche Verhandlungen einzutreten.

Es ist allerdings nicht recht ersichtlich, worauf sich diese Mitteilung stützte. Eine dahingehende Äußerung von polnischer Seite ist im Blaubuch nicht zu finden. Es heißt nur in einer undatierten, wohl nachträglich zusammengestellten „Erklärenden Note über den aktuellen Lauf der Ereignisse“³⁾, daß die Antwort an die Reichsregierung vom 28. August vor ihrer Überreichung der französischen und polnischen Regierung mitgeteilt worden sei. Die polnische Re-

1) Blaubuch Nr. 69, Schlußbericht P. 34f.

2) Blaubuch Nr. 74, II. Weißbuch Nr. 463.

3) Blaubuch Nr. 104.

gierung hätte die britische Regierung zu der Mitteilung an Deutschland ermächtigt, daß Polen zu direkten Besprechungen bereit sei. Demgegenüber kann jedoch folgendes nicht übersehen werden.

Lord Halifax hat die britische Antwort seinem Warschauer Botschafter mit einem am 28. August um 14 Uhr abgesandten Begleittelegramm¹⁾ übermittelt. Hier heißt es in P. 5, daß die britische Regierung hoffe, die Ermächtigung zu einer solchen Mitteilung an Deutschland zu erhalten, da Polen in seiner Antwort an den Präsidenten Roosevelt anscheinend dem Gedanken direkter Verhandlungen zustimme. Eine Antwort Sir H. Kennards aber, in der diese Ermächtigung erteilt würde, findet sich im Blaubuch nicht. Seine zeitlich nächste Äußerung ist erst vom 30. August datiert und beschäftigt sich bereits mit der Frage der Entsendung eines Bevollmächtigten nach Berlin²⁾. Davon abgesehen war es auch nicht möglich, daß er das Telegramm vom 28. August, 14 Uhr, rechtzeitig genug erhielt, um die polnische Ermächtigung einholen und sie nach London oder auch nur an Sir N. Henderson nach Berlin übermitteln und dadurch wenigstens nachträglich die Grundlage für jene Behauptung schaffen zu können, bevor die britische Note dem Führer überreicht wurde, was schon an demselben 28. August um 22.30 Uhr geschah. Vollends konnte die dem Präsidenten Roosevelt gegenüber getane Äußerung des Präsidenten Moscicki nicht als zulängliche Grundlage für die englische Behauptung, daß Polen zu unmittelbaren Verhandlungen bereit sei, betrachtet werden. Es handelt sich hier um eine Note vom 25. August³⁾, in der der polnische Staatspräsident erklärt, daß er grundsätzlich unmittelbare Besprechungen als die geeignetste Methode zur Lösung von Schwierigkeiten ansehe, besonders wenn es sich um benachbarte Staaten handle. Auch die Vermittlung durch einen unparteiischen Dritten sei eine diesem Zweck angemessene Methode. Da aber Polen, so fährt er fort, keine Forderungen stelle und keine Zugeständnisse von einem andern Staat verlange, sei es vollkommen natürlich, daß Polen sich jeder direkten oder indirekten Aktion dieser Art enthalte.

Es liegt hier also nur eine rein theoretische Zustimmung zu den verschiedenen im internationalen Leben gebräuchlichen Methoden der Streitschlichtung vor. Aus ihr kann keineswegs gefolgert werden, daß Polen gewillt wäre, im gegebenen Falle einer von ihnen den Vorzug zu geben. Da Polen weiter jede Initiative ablehnt, ist es völlig unmöglich, aus dieser generellen und unverbindlichen Zustimmung die Ermächtigung abzuleiten, die England für sich in Anspruch nimmt.

1) Blaubuch Nr. 73.

2) Blaubuch Nr. 84.

3) Blaubuch Nr. 126.

An alledem vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß Sir H. Kennard in einem Telegramm vom 31. August¹⁾ meldet, daß die polnische Regierung ihre bereits früher erklärte Bereitschaft zu unmittelbaren Verhandlungen bestätige. Es bleibt dabei, daß es an einer solchen frühern Erklärung fehlt und daß ihre Abgabe nach dem bisher vorliegenden Material ungläubhaft erscheint.

Diese Sachlage konnte die Reichsregierung nicht erkennen, als ihr die britische Note überreicht wurde. Sie mußte vielmehr voraussetzen, daß die in ihr enthaltene Mitteilung den Tatsachen entsprach. So nimmt sie denn schon am nächsten Tage, am 29. August, den englischen Vorschlag an²⁾. Dabei hebt sie allerdings hervor, daß sie die Aussichten unmittelbarer Verhandlungen skeptisch beurteile. Aber sie ist zu ihnen bereit, gerade weil sie Großbritannien einen Beweis für die Aufrichtigkeit ihrer Absicht, zu einer dauernden Freundschaft mit ihm zu kommen, geben will. Sie erwartet demnach die Entsendung eines mit den nötigen Vollmachten versehenen polnischen Vertreters nach Berlin und rechnet mit seinem Eintreffen für Mittwoch, den 30. August. Für die mit ihm zu führenden Verhandlungen wird sie Vorschläge ausarbeiten und sie auch der britischen Regierung bekanntgeben.

So scheint sich denn der Weg zu einer friedlichen Lösung zu öffnen. Aber in Wirklichkeit ergeben sich sofort neue Schwierigkeiten.

Wie Sir N. Henderson am gleichen Tage telegraphisch nach London meldete³⁾, ist ihm die deutsche Note persönlich vom Führer in Gegenwart des Reichsaußenministers überreicht worden. Nach seiner Darstellung hat er darauf bemerkt, daß die Aufforderung, binnen der genannten Frist einen Unterhändler zu entsenden, wie ein Ultimatum klinge. Darauf hätten ihm der Führer und Herr von Ribbentrop versichert, daß einzig beabsichtigt sei, die Dringlichkeit der Lage zu betonen, da zwei mobilisierte Heere sich gegenüberstünden. Ferner hat der Botschafter gefragt, ob der polnische Unterhändler gut empfangen und ob die Besprechungen auf dem Fuße vollkommener Gleichberechtigung geführt werden würden. Der Führer habe das als selbstverständlich bezeichnet.

Unter diesen Umständen wirkt es nicht nur überraschend, sondern geradezu unverständlich, daß Lord Halifax in seiner Antwort, die vom 30. August um 2 Uhr morgens datiert ist⁴⁾, erklärt, die briti-

1) Blaubuch Nr. 97.

2) II. Weißbuch Nr. 464, Blaubuch Nr. 78.

3) Blaubuch Nr. 79, vgl. Nr. 80.

4) Blaubuch Nr. 81.

sche Regierung werde die deutsche Note sorgfältig prüfen. Es sei jedoch unvernünftig oder unbillig (unreasonable) zu erwarten, daß ein polnischer Vertreter heute noch in Berlin erscheinen würde. Damit dürfe die Reichsregierung nicht rechnen. Der Botschafter meldet darauf¹⁾, daß er in der Besprechung mit dem Führer eine ähnliche Bemerkung gemacht habe. Dieser habe jedoch erwidert, daß man in 1½ Stunden aus Warschau nach Berlin fliegen könne. Er fügt hinzu, daß er trotz dieses Bedenkens empfehle, die polnische Regierung möge sich mit diesem in elfter Stunde unternommenen Versuch, eine unmittelbare Verbindung zwischen den Parteien herzustellen, abfinden, um die Welt davon zu überzeugen, daß sie bereit sei, um des Friedens willen Opfer zu bringen.

Nun schaltet sich aber der Warschauer Botschafter Sir Howard Kennard ein, dem von London aus der Wortlaut der deutschen Note übermittelt worden war und erklärt in einem Telegramm vom 30. August wörtlich²⁾, er sei überzeugt davon, daß es unmöglich sein würde, die polnische Regierung zur Entsendung Becks oder eines andern Vertreters nach Berlin zwecks Erörterung einer Verständigung auf der von Herrn Hitler vorgeschlagenen Grundlage zu veranlassen. Die polnische Regierung würde sicherlich eher kämpfen und untergehen, als sich einer solchen Erniedrigung zu unterwerfen, insbesondere nach den Beispielen der Tchecho-Slowakei, Litauens und Österreichs. Seinerseits schlägt er Verhandlungen in einem neutralen Lande oder allenfalls in Italien vor.

Diese Äußerung Sir H. Kennards ist deshalb so bemerkenswert, weil sie die einseitige Stellungnahme des Vertreters der Macht, die sich zur Vermittlung selbst erboten hatte, unzweideutig zutage treten läßt. Er sieht nur den polnischen Standpunkt, will nur ihn sehen und lehnt es von vornherein ab, vermittelnd und ausgleichend tätig zu werden. Das kennzeichnet seine Haltung, kennzeichnet auch die seiner Regierung, die ihm zweifellos bekannt war. Er erhielt denn auch am Morgen des 31. August ein Telegramm des Lord Halifax, in dem er, ohne daß seine Auslassung vom Vortage auch nur erwähnt, geschweige denn gerügt würde, beauftragt wurde, dem polnischen Außenminister Beck den Inhalt des deutschen Vorschlages mitzuteilen. Zugleich sollte er ihn von dem Vorbehalt in Kenntnis setzen, den die britische Regierung dazu gemacht hatte. Daß das gleichbedeutend war mit dem Rat, auf die deutsche Anregung nicht einzugehen, liegt auf der Hand, und es darf wohl angenommen werden, daß Sir

1) Blaubuch Nr. 82.

2) Blaubuch Nr. 84.

3) Blaubuch Nr. 90.

H. Kennard bei der Ausführung seines Auftrages auch seine persönliche Auffassung nicht verschwiegen hat. Jedenfalls aber waren auf solche Weise 24 Stunden vertan und die von Deutschland gesetzte Frist verstrichen. Darüber hinaus ergibt sich auch aus diesem Telegrammwechsel, daß die in der britischen Note vom 28. August aufgestellte Behauptung, Polen habe sich zu unmittelbaren Verhandlungen mit Deutschland im voraus bereit erklärt, nicht zutrif.

Unabhängig von alledem kann die englische Stellungnahme zum deutschen Vorschlage nicht als begründet anerkannt werden. Es ist keineswegs einzusehen, weshalb Polen nicht einen Vertreter nach Berlin hätte entsenden sollen und weshalb das als unbillige Zumutung zu bezeichnen wäre. Technische Schwierigkeiten standen, wie der Führer dem britischen Botschafter gleich erwidert hatte, nicht entgegen. Angesichts der gesamten Sachlage aber war dringende Eile geboten, und die Veranstaltung einer Besprechung in einem neutralen Lande hätte unvermeidlich zu einem längern Aufenthalt geführt. So war es nur selbstverständlich und natürlich, wenn als Ort der Verhandlungen die Hauptstadt einer der Parteien ins Auge gefaßt wurde. Dann aber war es wiederum selbstverständlich und natürlich, daß die Wahl auf Berlin fiel. Es war das letzten Endes eine Frage der Form, die darauf hinauslief, welcher der beiden Parteien der Vorrang zukam. Sie konnte nur zugunsten Deutschlands beantwortet werden. Ist es doch im internationalen Verkehr seit jeher unbestritten gewesen, daß die Großmächte den Vortritt vor den anderen Staaten haben. Nun hat Polen zwar mit bezeichnender Hartnäckigkeit wiederholt den Anspruch erhoben, als Großmacht angesehen zu werden, und hat auch wohl geglaubt, ihn durchgesetzt zu haben, nachdem eine Anzahl von Großmächten sich bereit fanden, mit ihm Botschafter auszutauschen. Aber dieses Moment hat seit dem Weltkriege seine Bedeutung verloren, da heute auch mittlere und kleine Staaten Botschafter entsenden und empfangen. Selbst die Liga der Nationen jedoch, die von Polens Freunden und Bundesgenossen gelenkt wird, hat es abgelehnt, ihm den Ständigen Ratssitz einzuräumen, der allen Großmächten zugebilligt wird und den selbst das entwaffnete und danniederliegende Deutschland von Versailles bei seinem Eintritt in die Liga im Jahre 1926 einnehmen konnte. Vollends hat die internationale öffentliche Meinung Polen niemals als Großmacht anerkannt.

Unter solchen Umständen kann es nur als Ausdruck bösen Willens gewertet werden, wenn England in diesem Punkt Schwierigkeiten machte. Dabei muß dahingestellt bleiben, ob Polen allein durch Englands Haltung ermutigt wurde, die Entsendung eines Bevollmächtigten zu verweigern oder ob es das auch von sich aus getan hätte. Die Be-

merkung in einem Telegramm Sir H. Kennards vom 31. August¹⁾, laut welcher Oberst Beck erklärt hätte, daß er einer Einladung nach Berlin selbstverständlich nicht folgen würde, da er nicht behandelt werden wolle wie der tschechische Staatspräsident Hacha, kann nicht als Beantwortung dieser Frage angesehen werden. Angesichts der ihm zweifellos bekanntgegebenen Auffassung des britischen Botschafters blieb Herrn Beck eine andere Stellungnahme kaum übrig. Allerdings befand sie sich auch in voller Übereinstimmung mit der bekannten Neigung Polens zur Selbstüberschätzung.

Wie dem aber auch sei, jedenfalls hat diese Formfrage eine schwer ins Gewicht fallende Rolle gespielt. Dabei soll dahingestellt bleiben, wie weit sie bewußt als Vorwand mißbraucht wurde, um die Verständigung, zu der Deutschland bereit war, unmöglich zu machen.

So verstrich der 30. August, ohne daß der erwartete polnische Vertreter in Berlin eintraf. Dazu kam die in hohem Maße bedenkliche Tatsache, daß am gleichen Tage um 16.30 Uhr in Polen die allgemeine Mobilmachung erklärt wurde²⁾. Durch welche Vorgänge oder Erwägungen sie unmittelbar hervorgerufen wurde, steht gegenwärtig noch nicht fest. Man sucht auch im englischen Blaubuch vergeblich nach einer Meldung des Warschauer Botschafters, die über diesen Schritt berichtete, der doch wahrlich ernst genug war, um nicht mit Stillschweigen übergangen zu werden. Es findet sich hier nur ein Telegramm Sir H. Kennards vom 30. August³⁾, das um 20.15 Uhr in London eingetroffen ist und die Zusicherung des Ministers Beck übermittelt, daß die polnische Regierung nicht die Absicht habe, irgendwelche Zwischenfälle hervorzurufen. Von der Mobilisation aber, über die der Botschafter zweifellos unterrichtet sein mußte, ja, die wohl kaum ohne seine Zustimmung verkündet worden wäre, ist mit keinem Wort die Rede. Ebensowenig findet sich im Blaubuch irgendeine Äußerung des Lord Halifax über sie, obgleich man doch wohl mit Bestimmtheit voraussetzen kann, daß er durch Sir H. Kennard ebenso wie durch den Grafen Raczynski von ihr unterrichtet worden ist. Es bleibt danach nur übrig anzunehmen, daß sie der britischen Öffentlichkeit verschwiegen wird, um ihr ein Bild der polnischen Haltung zu geben, das zwar nicht der Wahrheit, wohl aber den Bestrebungen des englischen Kabinetts entspricht.

Trotz der solchermaßen verschärften Sachlage gingen die Verhandlungen in Berlin weiter.

Um 24 Uhr des 30. August überreichte Sir Nevile Henderson

¹⁾ Blaubuch Nr. 96 P. 6.

²⁾ II. Weißbuch Nr. 465.

³⁾ Blaubuch Nr. 86.

dem Reichsaußenminister eine Denkschrift¹⁾, die, wenschon unter zahlreichen Vorbehalten, anerkannte, daß Deutschland den britischen Vorschlag angenommen habe, und mitteilte, daß die polnische Regierung davon in Kenntnis werde gesetzt werden. Die Art der Fühlungnahme und die Vorbereitungen für einen Meinungs austausch müßten, so hieß es weiter, selbstverständlich in aller Eile zwischen der deutschen und der polnischen Regierung vereinbart werden. Die englische Regierung sei jedoch der Ansicht, daß es untunlich wäre, diese Fühlungnahme schon heute herzustellen, eine Ansicht, die bereits überholt war, da im Augenblick ihrer Verlautbarung der als „heute“ bezeichnete 30. August verstrichen war. Zugleich erklärte der Botschafter²⁾, daß seine Regierung der polnischen Regierung nicht empfehlen könne, auf das von Deutschland vorgeschlagene Verfahren einzugehen. Sie rate ihrerseits zur Beschreitung des normalen diplomatischen Weges durch Übergabe der deutschen Vorschläge an den polnischen Botschafter, der dann im Einvernehmen mit seiner Regierung die Vorbereitungen für unmittelbare Verhandlungen treffen könnte. Der Reichsaußenminister möge den polnischen Botschafter zu sich bitten lassen und ihm die deutschen Vorschläge einhändigen.

Das lehnte Herr von Ribbentrop jedoch ab, da Polen bis zu dem von Deutschland genannten Zeitpunkt nichts von sich habe hören lassen. Infolgedessen seien die deutschen Vorschläge nicht mehr aktuell. Um aber zu zeigen, was Deutschland vorgeschlagen hätte, wenn der polnische Bevollmächtigte gekommen wäre, verlas er den deutschen Entwurf³⁾ und erläuterte ihn im einzelnen.

Dieser Entwurf lief kurz zusammengefaßt darauf hinaus, daß Danzig angesichts seines rein deutschen Charakters und auf Grund des einmütigen Willens seiner Bevölkerung, also in Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts, unverzüglich in das Reich zurückkehren solle. Im Gebiet des Korridors hingegen, das im Süden durch die Linie Marienwerder — Graudenz — Kulm — Bromberg begrenzt wird, soll eine Volksabstimmung nach den Grundsätzen stattfinden, die seinerzeit im Saargebiet angewendet wurden. Demgemäß soll das Stimmrecht allen Personen zustehen, die am 1. Januar 1918 in diesem Gebiet wohnhaft waren oder bis zu diesem Tage dort geboren wurden. Fällt die Entscheidung zugunsten Polens, so erhält Deutschland eine exterritoriale Straße nach Ostpreußen. Im entgegengesetzten Falle wird Polen eine gleiche Verbindung nach Gdingen zugestanden, das

1) Blaubuch Nr. 89, II. Weißbuch Nr. 466, Anl. I.

2) Blaubuch Nr. 92, II. Weißbuch Nr. 466.

3) II. Weißbuch Nr. 466, Anl. II.

in seiner Hand verbleibt. Zugleich soll eine umfassende Regelung der Lage der beiderseitigen Minderheiten vorgenommen werden.

Es ist nun sicherlich nicht zu bestreiten, daß diese Vorschläge das Äußerste an Entgegenkommen darstellten, das von Deutschland erwartet werden konnte. Deutschland forderte nichts anderes, als daß das Selbstbestimmungsrecht in Danzig wie im Korridor zur Geltung gelange und nahm, soweit es um den Korridor ging, ein Wagnis auf sich, das angesichts der Länge der seit 1918 verstrichenen Zeit keineswegs geringfügig war.

Zu einer sachlichen Verhandlung über diese Vorschläge ist es bekanntlich nicht mehr gekommen. Trotzdem verdienen sie Beachtung als weiterer Beweis der deutschen Friedensbereitschaft. Andererseits erscheint die Aufnahme, die sie von seiten Englands und Polens erfuhren, als ein weiterer Beweis dafür, daß es diesen Staaten an Verständigungswillen völlig mangelte.

Das tritt schon in dem Bericht zutage, den Sir N. Henderson noch unter dem Datum des 30. August erstattete¹⁾. Es heißt hier, daß Herr von Ribbentrop ein langes Dokument in deutscher Sprache laut und mit großer Schnelligkeit vorlas. In seinem Schlußbericht spitzt er das noch zu, indem er sagt²⁾, Herr von Ribbentrop habe so schnell gelesen, als er konnte, und praktisch seien seine Worte für ihn unverständlich gewesen. Da er, Henderson, erwartete, daß der Minister ihm eine Abschrift aushändigen würde, hätte er auch nicht versucht, der Vorlesung der 16 oder mehr Punkte, um die es ging, allzu genau zu folgen. Er könne sich also für die Richtigkeit seiner Wiedergabe nicht verbürgen, glaube aber, daß die Hauptpunkte die folgenden gewesen seien. Nach dieser Einleitung gibt er tatsächlich den wesentlichen Inhalt des deutschen Entwurfs durchaus einwandfrei wieder. Er zählt sogar die Städte, durch die die Grenze des Abstimmungsgebiets bezeichnet wurde, unter Fortlassung nur Kulms richtig auf, obgleich ihm die Namen Marienwerder, Graudenz, Bromberg, Schönlanke sicherlich nicht sehr geläufig waren. Es findet sich hier bloß ein einziger, nicht ernstlich ins Gewicht fallender Fehler, indem als Stichtag für die Stimmberechtigung der Bevölkerung des Korridors statt des 1. Januar 1918 der 1. Januar 1919 genannt ist, ein Fehler, der bei Fortführung der Verhandlungen ohne alle Schwierigkeiten hätte zurechtgestellt werden können.

Ganz abgesehen also von der im deutschen Weißbuch festgestellten Tatsache, daß der Reichsaußenminister den Entwurf nicht nur verlesen, sondern auch erläutert hat, zeigt der Bericht des britischen Botschafters selbst, daß seine Darstellung unzutreffend ist. Hätten die Dinge sich tatsächlich so abgespielt, wie er sie schildert, so hätten ein außergewöhnliches

¹⁾ Blaubuch Nr. 92.

²⁾ P. 52f.

Gedächtnis und die angespannteste Aufmerksamkeit kaum ausgereicht, um den Kern der deutschen Vorschläge in solcher Weise zu erfassen.

Im übrigen ergibt sich aus dem Schlußbericht Sir N. Hendersons¹⁾, daß er noch im Laufe der Nacht oder in den ersten Morgenstunden des 31. August aus anderer Quelle nähere Angaben über den deutschen Vorschlag erhielt. Man wird wohl in der Annahme kaum fehlgehen, daß es sich dabei um den vollen Wortlaut dieser Vorschläge handelte, der ihm übrigens auch amtlich am Abend desselben Tages vom Staatssekretär Freiherrn von Weizsäcker überreicht wurde²⁾. Wie das Blaubuch zeigt, sah er sich dadurch nicht veranlaßt, seine Meldung an Lord Halifax zu ergänzen oder abzuändern, hielt sie also selbst für ausreichend.

Weiter ergibt sich aus dem Schlußbericht³⁾, daß er noch in derselben Nacht um 2 Uhr den polnischen Botschafter gesehen hat. Er hat ihn über seine Unterredung mit Herrn von Ribbentrop unterrichtet und ihm den Inhalt des deutschen Vorschlages mitgeteilt. Dabei hat er ausgesprochen, daß dieser Vorschlag „im ganzen nicht allzu unbillig“ sei, ein Geständnis, das nicht ohne allen Wert ist. Er hat dann weiter das ihm zugegangene ergänzende Material durch seinen Botschaftsrat Herrn Lipski übermitteln lassen, der, nach den Worten Sir N. Hendersons, den ganzen Vormittag über in telefonischer Verbindung mit Warschau stand. Überdies will er um die Mittagszeit desselben Tages dem Auswärtigen Amt mitgeteilt haben, daß die polnische Regierung durch ihren Berliner Botschafter die unmittelbare Verbindung mit der Reichsregierung aufnehmen werde. Das geschah auf Grund einer Weisung des Lord Halifax⁴⁾, der zwei Tele-

¹⁾ P. 58.

²⁾ Schlußbericht P. 62.

³⁾ P. 55. Vgl. dazu die Mitteilungen M. Coulondres im Gelbbuch Nr. 315, s. unten Kap. IX.

⁴⁾ Blaubuch Nr. 99. Hierbei ergibt sich in zeitlicher Hinsicht eine Unklarheit insofern, als nach dem Blaubuch dieses Telegramm aus dem Foreign Office am 31. August um 11 p. m., also um 23 Uhr, abgesandt wurde und es daher nicht möglich war, daß Sir N. Henderson seinen Inhalt schon um die Mittagszeit des 31. August dem Auswärtigen Amt übermittelte. Andererseits kann es sich auch nicht um einen Druckfehler handeln, durch den p. m. anstatt a. m. angegeben wäre, da dieses Telegramm des Lord Halifax erst abgesandt sein konnte, nachdem die beiden oben im Text erwähnten Telegramme Nr. 94 und 95 an den Warschauer Botschafter, Sir H. Kennard, abgegangen waren und dieser die Ausführung seines Auftrages gemeldet hatte. Jene beiden Telegramme aber waren vom 31. August, 12 Uhr und 1.45 p. m. datiert, während die Antworten an demselben Tage um 7.15 und 6.30 p. m. in London eingelaufen sind. Es spricht somit alles dafür, daß die Zeitangabe des Telegramms an Sir N. Henderson richtig ist, d. h. daß es wirklich am 31. August um 23 Uhr abgesandt wurde. Danach bleibt die Frage offen, wie er seinen Inhalt rund 12 Stunden vorher dem Auswärtigen Amt übermitteln konnte. Die Frage ist an sich nicht wichtig. Immerhin verdient sie Beachtung unter dem Gesichtspunkt der Zuverlässigkeit des Schlußberichts, wie auch der sonstigen Meldungen Sir N. Hendersons.

gramme an den Warschauer Botschafter Sir H. Kennard¹⁾ vorangegangen waren, in denen dieser beauftragt wurde, die polnische Regierung zu veranlassen, daß sie sich zu einer solchen Fühlungnahme bereit erkläre. Sir H. Kennard konnte daraufhin in zwei Telegrammen²⁾ melden, daß diese Bereitschaft gegeben sei, allerdings mit dem Vorbehalt, daß Herr Lipski nicht ermächtigt sein würde, die deutschen Vorschläge entgegenzunehmen.

Dieser Vorbehalt wurde mit der Befürchtung begründet, daß die Überreichung der deutschen Vorschläge mit einem Ultimatum verbunden werden könnte. Eine solche Befürchtung hielt selbst Lord Halifax, wie sich aus seiner bereits vom 1. September datierten Antwort³⁾ ergab, für unbegründet und unberechtigt. Sie stellte denn auch augenscheinlich nur einen Vorwand dar, mit dessen Hilfe die Verhandlungen hinausgezögert werden sollten. Eine Verzögerung aber wurde ganz augenscheinlich auch von England angestrebt. Nur so wird es verständlich, daß in jenem Telegramm des Lord Halifax an Sir N. Henderson vom 31. August noch der weitere Auftrag erteilt wurde, dem Auswärtigen Amt ein Abkommen über einen modus vivendi in der Danziger Frage vorzuschlagen. Daß ein solches Abkommen längere Verhandlungen notwendig gemacht hätte, liegt auf der Hand. Der Führer hatte aber schon in der Unterredung, die am Abend des 29. August mit dem britischen Botschafter stattgefunden hatte, darauf hingewiesen, daß eine weitere Verschleppung angesichts der Tatsache nicht möglich sei, daß sich zwei mobilisierte Heere an der Grenze gegenüberstünden⁴⁾. Wenn nun England trotzdem einen neuen Versuch unternahm, Zeit zu gewinnen, so findet das seine Erklärung in einer mehr beiläufigen Bemerkung Sir N. Hendersons⁵⁾, in der er als Grund für die deutsche Forderung einer schnellen Klärung die Befürchtung nennt, daß schlechtes Wetter eintreten könnte, das die beste Verteidigungswaffe Polens gegen das hochmotorisierte deutsche Heer darstellen würde. Es liegt auf der Hand, daß die deutsche Stellungnahme auch ohnedies voll gerechtfertigt war, während umgekehrt gerade die von England und Polen geübte Taktik durch die Hoffnung bestimmt wurde, daß herbstliches Regenwetter einsetzen und die polnischen Wege für einen deutschen Vormarsch unbrauchbar machen würde. Daß es durchaus berechtigt war, wenn Deutschland auch diese Möglichkeit berücksichtigte und auch deshalb

1) Blaubuch Nr. 94, 95.

2) Blaubuch Nr. 96, 97, vgl. unten S. 79f.

3) Blaubuch Nr. 100.

4) Vgl. P. 8 der britischen Note vom 30. August, Blaubuch Nr. 89, II. Weißbuch Nr. 466 Anl. I. S. auch Schlußbericht P. 42.

5) Schlußbericht P. 56.

auf die von seinen Gegenspielern angestrebte Verschleppung nicht einging, braucht nicht gesagt zu werden. Es kann daher aus seiner Haltung nicht der Schluß gezogen werden, daß es einen Krieg hervorrufen wollte, ebenso wie umgekehrt die Haltung Englands und Polens keineswegs auf Friedfertigkeit beruhte, vielmehr nur darauf abzielte, sich in dem von ihnen gewollten Kriege einen militärischen Vorteil zu sichern.

Bestätigt wird diese Auffassung durch die Tatsache, daß der französische Botschafter in Warschau, M. Noël, in seinen Berichten immer wieder hervorhebt, daß Polen bestrebt sei, Zeit zu gewinnen. Das geschieht gelegentlich mit dem ausdrücklichen Hinweise auf den Wunsch, seine Verteidigungsmaßnahmen zu fördern¹⁾, dann wieder mit der Begründung, daß der Zusammenstoß zwar unvermeidlich sei, daß es aber gelte, ihn hinauszuzögern²⁾, schließlich auch als Selbstverständlichkeit, deren Gründe nicht genannt zu werden brauchen³⁾.

Gerade unter diesem Gesichtspunkt wird auch der Vorschlag der Entsendung von neutralen Beobachtern, ebenso wie der eines Bevölkerungsaustausches zu beurteilen sein, die mit der polnischen Regierung zu erörtern Sir H. Kennard von Lord Halifax beauftragt wurde⁴⁾. Wie sehr diese beiden Anregungen auf eine Verschleppung abzielten, ergibt sich schon daraus, daß der Papst als Vermittler eingeschaltet werden sollte.

In diesem Zusammenhang verdient eine weitere im Schlußbericht dargestellte Episode⁵⁾ Erwähnung.

Sir N. Henderson erzählt, daß er sich noch am 31. August an den Generalfeldmarschall Göring gewandt habe, um durch seine Vermittlung eine Entspannung zu erreichen. Der Feldmarschall empfing ihn, lehnte jedoch jedes Eingreifen ab. Trotzdem unterhielt er sich mit ihm fast zwei Stunden lang und betonte hierbei des Führers und seinen Wunsch, in Freundschaft mit England zu leben. Anstatt nun das ihm erwiesene Entgegenkommen zu würdigen, folgert der Botschafter, daß die Kriegsvorbereitungen Deutschlands bis in jede Einzelheit bereits abgeschlossen waren, da sonst der erst vor wenigen Tagen zum Präsidenten des Reichsverteidigungsrats ernannte Feldmarschall ihm nicht so viel Zeit hätte widmen können.

Eine zugleich gesellschaftlich und politisch lebenswürdige Haltung soll also hier einen weiteren Beweis für Deutschlands Kriegswillen und Kriegsschuld erbringen.

1) Gelbbuch Nr. 107.

2) Gelbbuch Nr. 142, 159.

3) Gelbbuch Nr. 112, 187.

4) Blaubuch Nr. 70, 71, 72.

5) P. 59, 60.

Angesichts dieses Versuches muß ein Geständnis des Botschafters hervorgehoben werden, das sich gleichfalls in seinem Schlußbericht findet¹⁾.

Dieses Geständnis, über dessen Bedeutung Sir N. Henderson sich augenscheinlich selbst nicht klar ist, ergibt sich aus seiner Feststellung, daß der Führer unzweifelhaft aus ehrlicher Überzeugung ein gutes Verhältnis zu England angestrebt habe. Es sei, so meint er, keine Übertreibung, wenn man sage, daß er hartnäckig um Großbritannien geworben habe. Bis zum letzten Augenblick habe er an diesen seinen Bemühungen festgehalten.

Im übrigen spricht der Botschafter in seinem Schlußbericht über einzelne Persönlichkeiten und über einige frühere Vorgänge in einer Art, die von Gehässigkeit und Kleinlichkeit nicht frei ist. Das berührt um so peinlicher, als er in den letzten Abschnitten²⁾ die korrekte Haltung anerkennen muß, die sowohl die deutschen Behörden als auch das deutsche Publikum nach der Kriegserklärung eingenommen haben. Er und das Botschaftspersonal seien mit aller Höflichkeit und Rücksicht behandelt und es sei keinerlei Feindseligkeit geäußert worden. Angesichts dieser seiner eigenen Feststellung ist es schwer, den von ihm angeschlagenen Ton in Übereinstimmung mit den Gesetzen der sonst so stark betonten englischen Fairneß zu bringen.

1) P. 44.

2) P. 85, 86.

VIII. VERHANDLUNGEN ZWISCHEN DEUTSCHLAND UND POLEN?

Der Zeitpunkt, bis zu dem die Reichsregierung bereit war, einen Bevollmächtigten Polens zu empfangen, um mit ihm in unmittelbare Verhandlungen einzutreten, war um die Mitternacht des 30. August abgelaufen, ohne daß Polen die ihm gebotene Möglichkeit genutzt hätte. Polnische Äußerungen, in denen eine Erklärung für die von der Warschauer Regierung eingenommene Haltung zu finden wäre, liegen nicht vor. Dagegen läßt sich dem englischen Blaubuch das zur Beantwortung dieser Frage notwendige Material entnehmen, das überdies im französischen Gelbbuch eine gewisse Ergänzung findet¹⁾.

Die am 28. August in Berlin überreichte britische Note²⁾ brachte unmittelbare deutsch-polnische Verhandlungen in Vorschlag und knüpfte daran die Versicherung, daß Polen in bindender Form seine Bereitschaft erklärt habe, in solche Verhandlungen einzutreten. Als dann Deutschland zustimmte und die Entsendung eines polnischen Bevollmächtigten vorschlug, äußerte England Bedenken, die auch der polnischen Regierung zur Kenntnis gebracht wurden, und befürwortete seinerseits die Einleitung von Verhandlungen auf dem diplomatischen Wege durch den polnischen Botschafter in Berlin. Polen machte sich diesen Standpunkt zu eigen und ging noch über ihn hinaus, indem es nicht nur die Entsendung eines Bevollmächtigten unterließ, sondern auch seinem Botschafter nicht binnen der von Deutschland genannten Zeit den Auftrag erteilte, Fühlung mit der Reichsregierung zu nehmen. Noch dazu trug sie durch die am 30. August um 16.30 Uhr verkündete allgemeine Mobilmachung³⁾ eine außerordentliche Verschärfung in die Lage hinein.

Aus dem britischen Blaubuch ergibt sich nun folgendes Bild von den Vorgängen, die sich in Warschau abgespielt haben.

Am 30. August teilt Lord Halifax seinem Warschauer Botschafter unter Bezugnahme auf die am Abend des gleichen Tages in Berlin

1) Vgl. unten Kap. IX.

2) Vgl. oben S. 66.

3) II. Weißbuch Nr. 465, vgl. oben S. 71.

überreichte britische Note mit, daß Deutschland zu unmittelbaren Verhandlungen bereit sei¹⁾). Obwohl die Entsendung eines polnischen Bevollmächtigten abzulehnen sei, müsse doch der Anschein vermieden werden, als falle Polen die Verantwortung für eine Verschärfung des Konflikts zur Last. Nachdem die polnische Regierung England ermächtigt habe, ihre Bereitschaft zu direkten Verhandlungen zu erklären, müsse sie unter Vorbehalt der Methoden dementsprechend handeln. Dabei sei in Betracht zu ziehen, daß Großbritannien in Berlin keinen Zweifel an seiner Entschlossenheit gelassen habe, die ihm obliegenden Bündnispflichten zu erfüllen. Die Besprechungen würden demgemäß auf dieser Grundlage geführt werden.

Darauf antwortet Sir H. Kennard am 31. August²⁾), daß er Herrn Beck die ihm aufgetragenen Eröffnungen gemacht habe. Dieser wolle sich mit dem Kabinett beraten und werde eine Antwort bis zum Mittag desselben Tages geben. Herr Beck werde alles tun, um die Bemühungen der britischen Regierung zu fördern, und teile vollkommen ihre Auffassung, daß der deutschen Regierung kein Anlaß gegeben werden dürfe, die Verantwortung für das Nichtzustandekommen unmittelbarer Verhandlungen auf Polen abzuwälzen.

Dieses um 8 Uhr morgens am 31. August in London eingetroffene Telegramm hat dort augenscheinlich lebhaftere Beunruhigung geweckt. Wurde es doch mit den zwei schon erwähnten³⁾ Telegrammen des Lord Halifax vom gleichen Tage um 12 Uhr⁴⁾ und um 13.45 Uhr⁵⁾ beantwortet, in deren erstem der Botschafter angewiesen wurde, die polnische Regierung zu veranlassen, ihre Bereitschaft zu Verhandlungen unmittelbar oder durch englische Vermittlung in Berlin zu bestätigen, während das zweite empfahl, den polnischen Botschafter mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Diese beiden Telegramme kreuzten sich mit zwei Telegrammen Sir H. Kennards, von denen das eine, später abgesandte, jedoch früher, nämlich um 18.30 Uhr in London eingetroffene, die angekündigte Antwort des Ministers Beck⁶⁾, das andere, das um 19.15 Uhr in London einging, einen Kommentar des Botschafters enthielt⁷⁾.

Der Minister Beck bestätigt die angeblich bereits früher erklärte Bereitschaft zu unmittelbaren Verhandlungen. Er beruft sich hierbei auf das an Sir H. Kennard gerichtete Telegramm des Lord

1) Blaubuch Nr. 90, vgl. oben S. 69.

2) Blaubuch Nr. 93.

3) Vgl. oben S. 74f.

4) Blaubuch Nr. 94.

5) Blaubuch Nr. 95.

6) Blaubuch Nr. 97.

7) Blaubuch Nr. 96.

Halifax vom 28. August, mit dem die britische Note von demselben Tage übermittelt wurde und das einerseits die Frage der direkten Verhandlungen aufwarf, andererseits aber Polen sehr nachdrücklich der englischen Unterstützung versicherte¹⁾. Im Anschluß daran erklärt Herr Beck die Vereinbarung eines modus vivendi in Sachen Danzigs für notwendig und erbittet darüber hinaus Auskunft über den Charakter der von Großbritannien für die Zukunft ins Auge gefaßten internationalen Garantie der deutsch-polnischen Beziehungen. Man wird in der Aufwerfung dieser beiden Fragen im gegebenen Augenblick schwerlich etwas anders sehen können als den Ausdruck des Bestrebens, neue Verwicklungen in die ohnehin so schwierige Lage hineinzutragen und dadurch den Beginn der unmittelbaren Verhandlungen zu verzögern.

Der Eindruck, daß gerade das beabsichtigt war, wird durch den Inhalt des andern Telegramms des britischen Botschafters noch verstärkt. Herr Beck habe ihm, so heißt es hier, mitgeteilt, daß er nun den Botschafter Lipski beauftragen werde, eine Unterredung mit dem Reichsaußenminister oder dem Staatssekretär nachzusuchen, um mitzuteilen, daß Polen die englischen Vorschläge angenommen habe. Sir H. Kennard hält es für notwendig hinzuzufügen, daß er darauf gedrungen habe, daß dieser Schritt ohne weitere Verzögerung getan werde.

Weiter habe der Minister ihm auf Befragen gesagt, daß Herr Lipski nicht ermächtigt werden, die deutschen Vorschläge entgegenzunehmen, da sie von einer Art Ultimatum begleitet sein könnten. Nach Herrn Becks Ansicht käme es nur darauf an, eine erste Fühlung herzustellen, während die Fragen, wo, mit wem und auf welcher Grundlage die Verhandlungen begonnen werden sollen, in der Folge erörtert werden könnten.

Auch hier tritt also das Bestreben nach Verschleppung offensichtlich zutage, und Sir H. Kennard hat in diesem Punkt augenscheinlich keine Einwände erhoben.

Im Gegensatz zu ihm erkennt Lord Halifax die daraus erfließende Gefahr. Er richtet am 1. September um 12.50 Uhr ein umfangreiches Telegramm an Sir H. Kennard²⁾. In ihm begrüßt er es, daß der polnische Botschafter in Berlin angewiesen ist, die Fühlung mit der Reichsregierung aufzunehmen, und stimmt der Auffassung zu, daß die Einzelheiten der kommenden Verhandlungen noch zu erörtern sind. Er teilt auch die Meinung, daß es unerwünscht wäre, wenn Herr Beck sich nach Berlin begäbe. Daran aber knüpfen sich die Ausführungen, in denen das Schwergewicht des Telegramms liegt.

¹⁾ Blaubuch Nr. 73, vgl. oben S. 67.

²⁾ Blaubuch Nr. 100, vgl. oben S. 75.

Lord Halifax, so heißt es hier, sehe nicht ein, weshalb der polnische Botschafter nicht ermächtigt werden sollte, ein Schriftstück von seiten der Reichsregierung entgegenzunehmen. Er hoffe ernstlich, daß die dahingehende Anweisung noch abgeändert werden würde. Von einem Ultimatum sei im Hinblick auf die deutschen Vorschläge nicht die Rede, und die Möglichkeit, daß die Forderung nach Entsendung eines polnischen Bevollmächtigten ultimativen Charakter hätte, sei von Herrn von Ribbentrop dem britischen Botschafter gegenüber mit Entschiedenheit bestritten worden. Wenn trotzdem das vom polnischen Botschafter entgegenzunehmende Schriftstück ein Ultimatum enthalten sollte, könnte die polnische Regierung ohne weiteres jede Erörterung ablehnen, bis es zurückgezogen sein würde. Eine Weigerung aber, die deutschen Vorschläge entgegenzunehmen, würde von der öffentlichen Meinung des Auslandes in verhängnisvoller Weise mißverstanden werden.

Das war es, was Lord Halifax fürchtete, und es ist sicherlich sehr bezeichnend, daß er in einem so entscheidenden Augenblick diesen Umstand in den Vordergrund rückte und nicht etwa auf die Möglichkeit hinwies, daß durch die Weigerung der polnischen Regierung die Spannung zwischen Deutschland und Polen verschärft und die Kriegsgefahr vergrößert würde. Man kann sich danach dem Eindruck nicht entziehen, daß er weniger darum besorgt war, den Krieg zu vermeiden, als darum, Polen von der Verantwortung für seinen Ausbruch zu entlasten und sie Deutschland zuzuschieben. Daneben war offensichtlich auch er auf eine Verzögerung bedacht, die sich unter militärischen Gesichtspunkten zugunsten Polens auswirken mußte. Auf dieses Moment weisen die weiteren Darlegungen seines Telegramms hin, die von den zu vereinbarenden Methoden der künftigen Verhandlungen und vom Danziger modus vivendi sprechen.

Die Anweisungen, die Lord Halifax hier gab, sind jedoch nicht mehr zur Auswirkung gekommen. Am 1. September um 7.43 Uhr sendet Sir H. Kennard das folgende Telegramm an ihn ab¹⁾:

„Ihr Telegramm vom 1. September wurde heute morgen um 4 Uhr dechiffriert.

2. Herr Lipski hat den deutschen Außenminister bereits gestern um 6.30 Uhr nachmittags besucht. Angesichts dieser Tatsache, die vom deutschen Einmarsch in Polen in den ersten Morgenstunden des heutigen Tages gefolgt war, war es augenscheinlich nutzlos, den mir vorgeschriebenen Schritt zu tun.“

Tatsächlich hatte der polnische Botschafter Lipski am Nachmittag des 31. August um 18.30 Uhr den Reichsaußenminister auf-

¹⁾ Blaubuch Nr. 101.

gesucht, und zwar, wie er in Beantwortung einer telephonischen Anfrage des Staatssekretärs erklärt hatte¹⁾, in seiner Eigenschaft als Botschafter und nicht als Bevollmächtigter seiner Regierung. Nach den übereinstimmenden Angaben der deutschen Weißbücher²⁾ gab er hierbei eine mündliche Erklärung des Inhalts ab, daß die polnische Regierung in der vergangenen Nacht seitens der britischen Regierung von der Möglichkeit einer direkten Aussprache zwischen ihr und der Reichsregierung benachrichtigt worden sei und daß sie die britische Anregung in günstigem Sinne erwäge. Auf die ausdrückliche Frage des Reichsaußenministers, ob er befugt sei, mit ihm über die deutschen Vorschläge zu verhandeln, erklärte der Botschafter, daß er dazu nicht ermächtigt sei. Er habe lediglich den Auftrag, die vorstehende mündliche Erklärung abzugeben. Auch die weitere Frage des Reichsaußenministers, ob der Botschafter mit ihm die Angelegenheit sonst sachlich diskutieren könne, verneinte er ausdrücklich.

Eine Bestätigung dieser Darstellung ergibt sich aus einem Telegramm Sir N. Hendersons vom 31. August³⁾, das folgenden Wortlaut hat:

„Nachstehendes ist die Übersetzung des Wortlauts der Mitteilung, die der polnische Botschafter dem deutschen Außenminister heute abend eingehändigt hat⁴⁾“:

„Im Laufe dieser Nacht ist die polnische Regierung von der britischen Regierung über den Austausch von Informationen mit der deutschen Regierung benachrichtigt worden, die die Möglichkeit einer direkten Aussprache zwischen der Reichsregierung und der polnischen Regierung betreffen.

Die polnische Regierung erwägt die Anregung der britischen Regierung in günstigem Sinne („are weighing favourably“). Eine förmliche Antwort wird sie in allernächster Zeit („in the immediate future“) erteilen.

Soviel ich verstanden habe, hat eine Aussprache nicht stattgefunden.“

Die deutsche und die englische Darstellung decken sich somit im wesentlichen Punkt. Sie berichten übereinstimmend, daß der polnische Botschafter dem Reichsaußenminister mitgeteilt habe, daß

1) Gelbbuch Nr. 313.

2) I. Weißbuch S. 6 P. 7, II. Weißbuch S. XV und S. 306 Nr. 468.

3) Blaubuch Nr. 102, vgl. auch Schlußbericht P. 61.

4) Diese Angabe beruht auf einem Irrtum. Herr Lipski hat eine Verbalnote nicht überreicht, sich vielmehr auf eine mündliche Erklärung beschränkt. Die Annahme liegt nahe, daß er die Einhändigung der Verbalnote in der Erregung des Augenblicks vergessen hat.

seine Regierung die britische Anregung in günstigem Sinne erwäge. Er ist danach noch hinter dem zurückgeblieben, was Sir H. Kennard in seinem Telegramm vom 31. August in Aussicht stellte. Hieß es doch dort, daß der Botschafter beauftragt werden würde mitzuteilen, daß Polen die englischen Vorschläge angenommen habe („to say Poland had accepted British proposals“). Nun aber ist aus der Annahme eine bloße Erwägung in günstigem Sinne geworden, während eine endgültige Antwort noch vorbehalten bleibt und damit eine weitere Verschleppung ermöglicht werden soll. Wenn dann Sir N. Henderson, noch dazu in recht unbestimmter Form, sagt, daß eine Aussprache nicht stattgefunden habe, die deutsche Darstellung hingegen von zwei Fragen des Reichsaußenministers und den darauf gegebenen Antworten des Botschafters zu berichten weiß, so spricht die Wahrscheinlichkeit offensichtlich zugunsten der deutschen Meldung. Es ist durchaus unglaublich, daß der Minister die Erklärung des Botschafters stillschweigend entgegengenommen haben sollte. Das wäre unter den gegebenen Verhältnissen geradezu unnatürlich gewesen. Vielmehr ergaben sich die beiden von ihm gestellten Fragen mit zwingender Notwendigkeit aus der ganzen Lage. Die verneinenden Antworten des Botschafters wiederum waren die unvermeidliche Folge der Instruktionen, die er aus Warschau erhalten hatte und die aus dem Telegramm Sir H. Kennards bekannt sind. Dabei darf noch besonders auf die Tatsache hingewiesen werden, daß das I. deutsche Weißbuch früher veröffentlicht worden ist als das britische Blaubuch, daß seine Darstellung also niedergeschrieben und gedruckt wurde, bevor man im Berliner Auswärtigen Amt das Telegramm Sir H. Kennards kannte, und daß dieses somit einwandfrei als Bestätigung und nicht als Unterlage des deutschen Berichts erscheint.

Polen hatte somit tatsächlich in einer Art und Weise gehandelt, die selbst von Lord Halifax entschieden mißbilligt und von ihm im voraus als Anlaß zu einem schweren Mißverständnis seitens der internationalen öffentlichen Meinung bezeichnet wurde. Ja, es hatte, wie keinesfalls zu übersehen ist, eine Haltung eingenommen, die noch weniger Entgegenkommen zeigte, als Lord Halifax vorausgesetzt hatte.

Unabhängig davon aber steht fest, daß sich aus den englischen Urkunden dasselbe Bild der polnischen Handlungsweise ergibt wie aus der deutschen Darstellung. In unüberbrückbarem Widerspruch dazu befindet sich der Bericht, den Mr. Chamberlain am 1. September über diese Vorgänge im Unterhause erstattete¹⁾. Erst gestern abend, so heißt es hier, hat der polnische Botschafter den deutschen Außenminister Herrn von Ribbentrop gesehen. Er brachte ein übriges Mal

¹⁾ Blaubuch Nr. 105 S. 159.

das zum Ausdruck, was in der Tat die polnische Regierung schon öffentlich gesagt hatte, nämlich, daß sie bereit sei, mit Deutschland über die schwebenden Streitfragen auf dem Fuße der Gleichberechtigung zu verhandeln. Was war die Antwort der deutschen Regierung? Die Antwort war, daß ohne ein weiteres Wort die deutschen Truppen heute am frühen Morgen die polnische Grenze überschritten . . .

Jeder Satz in dieser Erklärung, die der Premierminister dem Parlament, vor dem er verantwortlich ist, abgab, enthielt eine Unwahrheit oder eine Entstellung. Schon die Wendung, daß der Botschafter den Reichsaußenminister „erst gestern abend“ gesehen hat, sollte und mußte den Eindruck wecken, als habe jener sich seit geraumer Zeit um eine Besprechung bemüht, während dieser sich ihr entzogen habe. Schlechtweg unwahr ist, daß die polnische Regierung sich öffentlich zu Verhandlungen bereit erklärt habe. Irreführend ist deshalb auch die Wendung, daß der Botschafter „ein übriges Mal“ die gleiche Erklärung abgegeben habe. Wiederum unwahr aber ist es, daß Herr Lipski die Bereitwilligkeit Polens zur Aufnahme von Verhandlungen zum Ausdruck gebracht habe, da er doch tatsächlich nur gesagt hat, daß seine Regierung die englische Anregung in günstigem Sinne erwäge. Unwahr ist endlich auch, daß Deutschlands Antwort in der Überschreitung der polnischen Grenze bestanden hätte.

In Wirklichkeit hatte Deutschland dadurch allein, daß der Reichsaußenminister den polnischen Botschafter noch am 31. August empfing, obgleich die von ihr gesetzte Frist schon abgelaufen war und obgleich feststand, daß Herr Lipski über die nötigen Vollmachten nicht verfügte, einen neuen starken Beweis seiner Verhandlungsbereitschaft und seines Friedenswillens erbracht. Es hatte, wie sich daraus ergab, noch einen weitem Tag abgewartet und Polen eine weitere Möglichkeit gegeben.

Nachdem auch das sich als nutzlos erwiesen hatte, veröffentlichte die Reichsregierung um 21 Uhr den Wortlaut ihres Vorschlages zur Regelung des Konflikts und gab zugleich eine kurze Darstellung der Vorgeschichte¹⁾. Es wäre mit der Würde Deutschlands nicht vereinbar gewesen, daran einen an Polen gerichteten Appell zu knüpfen. Stillschweigend aber war ein solcher Appell zweifellos in dieser Veröffentlichung enthalten. Wenn Polen jetzt noch, in zwölfter Stunde, etwa durch den Rundfunk, die bedingungslose Annahme des deutschen Vorschlages erklärt, wenn England und Frankreich auf demselben Wege ebenso bedingungslos zugestimmt hätten, so hätte eine Entscheidung durch die Waffen immer noch vermieden werden können.

¹⁾ II. Weißbuch Nr. 468, vgl. Anlage II zu Nr. 466.

Aber Polen wollte den Krieg ebenso, wie die Westmächte und vor allem England ihn wollten.

Zwei Stunden später, um 23 Uhr des 31. August, gab der Warschauer Sender die Antwort¹⁾. Sie sei hier wörtlich wiedergegeben, da sie von der englischen Propaganda totgeschwiegen, ihr Inhalt aber in einem im französischen Gelbbuch veröffentlichten Bericht des Botschafters Coulondre entstellt und zum Ausgangspunkt unrichtiger Behauptungen gemacht wird²⁾:

„Die heutige Bekanntmachung des deutschen offiziellen Communiqués hat die Ziele und Absichten der deutschen Politik klar gezeigt. Es beweist die offenen Aggressionsabsichten Deutschlands gegenüber Polen. Die Bedingungen, unter denen das Dritte Reich bereit ist, mit Polen zu verhandeln, lauten: Danzig kehrt sofort zum Reich zurück. Pommerellen mit den Städten Bromberg und Graudenz unterliegt einem Plebiszit, wobei alle Deutschen, die nach dem Jahre 1918 aus irgendwelchen Gründen von dort ausgewandert sind, hineingelassen werden sollen. Polnisches Militär und Polizei evakuiert Pommerellen. Die Polizei Englands, Frankreichs, Italiens und der Sowjetunion übernimmt die Gewalt. Nach Ablauf von 12 Monaten findet das Plebiszit statt. Das Gebiet der Halbinsel Hela wird vom Plebiszit gleichfalls erfaßt. Gdingen ist als polnische Stadt ausgeschlossen. Unabhängig vom Ausgang des Plebiszits wird eine exterritoriale Straße in der Breite eines Kilometers gebaut.

Die deutsche Agentur gibt bekannt, daß der Termin für die Annahme dieser Bedingungen gestern abgelaufen ist. Deutschland hat vergeblich auf einen Abgesandten Polens gewartet. Die Antwort waren die militärischen Anordnungen der polnischen Regierung.

Keine Worte können jetzt mehr die Aggressionspläne der deutschen Hunnen verschleiern. Deutschland strebt die Herrschaft über Europa an und durchstreicht mit einem bisher nicht dagewesenen Zynismus die Rechte der Völker. Dieser unverschämte Vorschlag beweist deutlich, wie notwendig die militärischen Anordnungen der polnischen Regierung gewesen sind.“

Es ist sehr bezeichnend, daß diese Warschauer Sendung im britischen Blaubuch weder wiedergegeben noch auch nur erwähnt wird. Ebenso geht Mr. Chamberlain in seiner Unterhausrede vom 1. September stillschweigend über sie hinweg. Überdies stellt er in dieser Rede die Behauptung auf³⁾, daß der Wortlaut des deutschen Vorschlages Polen von Deutschland überhaupt nicht mitgeteilt wor-

¹⁾ II. Weißbuch Nr. 469.

²⁾ Vgl. unten S. 99.

³⁾ Blaubuch Nr. 105, S. 158.

den sei. Diese Behauptung ist in der Folge sowohl von der englischen als auch von der polnischen Presse wiederholt und in dem Sinne ausgenutzt worden, daß Polen die Vorschläge nicht gekannt und daher auch nicht die Möglichkeit gehabt habe, zu ihnen Stellung zu nehmen und in Verhandlungen über sie einzutreten.

Das ist formell insofern richtig, als eine amtliche Bekanntgabe der Vorschläge an Polen nicht erfolgt ist und nicht erfolgen konnte, weil Polen nicht bereit war, sie entgegenzunehmen, und seinen Botschafter sogar angewiesen hatte, ihre Entgegennahme zu verweigern. Die Verantwortung für diese Sachlage fällt also nicht auf Deutschland. Unter materiellen Gesichtspunkten aber ist die Behauptung irreführend und unwahr. Wie sich aus dem Schlußbericht Sir N. Hendersons ergibt¹⁾, hatte dieser Herrn Lipski schon in der Nacht auf den 31. August über die deutschen Vorschläge unterrichtet und ihm am frühen Morgen noch nähere Einzelheiten mitgeteilt. Abgesehen selbst davon, daß Herr Lipski nach den Worten Sir Hendersons in telefonischer Verbindung mit Warschau gestanden hatte, war es einfach selbstverständlich, daß er diese Informationen seiner Regierung übermittelt hatte. Diese war somit am Morgen des 31. August vollkommen unterrichtet.

Im übrigen muß festgestellt werden, daß diese Frage ohne wesentliche Bedeutung ist. Die vorherige Kenntnis der deutschen Vorschläge war nach den zwischen Deutschland und England getroffenen Vereinbarungen keine Vorbedingung für die Aufnahme unmittelbarer deutsch-polnischer Verhandlungen. Vielmehr hätte es nach diesen Vereinbarungen ebenso wie angesichts des Sinnes und Zwecks der Verhandlungen genügt, wenn sie dem polnischen Vertreter bei seinem Eintreffen in Berlin unterbreitet worden wären. Die Tatsache aber, daß ein solcher Vertreter gar nicht entsandt worden ist, bedeutete schon eine Verneinung des Willens zur Beilegung des Konflikts. Sie tritt sogar, wenn Polen die deutschen Vorschläge nicht kannte, noch schroffer zutage, als das bei ihrer Kenntnis der Fall gewesen wäre. Denn dann gründete sie sich nicht auf eine Ablehnung der nach polnischer Auffassung zu weit gehenden deutschen Forderungen, sondern erwuchs einfach aus dem Entschluß, unter allen Umständen die Waffen sprechen zu lassen. Die Mitteilung des Warschauer Senders vom 31. August erklärte dann überdies noch nachträglich die deutschen Vorschläge für unannehmbar und erbrachte damit den letzten Beweis dafür, daß ihre Übermittlung oder Nichtübermittlung in Wirklichkeit gar keine Rolle gespielt hat, daß jene Behauptung vielmehr nur aufgestellt worden ist, um die internationale öffentliche Meinung irrezuführen.

¹⁾ P. 55, 58, vgl. oben S. (74).

So bleibt denn angesichts aller dieser Vorgänge nur der Schluß übrig, daß Polen den Krieg wollte. Das ergibt sich unwiderleglich aus der Haltung, die es seit dem März Deutschland gegenüber einnimmt. Das tritt mit besonderer Deutlichkeit in den letzten Tagen des August in die Erscheinung, da es sich der Anbahnung unmittelbarer Verhandlungen und der Entgegennahme der deutschen Vorschläge hartnäckig entzieht und diese Vorschläge dann in aller Öffentlichkeit unter beschimpfenden Wendungen für unannehmbar erklärt. Polen arbeitet bewußt auf einen Bruch hin und setzt sich dabei sogar über Englands Ratschläge hinweg, das mit Rücksicht auf die internationale öffentliche Meinung auf ein formales Entgegenkommen drängt. Dadurch wird England zum Kronzeugen für Polens Kriegsschuld. Hat doch Polen in den entscheidenden Stunden gerade das getan, wovon sein Verbündeter warnte. Mögen diese Warnungen auch keineswegs einem ehrlichen Friedenswillen entsprungen sein, mögen sie vielmehr nur den Zweck verfolgt haben, die Welt zu täuschen, so bleibt darum ihre Mißachtung nicht weniger bezeichnend für Polens Haltung.

Polen wies Deutschlands Entgegenkommen zurück und machte die Aufnahme von Verhandlungen unmöglich. Zugleich übte es gegen die in seinen Grenzen lebenden Volksdeutschen einen für Deutschland unerträglichen Terror aus, der sich von Tag zu Tage steigerte und Deutschland zum Eingreifen schlechtweg zwang. Nicht minder erwuchs ein solcher Zwang für Deutschland aus dem Aufmarsch der polnischen Truppen an den Grenzen und aus den zahllosen schweren Grenzverletzungen. Wenn Deutschland dann endlich am 1. September zu militärischer Abwehr schritt, war das eine Notwendigkeit unter dem Gesichtspunkt seiner Sicherheit ebenso wie seiner nationalen Ehre.

Es kann danach nicht die Rede davon sein, daß Deutschland die Ziele, die es sich gesetzt hatte und sich setzen mußte, auch auf friedlichem Wege hätte erreichen können, und daß es schuldig geworden wäre, weil es von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hätte.

IX. FRANKREICHS ROLLE

Frankreich war während der ganzen Zeit, da der deutsch-polnische Konflikt heranreifte, im Hintergrunde geblieben und hatte England die Führung überlassen. Zugleich jedoch stand es ununterbrochen in engster Fühlung mit ihm und beteiligte sich an jedem formellen Schritt, den Großbritannien tat, um die Einkreisungspolitik weiterzutreiben. Ob und wieweit es im innern Verhältnis zum Bundesgenossen Zurückhaltung übte, muß dahingestellt bleiben, da zur Beantwortung dieser Frage weder das französische Gelbbuch noch das englische Blaubuch Material erbringt. Immerhin zeigt das Gelbbuch mit aller Deutlichkeit, daß Frankreich keinesfalls hemmend oder mäßigend auf England eingewirkt hat. Gleichzeitig empfängt man den Eindruck, daß seine Haltung allem zuvor durch taktische Erwägungen bestimmt war und daß sie nicht zuletzt in dem für die französische Politik so kennzeichnenden Mißtrauen wurzelte, das sie dem Bundesgenossen nicht weniger als dem Feinde entgegenbringt. England sollte vorangehen, sollte sich festlegen, sollte nicht die Möglichkeit haben, die Verantwortung zusammen mit den aus der Einkreisung erwachsenden Gefahren und Lasten auf Frankreich abzuwälzen. Die Einkreisung sollte sich in den Augen der Welt ebenso wie im Bewußtsein der englischen Regierung und des englischen Volkes als Englands eigenste Politik darstellen, und der kommende Krieg sollte Englands Krieg sein, während Frankreich sich die Rolle des stillen Teilhabers mit möglichst geringem Risiko und möglichst großen Gewinnaussichten sicherte.

Angesichts der Angliederung Böhmens und Mährens an das Reich hatte Frankreich die Initiative zu dem gemeinsamen Protest ergriffen, den England und Frankreich am 18. März in Berlin erhoben¹⁾, und in einer Sitzung des Auswärtigen Ausschusses der Kammer am 19. März hatte der Außenminister Bonnet unmißverständlich angedeutet, daß Frankreich sich maßgebenden Einfluß auf die im Gange befindliche Aktion zu wahren gedenke. Wieweit es ihn später ausgeübt hat, muß, wie gesagt, heute noch unentschieden bleiben. Jedenfalls aber

¹⁾ Gelbbuch Nr. 72, vgl. oben S. 42.

hat eine ununterbrochene Fühlung zwischen Frankreich und England bestanden, und zwar nicht nur zwischen dem Quai d'Orsay und dem Foreign Office, sondern auch zwischen den Botschaftern der beiden Mächte in Berlin und in Warschau. Die Urkunden, die davon Zeugnis geben, sind kaum zu zählen, und je mehr die Krise sich zuspitzte, um so deutlicher trat die enge Verbindung der Vertreter Frankreichs mit denen Englands zutage. Das machte sich in besonders hohem Maße geltend, nachdem am 22. August die englische Vermittlungsaktion in Gange gekommen war¹⁾.

Im Mittelpunkt des Gelbbuches stehen begreiflicherweise die Berichte des Berliner Botschafters Coulondre und des Warschauer Botschafters Noël. Jener hatte schon über die Märzereignisse dramatisch zugespitzte Schilderungen geliefert, denen es an jeglicher Objektivität mangelte²⁾. Denselben Charakter tragen seine zum großen Teil sehr ausführlichen Berichte auch während der polnischen Krise. Die Darstellung der Tatsachen tritt dabei ganz in den Hintergrund gegenüber den Kombinationen und Schlußfolgerungen, die er auf ihnen aufbaut und die vor allem darauf abzielen, Deutschland uferlose Eroberungs- und Herrschaftspläne zu unterstellen³⁾. Seine Schriftsätze erscheinen danach mehr als Leitartikel und Pamphlete denn als diplomatische Berichte, und es ist nicht uninteressant, sie gerade unter diesem Gesichtspunkt mit denen Sir N. Hendersons zu vergleichen, die stets sehr nüchtern und sachlich abgefaßt sind, wenschon die Frage nach dem Wahrheitsgehalt hier wie dort in gleicher Weise offenbleiben muß. Dabei kann nicht übersehen werden, daß diese Art der Berichterstattung bezeichnend nicht nur für die Denkweise des Botschafters, sondern auch für die Stellungnahme des Quai d'Orsay und damit der französischen Regierung ist. Wäre dem anders gewesen, so hätte man ihm sicherlich bedeutet, daß es nicht die Aufgabe eines Botschafters ist, die Beziehungen seines Heimatstaates zu der Regierung, bei der er beglaubigt ist, zu vergiften, ausschließlich die Momente und Erwägungen zusammenzutragen, die diese Beziehungen ungünstig beeinflussen müssen, und Anklage über Anklage gegen den Empfangsstaat zu häufen. Aber man wollte in Paris offenbar gerade das hören, was M. Coulondre zu melden hatte. Man war augenscheinlich auch damit ganz einverstanden, daß er fast jeden seiner Berichte mit der Mahnung zu beschleunigter Aufrüstung abschloß. Verstärkt wird dieser Eindruck noch durch die Tatsache,

¹⁾ Gelbbuch Nr. 221, 245, 246, 254, 257, 277, 285, 287, 288, 291, 293, 299, 300, 304, 315, 337, 354.

²⁾ Vgl. oben S. 42 N. 1.

³⁾ Gelbbuch Nr. 73, 79, 80, 108, 113, 123, 124, 125.

daß die Berichte des Geschäftsträgers, der den Botschafter während seiner Abwesenheit von Berlin vertrat, genau denselben Geist atmeten¹⁾).

Von den Berichten des Berliner Botschafters unterscheiden sich die seines Warschauer Kollegen nur in der äußern Fassung. M. Noël legt augenscheinlich geringern Wert auf eine literarische Form. Er verzichtet auch auf deklamatorische Wendungen und auf die Schilderung der ihn angesichts dieses oder jenes Ereignisses beherrschenden persönlichen Empfindungen, die in den Berichten M. Coulondres eine so überraschend große Rolle spielen²⁾). Sachlich aber bewegt er sich genau in derselben Richtung wie dieser. Auch er unterstellt Deutschland ständig die schwärzesten Pläne³⁾ und auch er drängt immer wieder auf Beschleunigung der französischen Rüstungen⁴⁾. Zugleich ist er andauernd bemüht, die Ausschreitungen, die von polnischer Seite gegen die Volksdeutschen begangen werden, zu bagatellisieren⁵⁾. Er hält es nur ausnahmsweise für nötig, sie zu erwähnen, und erklärt noch am 8. Mai⁶⁾, daß alle Meldungen über Mißhandlungen, Morde usw., deren die Polen angeklagt werden, reine Verleumdungen darstellen. Die Dementis der polnischen Behörden könnten nicht in Zweifel gezogen werden. Es sei unmöglich, daß Deutsche in der Umgegend von Danzig oder in Bielitz getötet worden seien, ohne daß die dort wohnenden Franzosen — von deren Existenz bisher nichts bekannt war — darüber unterrichtet gewesen wären. Es müsse auch hervorgehoben werden, daß die Deutschen keine einzige präzise Tatsache, keinen Namen und kein Datum zu nennen imstande seien. Über die Ermordung des Danziger Bürgers Grünau in Kalthoff kann er allerdings nicht stillschweigend hinweggehen⁷⁾. Er gibt aber eine Darstellung, nach der der polnische Chauffeur Murowski von einer deutschen Menge überfallen worden sei und in Notwehr von seinem Revolver Gebrauch gemacht habe.

Vollends ist der Botschafter vorbehaltlos einverstanden mit der von Polen Danzig gegenüber betriebenen Politik. Ganz interessant ist dabei, daß er in einem vom 15. Mai 1939 datierten Bericht⁸⁾ eine Statistik über den Handel Danzigs und Gdingens gibt, die die Beschwerden Danzigs vollauf rechtfertigt und zugleich zeigt, daß die deutsche These, nach der der Danziger Hafen seine Bedeutung für

¹⁾ Gelbbuch Nr. 93, 96, 100.

²⁾ Vgl. z. B. Gelbbuch Nr. 261.

³⁾ Vgl. Gelbbuch Nr. 75, 90, 102, 106, 110, 111, 112, 116, 120.

⁴⁾ Gelbbuch Nr. 195, 199, 205.

⁵⁾ Gelbbuch Nr. 107, 117.

⁶⁾ Gelbbuch Nr. 276.

⁷⁾ Gelbbuch Nr. 129, 133.

⁸⁾ Gelbbuch Nr. 126.

Polen infolge der von diesem planmäßig betriebenen Wirtschaftspolitik eingebüßt hatte, wohlbegründet war. Heißt es doch hier wörtlich, daß der polnische Außenhandel dem Umfange nach zu einem Drittel, dem Wert nach nur zu 17 Prozent über Danzig geleitet wurde, während 46 Prozent des Umfanges und 48 Prozent des Wertes über Gdingen, der Rest über die Landgrenze gingen.

Ganz einseitig wird auch der Streit um die Zollinspektoren dargestellt und in einem Bericht vom 16. Juli¹⁾ wird die Vermehrung ihrer Zahl bis zu 120 Mann unumwunden zugestanden. Gleichzeitig werden die von Polen gegen die Danziger Wirtschaft ergriffenen Maßnahmen als völlig einwandfrei geschildert²⁾.

Das an den Danziger Senat am 4. August gerichtete Ultimatum wird ebenfalls mit vorbehaltloser Zustimmung behandelt³⁾. Sehr interessant ist in diesem Zusammenhang ein weiterer Bericht vom 7. August⁴⁾, dem zufolge der polnische Außenminister Beck dem britischen Botschafter Sir H. Kennard gegenüber geäußert habe, daß im Fall einer Ablehnung des Ultimatums Polen militärische Maßnahmen hätte ergreifen können. Daran schließt sich jedoch eine gutachtliche Darstellung der Rechtslage, in deren Ergebnis M. Noël selbst zum Schlusse kommt, daß Polen zum Schutze Danzigs oder seiner Verfassung solche Maßnahmen aus eigenem Recht zu ergreifen nicht befugt sei, daß es dazu vielmehr eines Auftrages der Liga der Nationen bedürfen würde.

Von der Antwortnote des Danziger Senats⁵⁾ nimmt M. Noël bloß ganz beiläufig Notiz⁶⁾ und hält es nicht für notwendig, auch nur zu erwähnen, daß sich aus ihr die Hinfälligkeit der Voraussetzungen des Ultimatums ergab.

Bei einer derartigen Berichterstattung kann es nicht wundernehmen, wenn M. Bonnet schon am 1. Juli den deutschen Botschafter in Paris darauf aufmerksam macht, daß jedes auf eine Veränderung des status quo in Danzig gerichtete Unternehmen ganz unabhängig von seiner Form den bewaffneten Widerstand Polens hervorrufen und Frankreich zu unmittelbarer Beistandsleistung verpflichten würde⁷⁾. Daß das überdies im Widerspruch zu den anlässlich der Unterzeichnung der deutsch-französischen Erklärung vom 6. Dezember 1938

1) Gelbbuch Nr. 137.

2) Gelbbuch Nr. 175, vgl. auch die übrigen von den Botschaftern Coulondre und Noël und dem Generalkonsul de la Tournelle in der Zeit vom 15. Mai bis 19. August erstatteten Berichte über die Danziger Frage im Gelbbuch Nr. 126—148.

3) Gelbbuch 181.

4) Gelbbuch Nr. 182.

5) II. Weißbuch Nr. 434.

6) Gelbbuch Nr. 183.

7) Gelbbuch Nr. 150.

getroffenen Vereinbarungen stand, nach denen Frankreich sich in Osteuropa desinteressieren wollte¹⁾, sei in diesem Zusammenhange nur beiläufig vermerkt. Zugleich liegt auf der Hand, daß diese Stellungnahme des französischen Außenministers umgekehrt für die Berichterstattung seiner Untergebenen mitbestimmend war. Einen vielleicht noch schärfern Ausdruck aber fand die französische Auffassung in einem Bericht des Botschafters Coulondre über eine Unterredung, die am 15. August zwischen ihm und dem Staatssekretär Freiherrn von Weizsäcker stattfand²⁾. Es ging hier um die Intervention der Reichsregierung zugunsten Danzigs³⁾. M. Coulondre hielt es für angebracht, den automatischen Charakter der französischen Beistandsverpflichtung nachdrücklich zu betonen. Darauf antwortete Freiherr von Weizsäcker mit der Frage, ob diese Automatik auch dann in Kraft treten würde, wenn es sich nicht um einen unprovokierten Angriff handeln würde. Das bezeichnete nun M. Coulondre als Spitzfindigkeit. Wenn einer der drei Verbündeten, Frankreich, England oder Polen angegriffen würde, würden die beiden anderen ihm automatisch beistehen.

Diese Haltung Frankreichs erscheint um so bezeichnender, als man sich in Paris keinen Täuschungen über die in Polen herrschende Stimmung und die dort gehegten Pläne hingeben konnte. Hatte doch der Generalkonsul in Danzig, de la Tournelle, schon am 5. April über militärische Vorbereitungen berichtet⁴⁾, die bemerkenswerterweise bereits am 17. März, also noch vor der Überreichung der deutschen Vorschläge, eingesetzt hatten. Vom 17. März an, so heißt es hier wörtlich, bemerkte man einen Zustrom polnischer Truppen zu den Grenzen des Danziger Gebiets. Militärisches Material, das aus Dirschau kam und nach Gdingen dirigiert wurde, passierte allnächtlich den Danziger Bahnhof, und um den 25. März nahm Feldartillerie Stellung bei Orlowo zwischen Zoppot und Gdingen. Von da ab wäre es, so betont der Generalkonsul, für die deutsche Wehrmacht unmöglich gewesen, ohne Kampf in Danzig einzurücken.

Dieser Darstellung sei eine Meldung des französischen Geschäftsträgers in Berlin, M. de Vaux Saint-Cyr vom 11. April⁵⁾ gegenübergestellt. In ihr heißt es, daß bisher in Deutschland keinerlei ernste militärische Maßnahmen ergriffen worden seien, die auf das Bestehen einer gegen Polen gerichteten Operation hinweisen. Nachprüfungen, die während der Ostertage vorgenommen seien, hätten gezeigt, daß bis zum 10. April Truppenkonzentrationen weder in

1) Vgl. oben S. 37.

2) Gelbbuch Nr. 194.

3) II. Weißbuch Nr. 445, vgl. oben S. 58.

4) Gelbbuch Nr. 91.

5) Gelbbuch Nr. 97.

Schlesien noch an der Posener Grenze noch auch in Pommern stattgefunden hätten.

Dagegen berichtet am 22. Juni der Botschafter Noël¹⁾ wiederum von der kriegerischen Stimmung in Polen. Man höre häufig aus militärischen und zivilen Kreisen, daß es notwendig sei, ein Ende zu machen und sich zu schlagen. Zugleich taucht auch in diesem Zusammenhang der in den Berichten Sir N. Hendersons ebenfalls anklingende Gedanke auf, daß der Zusammenprall mit Deutschland zwar unvermeidlich geworden sei, daß es aber gelte, Zeit zu gewinnen, mit anderen Worten, daß man den Kriegsausbruch bis zum Eintritt der herbstlichen Wegelosigkeit hinausziehen müsse²⁾.

All das ist um so bezeichnender, als, wie M. Noël zwei Wochen später zu melden weiß³⁾, die polnische Regierung den Maßnahmen, die in Danzig zu Verteidigungszwecken ergriffen werden, und die die Presse als bedrohliche Militarisation der Freien Stadt darstellt, in Wirklichkeit kein Gewicht beilegt: „Danzig“, so hat mir Herr Beck gesagt, „liegt unter unseren Kanonen. Es kann uns nicht ernstlich beunruhigen, wenn in der Stadt Truppen in Divisionsstärke und einige Geschütze vorhanden sind.“

Der Hervorhebung bedarf jedoch, daß im französischen Gelbbuch ebenso wie im britischen Blaubuch mit keinem Wort von der am 23. März vorgenommenen Teilmobilmachung gesprochen wird. Da es durchaus unwahrscheinlich ist, daß der Botschafter diesen wichtigen Vorgang seiner Regierung vorenthalten hätte, bleibt nur die Annahme übrig, daß man den betreffenden Bericht fortgelassen hat, um die französische und die internationale Öffentlichkeit über Polens Haltung zu täuschen.

Als dann die letzte Phase der deutsch-polnischen Krise anbrach, war die französische Diplomatie noch stärker als die englische⁴⁾ von dem Bestreben beherrscht, es zu verhüten, daß der Anschein polnischen Kriegswillens entstehe. Das tritt mit geradezu überraschender Offenheit in einer Anweisung zutage, die M. Bonnet seinem Warschauer Botschafter am 24. August erteilt⁵⁾. Die französische Regierung sei, so sagt der Minister, mehr denn je darum besorgt, Polen nicht in der Rolle des Angreifers zu sehen. Die Nachteile, die sich daraus ergeben würden, wären für Polen nicht weniger groß als für seine Verbündeten. Dann heißt es wörtlich: „Sie werden Herrn Beck unzweideutig zu verstehen geben, daß es sich hier in unseren Augen nur um

1) Gelbbuch Nr. 142.

2) Vgl. oben S. 75 f.

3) Gelbbuch Nr. 157.

4) Vgl. oben S. (81).

5) Gelbbuch Nr. 222, vgl. Nr. 236.

eine Stellungnahme handelt, die aus Gründen der Opportunität eingenommen werden muß, um das ungehinderte Spiel der Beistandsverpflichtungen zu sichern.“ Ein unzweideutigeres Bekenntnis zum Willen, Polens aggressive Politik zu unterstützen, wenn es nur äußerlich den Schein der Aggressivität meidet, ist schlechtweg nicht denkbar. Mehr als das, man kann sich sogar dem Eindruck nicht entziehen, daß Frankreich von sich aus, sogar unabhängig von der polnischen Frage, einem Kriege zustrebte und eine Beilegung des Konflikts mehr fürchtete als wünschte. Fast unabweislich ergibt dieser Eindruck sich aus der Stellung, die M. Coulondre einnimmt, als der Führer England eine großzügige Verständigung vorschlägt. Es ist ein Ton tiefster Besorgnis, der aus dem Bericht des Botschafters über das deutsche Angebot vom 25. August¹⁾ herausklingt. M. Coulondre vermag nicht zu leugnen²⁾, daß dieses Angebot — Regelung der Kolonialfrage, Bevölkerungsaustausch, Rüstungsbegrenzung — „in Wahrheit neue und wichtige Elemente“ in sich schließe. Aber sofort fügt er hinzu, daß man auf Grund der in der tschechischen Krise gemachten Erfahrungen zwei Klippen vermeiden müsse. Die erste bestünde darin, daß Polen die deutschen Forderungen befriedigen und sich selbst mit hypothetischen Versprechungen begnügen könnte, die zweite aber darin, daß die Einigkeit der Verbündeten gefährdet würde. Es dürfe deshalb keinerlei Druck auf Polen ausgeübt werden, der geeignet wäre, es zu demoralisieren, d. h. es zum Nachgeben zu veranlassen. Danzig sei nur der Punkt des geringsten Widerstandes, von dem aus das Reich in Polen einzudringen suche. Der Botschafter Lipski habe noch gestern geäußert, daß Deutschland nichts anderes wolle, als die Hand auf Polen legen und eines Tages über das polnische Heer verfügen. Keinesfalls dürften Verhandlungen eröffnet werden, bevor jede Gewaltdrohung beseitigt ist.

M. Coulondre stellt sich auf diesen Standpunkt, obgleich er erst einen Tag vorher eine persönliche Botschaft des Führers an den französischen Ministerpräsidenten zu übermitteln hatte³⁾, in der der starke deutsche Friedenswille so nachdrücklich zum Ausdruck kam, daß M. Daladier sich veranlaßt sah, unter dem 26. August mit einem persönlichen Schreiben an den Führer zu antworten⁴⁾. Freilich enthielt dieses Schreiben nur vage allgemeine Versicherungen der französischen Friedensliebe, verbunden mit einer nachdrücklichen Betonung der Bundestreue gegenüber Polen. Wenn sich aber dann

1) Vgl. oben S. 65f.

2) Gelbbuch Nr. 248.

3) Gelbbuch Nr. 242.

4) Gelbbuch Nr. 253, II. Weißbuch Nr. 460.

M. Daladier auf seine Eigenschaft als Frontkämpfer berief, dem die Schrecken des Krieges aus eigener Erfahrung bekannt seien, und wenn er daran die Versicherung knüpfte, daß er bereit sei, alles zu tun, um zu einer friedlichen Beilegung des Konflikts beizutragen, so enthielt er sich doch eines jeden positiven Vorschlags. Infolgedessen konnte der von ihm unternommene Schritt die Sache des Friedens nicht fördern. Nichtsdestoweniger suchte der Führer noch einmal eine Brücke zu bauen. In seiner vom 27. August datierten Erwiderung¹⁾ betonte er, indem er sich gleichfalls auf seine Eigenschaft als Frontkämpfer berief, daß er nach der Heimkehr des Saargebiets auf alle Gebietsansprüche gegenüber Frankreich, insbesondere auf Elsaß-Lothringen verzichtet habe. Eine Revision des Versailler Vertrages im Osten aber sei für Deutschland lebensnotwendig gewesen. Er habe Polen eine entgegenkommende Lösung vorgeschlagen, die dieses jedoch im Vertrauen auf die englische und französische Hilfe abgelehnt und mit unerträglichem Terror gegen die deutsche Volksgruppe beantwortet habe. Wie würde Frankreich handeln, wenn etwa Marseille von ihm abgelöst, ein Korridor durch französisches Gebiet gezogen und die in ihm lebenden Franzosen mißhandelt und gemordet würden? Das Schreiben klingt aus in der Feststellung, daß für Deutschland keine Möglichkeit bestehe, auf Polen zur Korrektur einer Lage einzuwirken, die für das deutsche Volk und das Deutsche Reich unerträglich ist.

Es war das augenscheinlich nichts anderes als ein letzter Appell an Frankreich, daß es seinerseits eine solche Einwirkung ausübe. Aber M. Daladier verschloß sich diesem Appell, und sein Außenminister Bonnet ließ, gestützt auf einen Bericht M. Coulondres²⁾ über die Unterredung mit dem Führer, die er anlässlich der Überreichung des Schreibens des Ministerpräsidenten mit ihm gehabt hatte, noch vor Eintreffen des Antwortschreibens einen Runderlaß³⁾ an die Botschafter in London, Warschau, Washington, Istanbul und Bukarest hinausgehen, in dem er mitteilte, daß der Führer den Vorschlag M. Daladiers, einen letzten Versuch zu friedlicher Verständigung mit Polen zu unternehmen, abgelehnt habe.

Demgegenüber muß festgestellt werden, daß das Schreiben M. Daladiers einen positiven Vorschlag nicht enthielt, und daß überdies gerade in diesen Tagen die Besprechungen zwischen Deutschland und England über die Einleitung unmittelbarer deutsch-polnischer Verhandlungen im Gange waren.

1) II. Weißbuch Nr. 461, Gelbbuch Nr. 267.

2) Gelbbuch Nr. 261.

3) Gelbbuch Nr. 271.

Über diese Besprechungen werden die französischen Botschafter in Berlin, Warschau und London auf dem laufenden gehalten, und das Gelbbuch gibt eine ganze Reihe ihrer darüber erstatteten Berichte wieder. Dabei herrscht im allgemeinen Übereinstimmung zwischen der französischen Darstellung und der englischen, so wie diese sich im Blaubuch widerspiegelt. In der Beurteilung der Sachlage allerdings und in den Schlußfolgerungen, die gezogen werden, treten zum Teil Abweichungen ein, die nicht ohne Interesse sind. So meldet M. Coulondre unter dem 30. August¹⁾, daß Sir N. Henderson nach der Unterredung mit dem Führer am vorhergehenden Abend der Meinung gewesen sei, daß der polnische Außenminister der Einladung nach Berlin folgen müsse, da Polen daran interessiert sei, in den Augen der Welt seinen guten Willen darzutun. Sir N. Henderson habe in diesem Sinne an seine Regierung telegraphiert. M. Coulondre betont dazu, daß auch seiner Ansicht nach die polnische Regierung einen Bevollmächtigten ernennen müsse, da der Reichskanzler der von England und Frankreich ausgegangenen Anregung im großen und ganzen stattgegeben habe. Es wäre jedoch unerwünscht, wenn Herr Beck nach Berlin käme. Vielmehr müßten die Verhandlungen in einer nahe der Grenze gelegenen Stadt geführt werden. Falls sie aber in Berlin stattfinden sollten, müßte Herr Lipski mit ihnen betraut werden.

Weiter berichtet M. Coulondre am 31. August²⁾, daß der Botschafter Lipski ihm erzählt habe, Sir N. Henderson habe ihn, Lipski, um 2 Uhr morgens geweckt und ihn lebhaft überredet, sich sofort zum Reichsaußenminister zu begeben, um die vereinbarte Fühlung mit ihm aufzunehmen. Er habe das abgelehnt, da er keine dahingehenden Weisungen seiner Regierung hatte, habe jedoch telefonisch um Instruktionen gebeten. Diese Instruktionen waren offenbar nicht erteilt worden, denn nun beraten sich der französische und der polnische Botschafter. Sie kommen zur Überzeugung, daß Polen sich nicht dem Vorwurf aussetzen dürfe, einer direkten Besprechung ausgewichen zu sein. Daraufhin telefoniert Herr Lipski nochmals mit Warschau.

In Ergänzung der Angaben des Blaubuchs³⁾ erweist sich also, daß Sir N. Henderson unter dem Eindruck der Unterredung mit dem Reichsaußenminister, die um Mitternacht des 30. August stattfand durchaus der Meinung war, daß Polen Entgegenkommen zeigen müsse, Der gleichen Meinung war, wie man sieht, M. Coulondre. Diese seine

1) Gelbbuch Nr. 296.

2) Gelbbuch Nr. 315.

3) Vgl. oben S. 74.

Meinung hat er überdies noch in einer telefonischen Meldung an M. Bonnet kundgetan, die er in dem gleichen Bericht wiederholt. Es heißt hier: „Mir scheint, daß die polnische Regierung allen Grund hätte, ohne Verzug Berlin davon in Kenntnis zu setzen, daß sie zur Fühlungnahme bereit ist, die übrigens von der französischen und englischen Regierung vorgeschlagen war und daß sie ungeachtet aller Vorbehalte gegenüber der deutschen Note die Absendung der notwendigen Instruktionen an Herrn Lipski vorbereiten sollte, damit er als Bevollmächtigter mit den Deutschen Fühlung nehmen könnte. Ich füge hinzu, daß es angebracht wäre, wenn Herr Lipski sich nicht mit der Entgegennahme einer Mitteilung über die deutschen Forderungen begnüge, sondern seinerseits ein Exposé vom polnischen Gesichtspunkt aus überreiche, um so das Gleichgewicht herzustellen.“

M. Coulondre hielt es also im polnischen Interesse für durchaus notwendig, daß Polen die deutsche Forderung erfülle und Herrn Lipski die nötigen Vollmachten erteile. Er ging damit noch über die Ratschläge des Lord Halifax¹⁾ hinaus, der Herrn Lipski nur zur Entgegennahme der deutschen Vorschläge ermächtigt sehen wollte. Von selbst ergibt sich daraus, daß auch er einer Beschränkung des Auftrages des Herrn Lipski auf die bloße Ankündigung, daß Polen zu Besprechungen bereit sei, nicht zustimmen konnte. Vollends mußte er es mißbilligen, wenn der polnische Botschafter, wie es dann tatsächlich geschah, sich auf die Mitteilung beschränkte, daß Polen den englischen Vorschlag in günstigem Sinne erwäge.

An dieser Stellungnahme M. Coulondres kann die Tatsache nichts ändern, daß er zwischen den beiden soeben angeführten Berichten um die Mittagszeit des 30. August noch eine telefonische Meldung nach Paris erstattet hat²⁾, in der er die deutsche Note vom 29. August als brutal bezeichnet und sagt, daß sie mehr einem Diktat gleiche als dem Ausdruck der Bereitwilligkeit, mit einem souveränen Staat zu verhandeln. Das ist um so weniger der Fall, als er es auch in diesem Zusammenhang für notwendig erklärt, daß der polnische Botschafter mit einer Fühlungnahme betraut werde. Ähnlich bedeutungslos ist es, wenn er um 23.30 Uhr des 31. August telefonisch seiner Entrüstung über das neue deutsche Manöver — gemeint ist augenscheinlich die Veröffentlichung des deutschen Vorschlages, die um 21 Uhr durch den Rundfunk erfolgt war — Ausdruck gibt und hinzufügt, daß Polen einer direkten Besprechung keineswegs ausgewichen sei, vielmehr seine Bereitwilligkeit durch Herrn Lipski erklärt habe³⁾.

1) Vgl. oben S. 81.

2) Gelbbuch Nr. 300.

3) Gelbbuch Nr. 318.

Erst nachdem die Verhandlungen endgültig gescheitert waren, fand die französische Diplomatie die Formel für ihre Stellungnahme zu diesen Vorgängen. Das Stichwort dazu gab der Londoner Botschafter Corbin, indem er am 1. September eine Verlautbarung der Agentur Reuter übermittelte¹⁾, die im Blaubuch nicht wiedergegeben wird. Es heißt hier, daß man Polen zugemutet habe, nach Berlin einen Vertreter zu entsenden, der bereit wäre, Bedingungen anzunehmen, die seiner Regierung vollkommen unbekannt waren. Diese wollte sich begreiflicherweise einer solchen Erniedrigung nicht unterwerfen. Selbst einem besiegten Staat gegenüber sei es nicht üblich, den Unterhändlern zu verbieten, daß sie sich mit ihrer Regierung in Verbindung setzen. Nach Ansicht der britischen Regierung sei es vollkommen gerechtfertigt, daß Polen sich der Behandlung nicht gefügt hat, die Deutschland ihm angedeihen lassen wollte. Was insbesondere die jetzt veröffentlichten Bedingungen betreffe, so seien sie der polnischen Regierung niemals mitgeteilt worden.

Nunmehr erläßt M. Bonnet unter dem 1. September um 19 Uhr ein Rundschreiben an alle französischen Missionen²⁾, in dem der französische Standpunkt endgültig formuliert wird. Das geschieht im wesentlichen in zwei Behauptungen. Die erste geht dahin, daß der Minister Beck Herrn Lipski beauftragt habe, dem Reichsaußenminister mitzuteilen, daß die polnische Regierung eine positive Antwort auf die britische Anregung gebe. Die zweite Behauptung besagt, daß Herr Lipski diesen Auftrag ausgeführt und daß Herr von Ribbentrop ihm den deutschen Vorschlag nicht zur Kenntnis gebracht habe.

Beides ist, wie ein übriges Mal festgestellt sei, unrichtig. Herr Lipski hat keine positive Zusage übermittelt, sondern nur erklärt, daß die polnische Regierung die britische Anregung in günstigem Sinne erwäge. Herr Lipski war auch nicht ermächtigt, die deutschen Vorschläge entgegenzunehmen, und hat auf eine Frage des Reichsaußenministers ausdrücklich erklärt, daß er nicht befugt sei, über diese Vorschläge zu verhandeln. Somit hatte der Reichsaußenminister auch nicht die Möglichkeit, sie ihm zu überreichen. Hätte er es trotzdem getan, so hätte Herr Lipski ihre Entgegennahme auftragsgemäß verweigern müssen.

In Kenntnis des Erlasses seines Ministers macht sich nun auch M. Coulondre den darin vertretenen Standpunkt zueigen. Er erstattet am 2. September um 11.55 Uhr einen telefonischen Bericht, in dem er weiteres Material zur Stützung der neuen amtlichen Auffassung bei-

¹⁾ Gelbbuch Nr. 330.

²⁾ Gelbbuch Nr. 340.

zubringen sucht¹⁾. Vor allem betont er hier nochmals im Widerspruch nicht nur zu den Tatsachen, sondern auch zu den eigenen Meldungen und denen Sir N. Hendersons, daß die polnische Regierung niemals Kenntnis von den Vorschlägen erhalten habe, die abgelehnt zu haben man sie beschuldigt. Dabei erwähnt er auch endlich die Warschauer Sendung vom 31. August²⁾ und behauptet, daß sie sich nicht auf die deutschen Vorschläge vom 30. August, sondern auf die deutsche Note vom vorhergehenden Tage bezogen habe. Daß das unrichtig ist, ergibt sich ohne weiteres aus den einleitenden Worten der polnischen Sendung: „Die heutige Bekanntmachung des deutschen offiziellen Communiqués“ und aus der Tatsache, daß sie selbst eine Zusammenfassung dieser Vorschläge unter Erwähnung einer Reihe von Einzelheiten enthält, während die deutsche Note vom 29. August nur ganz summarisch von der Rückkehr Danzigs und des Korridors und von der Sicherung der deutschen Volksgruppe in den bei Polen verbleibenden Gebieten sprach, diese Einzelheiten jedoch nicht nannte.

Mit keinem Wort ist aber weder im Runderlaß M. Bonnets noch in diesem Bericht M. Coulondres von der polnischen Mobilmachung die Rede, die am 30. August, während die Verhandlungen noch schwebten, verkündet wurde. Daß der Botschafter über sie berichtet hat, ist trotzdem mit aller Sicherheit anzunehmen. Sie wird jedoch im Gelbbuch ebenso verschwiegen wie im britischen Blaubuch³⁾.

Am 1. September mobilisierte Frankreich. Am Tage darauf traten die Kammern zusammen und nahmen eine Regierungserklärung⁴⁾ entgegen, die im Palais Bourbon von M. Daladier, im Luxembourg von M. Chautemps verlesen wurde. Hier werden nochmals die gleichen Unrichtigkeiten vorgetragen, wird nochmals behauptet, daß Herr Lipski die Bereitschaft Polens zu unmittelbaren Verhandlungen übermittelt und daß der Reichsaußenminister sich geweigert habe, ihm die deutschen Forderungen mitzuteilen. Wenn der deutsche Sender dann verbreitet habe, daß Polen diese Forderungen zurückgewiesen habe, sei das eine Lüge. Polen habe diese Forderungen nicht einmal gekannt.

Daran schließen sich weitere Unrichtigkeiten, von denen nur zwei hervorgehoben seien. M. Daladier habe, so heißt es hier, dem Führer einen positiven Vorschlag zur Rettung des Friedens unterbreitet — wie bekannt, fehlte es im Schreiben des Ministerpräsidenten vom 26. August an jedem positiven oder auch nur irgendwie greif-

1) Gelbbuch Nr. 348.

2) Vgl. oben S. 85.

3) Vgl. oben S. 71.

4) Gelbbuch Nr. 356.

baren Vorschläge. Ebenso unrichtig ist es, wenn M. Daladier weiter behauptet, daß der Führer in einer Rede vom 12. September 1938 erklärt habe, daß das sudetendeutsche Problem eine innere Angelegenheit der Tschecho-Slowakei sei, die nur diese und die deutsche Volksgruppe angehe, um dann wenige Tage später zu sagen, daß die Ausschreitungen der Tschechen ihn zu einer Änderung seiner Politik zwängen. Tatsächlich hat der Führer am 12. September in Nürnberg verkündet, daß die tschechische Krise ihre Lösung nur durch die Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts finden könne.

Sachlich sehr viel weniger wichtig, aber deshalb um so bezeichnender ist weiter ein kleiner, von M. Daladier angewandter Trick, der gerade um seiner Kleinheit oder richtiger Kleinlichkeit halber hervorgehoben zu werden verdient.

In erregten Worten beschwert sich M. Daladier über die Haltung, die der Reichsaußenminister dem polnischen Botschafter gegenüber eingenommen habe. Um 1 Uhr des 31. August habe Herr Lipski um eine Unterredung nachgesucht, und erst um 19.45 Uhr sei er empfangen worden. 8 Stunden, so rief der Ministerpräsident voll Empörung aus, hat man ihn warten lassen, und das Stenogramm der Kammer vermerkt hier: „Bewegung“. Der Leser des Stenogramms jedoch stutzt—M. Daladier hat die 12-Stunden-Rechnung mit der 24-Stunden-Rechnung durcheinandergewirbelt. Sind es doch von 1 Uhr gleich 13 Uhr bis 19 Uhr nicht 8, sondern 6 Stunden.

Aber nicht nur die Subtraktion ist falsch, auch der Minuend und der Subtrahend stimmen nicht.

In einem Bericht des Botschafters Coulondre vom 31. August¹⁾ nämlich wird mitgeteilt, daß Herr Lipski um 14, also um 2 Uhr, gebeten habe, empfangen zu werden, und diese Stunde gibt auch M. Bonnet in seinem an alle französischen Missionen gerichteten Rundschreiben vom 1. September²⁾ an. Man wird also wohl annehmen dürfen, daß sie richtig ist. Was aber den Minuenden betrifft, so meldet das II. deutsche Weißbuch³⁾, daß Herr Lipski um 18.30 Uhr empfangen worden sei. Dieselbe Stunde gibt auch Sir H. Kennard in seinem Bericht vom 1. September an⁴⁾. Man darf wohl mit Sicherheit annehmen, daß er sich dabei auf eine Auskunft des polnischen Außenministeriums stützte, und es steht danach außer Zweifel, daß diese übereinstimmenden Angaben des deutschen Auswärtigen Amtes und des Warschauer Ministeriums zutreffend sind. Dagegen erhebt sich die Frage, wie M. Bonnet

1) Gelbbuch Nr. 315.

2) Gelbbuch Nr. 340.

3) S. XV.

4) Blaubuch Nr. 101, vgl. oben S. 81.

zu seiner widersprechenden Angabe gekommen ist. Sie läßt sich aus dem Gelbbuch ohne Schwierigkeiten beantworten. In dem soeben erwähnten Bericht M. Coulondres vom 31. August findet sich nämlich am Schluß folgender Satz: „Mein polnischer Kollege teilt mir in diesem Augenblick (19.45 Uhr) mit, daß er soeben vom Reichsaußenminister empfangen worden ist.“ Diese Zeitangabe nun, die nur für das Gespräch der beiden Botschafter gilt, hat M. Daladier für seine Zwecke ausgenutzt.

Herr Lipski hat also nicht $8\frac{3}{4}$, sondern nur $4\frac{1}{2}$ Stunden warten müssen, eine Frist, die sicher nicht übermäßig lang war an einem Tage, der an den Reichsaußenminister doch wohl sehr große Anforderungen stellte. Man könnte sogar sagen, daß Herr Lipski mit ausnehmendem Entgegenkommen behandelt worden ist. Erst um 2 Uhr hat er sich angemeldet und ist schon um $\frac{1}{2}7$ Uhr empfangen worden, obgleich feststand, daß er nicht als bevollmächtigter Unterhändler, sondern nur als Botschafter kam und daß somit zu besonderer Eile kein Anlaß vorlag.

Nicht minder bezeichnend sind endlich die Deklamationen, von denen die Regierungserklärung erfüllt ist. Aus ihnen sei nur ein Satz angeführt:

„Handelt es sich denn wirklich nur um den deutsch-polnischen Konflikt? Nein, meine Herren, es handelt sich um eine neue Phase im Vormarsch der Hitlerdiktatur auf die Beherrschung Europas und der Welt!“

Derselbe Ton kennzeichnet den „Aufruf an die Nation“¹⁾, den M. Daladier am 3. September veröffentlicht hat. Auch aus ihm sei nur ein Satz wiedergegeben:

„Deutschland will die Vernichtung Polens, um unverzüglich seine Vorherrschaft in Europa zu sichern und Frankreich zu knechten.“

Mit diesem Aufruf schließt das Gelbbuch.

¹⁾ Gelbbuch Nr. 370.

X. DIE KRIEGSERKLÄRUNGEN ENGLANDS UND FRANKREICHS

Nachdem Polen die Aufnahme unmittelbarer Verhandlungen, zu denen Deutschland bereit war, vereitelt hatte, war Großbritannien ebenso wie Frankreich die Möglichkeit zur Besinnung geboten. Wenn sie aufrichtig den Frieden wollten, wenn Englands Vermittlung ehrlich gemeint war, konnten, richtiger mußten sich nun beide auf den Standpunkt stellen, daß sie Polen zwar nicht hindern können, einen Krieg zu entfesseln, daß aber Polen zweifellos als Angreifer zu betrachten und daß damit die von ihnen übernommene Beistandsverpflichtung hinfällig geworden war.

Das ist nicht geschehen. Vielmehr haben sich beide mit Polen solidarisch erklärt, und daraus ergibt sich zwingend der Schluß, daß Polen, trotz formaler Meinungsverschiedenheiten im einzelnen, sachlich und im ganzen so gehandelt hat, wie es dem Willen seiner Bundesgenossen entsprach. Eine Bestätigung findet diese Auffassung in der Tatsache, daß Lord Halifax' Warnungen ebenso wie die M. Bonnets immer nur darauf gerichtet waren, einen ungünstigen Eindruck auf die öffentliche Meinung zu vermeiden, daß er aber kein einziges Mal von Polen sachliches Entgegenkommen forderte, um eine friedliche Verständigung mit Deutschland zu erreichen. Eine weitere Bestätigung erfließt aus der in allem Wesentlichen unrichtigen Darstellung der Vorgänge der letzten Augusttage, die Mr. Chamberlain am 1. September im Unterhause und M. Daladier am 2. September in der Kammer gegeben haben. Daß die beiden Ministerpräsidenten falsch unterrichtet waren, erscheint ausgeschlossen. Es muß deshalb angenommen werden, daß sie von dem Willen geleitet waren, durch ihre den Tatsachen widersprechenden Angaben ihre Parlamente zur Billigung der Haltung zu bestimmen, die Deutschland gegenüber einzunehmen sie gewillt waren. Diese Haltung aber fand ihren Ausdruck in einer völligen und vorbehaltlosen Solidarität mit Polen. Es spricht danach alles dafür, daß diese Solidarität von vornherein gegeben war und daß sie auch durch diejenigen Schritte Polens, die von den Westmächten aus formalen Gründen mißbilligt wurden, nicht erschüttert

worden ist. Das bedeutet, daß ihnen allen der Wille zum Krieg gemeinsam war.

So war es denn nur folgerecht, wenn England am Abend des 1. September, um 20 Uhr, durch seinen Berliner Botschafter dem Reichsaußenminister eine Note überreichen ließ¹⁾, die unverkennbar darauf abzielte, den Krieg zwischen Deutschland und Großbritannien herbeizuführen.

Die Note ging in offenkundigem Widerspruch zu den Tatsachen von der Behauptung aus, daß aus dem in den Morgenstunden des 1. September an die deutsche Wehrmacht gerichteten Aufruf des Führers der Wille erhelle, Polen anzugreifen. Die deutschen Truppen hätten die polnische Grenze überschritten und es seien Angriffe auf polnische Städte im Gange. Nach Auffassung der britischen ebenso wie der französischen Regierung habe Deutschland damit einen aggressiven Gewaltakt gegenüber Polen begangen, der dessen Unabhängigkeit bedrohe. Dadurch seien die Voraussetzungen geschaffen, die seitens der Regierungen Großbritanniens und Frankreichs die Erfüllung ihrer Beistandsverpflichtung erheischen. Angesichts dieser Sachlage sei Großbritannien entschlossen, ohne Zögern seine Verpflichtungen gegenüber Polen zu erfüllen, es sei denn, daß die Reichsregierung die Zusicherung abgibt, daß sie jegliche Angriffshandlung eingestellt hat und bereit ist, ihre Truppen unverzüglich aus dem polnischen Gebiet zurückzuziehen.

Eine wörtlich gleichlautende Note überreichte eine halbe Stunde später der französische Botschafter²⁾.

Beiden Botschaftern gegenüber hob der Reichsaußenminister nach Entgegennahme der Noten hervor³⁾, daß Deutschland keine Angriffshandlung begangen habe. Polen habe seit Monaten Deutschland provoziert und es habe nicht Deutschland gegen Polen, sondern Polen gegen Deutschland mobilisiert. Zu den zahlreichen Grenzverletzungen seien nun am Vortage Einfälle polnischer Truppenverbände in deutsches Gebiet hinzugekommen.

Er, der Reichsaußenminister, werde die Noten dem Führer unterbreiten und dann eine Antwort erteilen.

Zwischen dem Reichsaußenminister und Sir N. Henderson entspann sich im Anschluß daran noch eine Auseinandersetzung über die

¹⁾ II. Weißbuch Nr. 472, vgl. Blaubuch Nr. 110.

²⁾ II. Weißbuch Nr. 473, vgl. Gelbbuch Nr. 345. — In seinem an den Außenminister Bonnet gerichteten Bericht, Gelbbuch Nr. 344, hebt M. Coulondre hervor, daß er und Sir N. Henderson den Reichsaußenminister um einen gemeinsamen Empfang gebeten, daß dieser aber vorgezogen hätte, sie einzeln zu empfangen.

³⁾ II. Weißbuch Nr. 472, 473, vgl. Blaubuch Nr. 111, Gelbbuch Nr. 344.

früheren Vorgänge, insbesondere über die Behandlung des deutschen Vorschlages während der Unterredung vom 30. August¹⁾).

Herr von Ribbentrop bemerkte, daß eine Regelung mit Polen längst gefunden worden wäre, wenn die britische Regierung diesem gegenüber eine ebensolche Aktivität entfaltet hätte, wie sie dieses anscheinend jetzt Deutschland gegenüber beabsichtige. Weiter betonte er, daß der deutsche Vorschlag am Abend des 30. August hinfällig geworden sei, nachdem ein polnischer Unterhändler nicht erschienen war. Trotzdem habe er ihn dem Botschafter in der stillen Hoffnung vorgelesen, daß England Polen doch noch zur Vernunft bringen würde. Der Führer hätte noch einen ganzen weitem Tag vergeblich gewartet, doch seien von polnischer Seite nur neue, schwere Provokationen erfolgt. Sir N. Henderson gab darauf seinem Bedauern darüber Ausdruck, daß der Reichsaußenminister es abgelehnt habe, ihm den Wortlaut des Vorschlages zu übergeben. Er berief sich wieder darauf, daß er beim Vorlesen des deutschen Wortlauts das meiste nicht verstanden habe. Das habe ihn gehindert, eine letzte Anstrengung zur Erhaltung des Friedens zu machen, eine Behauptung, die angesichts der Vollständigkeit seines nach London erstatteten Berichts ebenso wie der in seinem Schlußbericht enthaltenen Mitteilungen²⁾ durchaus unbegründet erscheint.

Der Reichsaußenminister beantwortete das mit dem Hinweise, daß er den deutschen Vorschlag langsam und deutlich vorgelesen und zu den wichtigsten Punkten noch mündliche Erläuterungen abgegeben habe. Er sei jedoch nicht ermächtigt gewesen, ihm das Schriftstück auszuhändigen. Er habe es in der Hoffnung vorgelesen, daß wenigstens am nächsten Tage noch von polnischer Seite darauf eingegangen werden würde.

Damit fand das Gespräch seinen Abschluß.

Am 2. September eröffnete sich noch einmal die Möglichkeit einer friedlichen Lösung.

Am 31. August hatte Graf Ciano den französischen Botschafter François-Poncet zu sich gebeten und ihm eröffnet³⁾, daß der Duce beabsichtige, zum 5. September eine Konferenz zwecks Prüfung derjenigen Bestimmungen des Versailler Vertrages einzuberufen, in denen der gegenwärtige Konflikt wurzele. Er werde jedoch die Einladung an Deutschland erst ergehen lassen, nachdem Frankreich und Großbritannien zugestimmt hätten. Die gleiche Eröffnung hat Graf Ciano dem britischen Botschafter Sir Percy Loraine gemacht.

1) Vgl. Blaubuch Nr. 111, Schlußbericht P. 66.

2) Vgl. oben S. 73f.

3) Blaubuch Nr. 143, Gelbbuch Nr. 306.

Die darüber dem französischen Außenminister erstattete Meldung beantwortete dieser am 1. September mit dem Auftrage¹⁾, dem Grafen Ciano mitzuteilen, daß Frankreich bereit sei, an der geplanten Konferenz teilzunehmen, vorausgesetzt, daß auf ihr keine Probleme behandelt würden, die die Interessen nichtbeteiligter Mächte berühren. Darüber hinaus sei Frankreich der Meinung, daß die Konferenz sich nicht mit provisorischen Teillösungen begnügen dürfe, vielmehr eine allgemeine Befriedung anstreben solle.

Eine zusagende Antwort erteilte auch England.

Daraufhin wandte sich Italien am 2. September um 10 Uhr vormittags durch seinen Berliner Botschafter an das deutsche Auswärtige Amt²⁾ und teilte mit, daß es unter Vorbehalt der Entscheidung des Führers die Möglichkeit hätte, binnen zwei bis drei Tagen eine Konferenz zur Lösung des deutsch-polnischen Streits einzuberufen. Damit würde ein Waffenstillstand verbunden sein, der die Heere in ihrer gegenwärtigen Stellung beließe. Für diesen Gedanken setze sich Frankreich besonders ein.

Die deutsche Antwort war grundsätzlich bejahend, forderte jedoch zugleich eine Erklärung darüber, ob die britische und die französische Note vom 1. September ultimativen Charakter hätten. Solchenfalls wären Verhandlungen nicht möglich. Auch wünsche Deutschland eine Überlegungsfrist von 24 Stunden.

Graf Ciano übermittelte dieses um 14 Uhr desselben Tages dem britischen und dem französischen Botschafter³⁾ und trat selbst in telefonische Verbindung mit M. Bonnet und Lord Halifax. Beide waren mit der geforderten Überlegungsfrist einverstanden und beide erklärten, daß ihre Noten nicht ultimativ gewesen seien. Lord Halifax fügte jedoch hinzu, daß nach seiner Ansicht die Belassung der deutschen und polnischen Truppen in ihren gegenwärtigen Stellungen nicht ausreichen würde. Es wäre außerdem erforderlich, daß die deutschen Truppen das polnische Gebiet räumten⁴⁾. Graf Ciano erwiderte darauf, daß unter dieser Voraussetzung auf die Zustimmung Deutschlands nicht gerechnet werden könne.

1) Gelbbuch Nr. 327, vgl. Nr. 332.

2) II. Weißbuch Nr. 474.

3) Gelbbuch Nr. 360, vgl. Blaubuch Nr. 143.

4) Nach der in Nr. 143 des Blaubuchs wiedergegebenen Note der Agenzia Stefani hat Frankreich diese ergänzende Forderung gleichfalls gestellt. Die sehr ausführlichen Berichte des Gelbbuchs über die italienische Aktion wissen jedoch nichts davon. Insbesondere schweigt darüber der in Nr. 360 wiedergegebene Bericht des Botschafters François-Poncet vom 2. September, der das sinngemäß unbedingt hätte erwähnen müssen. Auch Graf Ciano spricht in seiner Kammerrede vom 15. Dezember nur von einer britischen Forderung nach Räumung des polnischen Gebiets, durch die die italienische Vermittlung zum Scheitern gebracht sei. Es muß danach wohl angenommen werden, daß ein Irrtum seitens der Agenzia Stefani vorliegt.

Graf Ciano und die beiden Botschafter vereinbarten darauf eine neue Besprechung um 16 Uhr desselben 2. September. Zur gleichen Zeit aber traten in London die Parlamente zusammen, und hier erklärten Mr. Chamberlain vor dem Unterhause, Lord Halifax vor dem Oberhause übereinstimmend¹⁾, daß es der britischen Regierung unmöglich wäre, an einer Konferenz teilzunehmen, während Danzig Gegenstand einer gewaltsamen einseitigen Lösung geworden, Polen einer Invasion ausgesetzt sei und polnische Städte mit Bomben belegt würden. Beide Minister verschwiegen dabei, daß der italienische Vorschlag einen sofortigen Waffenstillstand vorsah und daß somit die kriegerischen Handlungen noch vor dem Zusammentritt der Konferenz eingestellt worden wären. Sie verschwiegen auch, daß zur Stunde, da sie diese Erklärungen abgaben, die Besprechungen über die italienische Anregung noch im Gange waren. Vor allem aber zerstückelten sie durch diese Erklärungen die schwebenden Verhandlungen und brachten dadurch die italienische Vermittlung zum Scheitern. Dieses Ziel hatte Lord Halifax bereits durch die nachträglich erhobene Forderung der Räumung des besetzten polnischen Gebietes angestrebt, die für Deutschland schon aus militärischen Rücksichten unannehmbar war. Augenscheinlich hegte er trotzdem die Befürchtung, daß Deutschland um der Erhaltung des Friedens willen auf sie eingehen könnte. Um nun auch diese letzte Möglichkeit auszuschalten, gab er und in Übereinstimmung mit ihm Mr. Chamberlain jene Erklärung ab, durch die alle Brücken abgebrochen wurden.

Da übrigens in den Erklärungen beider Minister die Danziger Frage herangezogen wird, muß hervorgehoben werden, daß von ihrer gewaltsamen Lösung nicht gesprochen werden kann. Gewalt ist in Danzig in keiner Weise angewendet worden. Vielmehr hatte am 23. August der Danziger Senat ein Gesetz beschlossen, durch das der Gauleiter Forster zum Staatsoberhaupt ernannt wurde. In Ausübung der ihm dadurch übertragenen Befugnisse erließ dieser unter dem 1. September ein Gesetz, durch das die Wiedervereinigung Danzigs mit dem Deutschen Reich verkündet wurde, und der an demselben Tage versammelte Reichstag beschloß seinerseits ein Reichsgesetz des gleichen Inhalts. Wenn nun Mr. Chamberlain diesen Vorgang als eine einseitige Lösung bezeichnete, war das unter formellen Gesichtspunkten zutreffend. Materiell jedoch rechtfertigte das Geschehene sich aus dem Selbstbestimmungsrecht der Bevölkerung ebenso wie aus dem Schutzrecht des Reichs. Wenn aber Mr. Chamberlain weder dieses noch jenes anerkennen und an dem auf den Versailler Vertrag gestützten formellen Recht festhalten wollte, mußte er sich darauf

¹⁾ Blaubuch Nr. 116, Gelbbuch Nr. 362, II. Weißbuch Nr. 476.

beschränken, die Liga der Nationen anzurufen, die nach Art. 102f. des Versailler Vertrages allein damit betraut war, die Freie Stadt Danzig zu schützen und über der Aufrechterhaltung ihrer Verfassung zu wachen. Keinesfalls konnte er, wenn er auf dem Boden des formalen Rechts bleiben wollte, für England und Polen die Befugnis in Anspruch nehmen, die der Liga eingeräumte Zuständigkeit ihrerseits auszuüben und gegen das Reich einzuschreiten, weil es sich über jene Bestimmungen hinweggesetzt hatte¹⁾. Tat er das dennoch, so verletzte er seinerseits das formale Recht, auf das er sich berief, und verlor damit jeglichen Boden unter den Füßen, verlor insbesondere auch das Recht, gegen Deutschlands Vorgehen Einspruch zu erheben.

Wenn England auf solche Weise die italienische Vermittlung sabotierte, hat Polen sie von vornherein abgelehnt. Auf die ihm durch den französischen Botschafter M. Noël gestellte Frage²⁾, ob Polen bereit wäre, an der von Italien vorgeschlagenen Konferenz teilzunehmen, hat der polnische Außenminister Beck bereits am 1. September abends erwidert³⁾, daß es jetzt nicht um die Frage einer Konferenz gehe, sondern um die einer gemeinsamen Aktion der Verbündeten zur Abwehr des deutschen Angriffs.

Nachdem so auch der letzte Beilegungsversuch an Englands und Polens Haltung gescheitert war, war es im Grunde nur noch eine Frage der Form, daß der britische Botschafter am 3. September um 9 Uhr morgens ein Ultimatum überreichte⁴⁾, durch das Deutschland aufgefordert wurde, binnen zwei Stunden die bereits in der Note vom 1. September verlangte Zusicherung abzugeben, daß es die Angriffshandlungen gegen Polen eingestellt habe und seine Truppen zurückziehen bereit sei. Um 11.15 Uhr übergab dann Lord Halifax dem deutschen Geschäftsträger in London die förmliche Erklärung⁵⁾, daß infolge des Ausbleibens jener Zusicherungen der Kriegszustand zwischen Deutschland und England um 11 Uhr des 3. September ein-

¹⁾ Vgl. dazu oben S. (91) und die dort erwähnte gutachtliche Äußerung des Botschafters Noël in Nr. 182 des Gelbbuchs, in der der Nachweis geführt wird, daß Polen nicht aus eigenem Recht militärische Maßnahmen zum Schutze Danzigs oder seiner Verfassung zu ergreifen befugt war, daß es dazu vielmehr eines Auftrages der Liga der Nationen bedürfen würde.

²⁾ Gelbbuch Nr. 338.

³⁾ Gelbbuch Nr. 343.

⁴⁾ Blaubuch Nr. 118, II. Weißbuch Nr. 477.

⁵⁾ II. Weißbuch Nr. 478, vgl. Blaubuch Nr. 120. Der Wortlaut der Kriegserklärung ist im Blaubuch nicht wiedergegeben. Nr. 120 bringt eine im Unterhause vom Premierminister am 3. September abgegebene Erklärung, die den Wortlaut des Ultimatus enthält und damit die Feststellung verbindet, daß die von Deutschland geforderten Zusicherungen binnen der gesetzten Frist nicht eingegangen seien, und daß somit England sich im Kriege mit Deutschland befinde.

getreten sei. Eine viertel Stunde später, um 11.30 Uhr, überreichte seinerseits der Reichsaußenminister dem britischen Botschafter eine Denkschrift¹⁾, die allem zuvor feststellte, daß die Reichsregierung und das deutsche Volk es ablehnen, von der britischen Regierung ultimative Forderungen entgegenzunehmen, anzunehmen oder gar zu erfüllen. Im Anschluß daran wurde in vier Punkten die Vorgeschichte des Krieges kurz zusammengefaßt und der Schluß gezogen, daß Großbritannien durch den Polen erteilten Freibrief die Verantwortung für den Ausbruch des Krieges auf sich geladen habe.

Am gleichen 3. September um 12.20 Uhr suchte der französische Botschafter den Reichsaußenminister auf²⁾ und fragte ihn, ob er in der Lage sei, die in der Note vom 1. September geforderten Zusicherungen zu geben. Der Reichsaußenminister wies in seiner Erwiderung auf den durch Englands Schuld gescheiterten italienischen Vermittlungsvorschlag hin, erwähnte das englische Ultimatum und übergab Herrn Coulondre die deutsche Denkschrift, mit der dieses beantwortet worden war. Im Anschluß daran führte er aus, daß die Reichsregierung es bedauern würde, wenn Frankreich dem Beispiel Großbritanniens folgen würde. Deutschland habe immer einen Ausgleich mit Frankreich angestrebt. Sollte die französische Regierung trotzdem unter Berufung auf ihre Verpflichtungen gegenüber Polen eine feindliche Haltung einnehmen, so würde Deutschland das als einen durch nichts gerechtfertigten Angriffskrieg Frankreichs gegen das Reich ansehen.

Der Botschafter erwiderte, daß er den Ausführungen des Reichsaußenministers entnehme, daß die Reichsregierung nicht in der Lage sei, der in der französischen Note vom 1. September enthaltenen Anregung stattzugeben. Nachdem der Minister das als zutreffend bezeichnet hatte, erklärte der Botschafter, daß er unter diesen Umständen die Pflicht habe, die Reichsregierung noch einmal auf die schwere Verantwortung hinzuweisen, die sie durch Eröffnung der Feindseligkeiten gegen Polen ohne Kriegserklärung auf sich genommen habe, und ihr mitzuteilen, daß die französische Regierung sich verpflichtet sehe, von heute, dem 3. September, 17 Uhr ab, die vertraglichen Bindungen zu erfüllen, die Frankreich gegenüber Polen eingegangen ist und die der deutschen Regierung bekannt sind. Damit verband er die Überreichung einer Note³⁾, die die gleiche Erklärung enthielt.

1) II. Weißbuch Nr. 479, Blaubuch Nr. 119. Das Blaubuch gibt als Zeitpunkt der Überreichung der Denkschrift 11.20 Uhr an.

2) II. Weißbuch Nr. 481, vgl. Gelbbuch Nr. 365, 367.

3) II. Weißbuch Nr. 480, vgl. Gelbbuch Nr. 367 a. E.

Nachdem der Reichsaußenminister sie gelesen hatte, fügte er abschließend hinzu, daß Deutschland nicht die Absicht habe, Frankreich anzugreifen und daß die französische Regierung die volle Verantwortung für die Leiden trage, die den Völkern zugefügt würden, wenn Frankreich Deutschland angreife.

Formell deckte somit das von Frankreich angewendete Verfahren sich nicht vollständig mit dem Englands. Frankreich verzichtete auf die Überreichung eines Ultimatums, ersetzte dieses vielmehr durch eine mündliche Anfrage seines Botschafters¹⁾. Ein Unterschied war auch insofern gegeben, als nur Frankreich den Vorwurf gegen Deutschland erhob, daß es Polen ohne Kriegserklärung angegriffen habe. Daß dieser Vorwurf unbegründet ist, da Polen der Angreifer war und Deutschland nur in der Abwehr kriegerische Maßnahmen ergriffen hat, sei in diesem Zusammenhang bloß der Vollständigkeit halber bemerkt.

Im übrigen und in allem wesentlichen besteht eine vollkommene Übereinstimmung zwischen dem Vorgehen Frankreichs und dem Englands. Sie tritt nicht zuletzt auch darin zutage, daß beide es vermeiden, eine Kriegserklärung im eigentlichen Sinne auszusprechen. England beschränkt sich darauf, den deutschen Geschäftsträger „davon zu unterrichten, daß ein Kriegszustand zwischen den beiden Ländern von 11 Uhr vormittags am heutigen Tage, dem 3. September, an gerechnet, besteht.“ Frankreich wiederum bringt der Reichsregierung zur Kenntnis „daß sie sich verpflichtet sieht, von heute, dem 3. September, 17 Uhr ab, die vertraglichen Bindungen zu erfüllen, die Frankreich gegenüber Polen eingegangen ist und die der deutschen Regierung bekannt sind.“

Man wird sicherlich in der Annahme nicht fehlgehen, daß diese Formulierungen wohlüberlegt und in gegenseitigem Einvernehmen gewählt worden sind. Durch sie soll augenscheinlich zum Ausdruck gebracht werden, daß nicht England und Frankreich den Krieg herbeigeführt und begonnen haben, sondern daß er durch Deutschlands Verhalten unmittelbar hervorgerufen ist. Das tritt in der englischen Note mit besonderer Stärke zutage, da diese das Bestehen des Kriegszustandes als eine objektive, vom Willen Großbritanniens unabhängige Tatsache hinstellt. Frankreich dagegen gibt seiner bekannten Neigung zu formaljuristischer Begründung seiner Haltung Ausdruck und betont seine Verpflichtung zur Erfüllung der ihm obliegenden vertraglichen Bindungen. Aber auch das wird als etwas hingestellt, das aus

¹⁾ Sir N. Henderson sagt im Schlußbericht P. 83, daß der französische Botschafter um die Mittagsstunde des 3. September ein Ultimatum überreicht habe, das um 17 Uhr ablief. Da das im Widerspruch zu den Materialien sowohl des Weißbuchs, als auch des Gelbbuchs steht, handelt es sich hier augenscheinlich um eine falsche Information.

einer objektiven Notwendigkeit erfließt und unabhängig vom Willen Frankreichs in die Erscheinung tritt.

Am Wesen der von den beiden Mächten abgegebenen Erklärungen vermag diese ihre Formulierung selbstverständlich nichts zu ändern. Sie sind trotzdem Kriegserklärungen im vollen Sinne dieses Wortes, und England wie Frankreich gegenüber muß festgestellt werden, daß es ungeachtet der weitgehenden Bindungen, die sie Polen gegenüber eingegangen waren, selbst an der vertragsmäßigen Voraussetzung für ihr Vorgehen fehlte, da Polens Unabhängigkeit und Selbständigkeit nicht bedroht war und Deutschland eine Angriffshandlung gegen Polen nicht begangen hatte.

Großbritannien und Frankreich waren jetzt, ebenso wie vorher Polen, die Angreifer.

XI. WER TRÄGT DIE SCHULD?

Es erscheint kaum mehr erforderlich, diese Frage aufzuwerfen und zu beantworten. Die Tatsachen, wie sie sich nach dem unfreiwilligen Zeugnis der englischen und französischen Urkunden darstellen, führen eine so laute und so unzweideutige Sprache, daß jedes weitere Wort im Grunde überflüssig ist. Einzig um dem Gedächtnis eine angesichts der Fülle der Einzelheiten notwendige Stütze zu bieten, sei in aller Kürze das Ergebnis zusammengefaßt, das die vergleichende Gegenüberstellung der Farbbücher der kriegführenden Staaten zeitigt.

Im Herbst 1938 gelangt Deutschland zur Überzeugung, daß nun die Zeit für eine Neuregelung der Verhältnisse gekommen ist, die der Versailler Vertrag im Osten geschaffen hatte. Es bedarf keines Beweises dafür, daß sie auf die Dauer unhaltbar sind. Widerspricht es doch dem natürlichen Empfinden ebenso wie dem die Völkergemeinschaft beherrschenden Sittengesetz, daß eine Großmacht, die sich nach einem furchtbaren Zusammenbruch selbst wiedergefunden hat, einen ihr aufgezwungenen Zustand dulden soll, da Millionen ihrer Volksgenossen unter Fremdherrschaft stehen, da eine nach Volkstum, Geschichte und Lage zu ihr gehörende Stadt ihr gewaltsam ferngehalten wird und da eine ihrer ältesten Provinzen räumlich von ihr getrennt ist. Darüber hinaus vermag Deutschland sich auch auf Grundsätze zu stützen, die im Völkerrecht widerspruchslos anerkannt sind. Es kann sich auf die Unverbindlichkeit des Versailler Vertrages berufen, der ihm unter Bruch des Friedensvorvertrages vom 5. November 1918 aufgenötigt wurde, nachdem es im Vertrauen auf eben diesen Vorvertrag die Waffen niedergelegt hatte. Es kann sich zugleich auf das Schutzrecht des Mutterstaates über seine Volksgruppen stützen, das vom Führer am 20. Februar 1938 förmlich verkündet, von den Großmächten im Münchener Abkommen durch die Tat anerkannt und von Polen zu seinen eigenen Gunsten geltend gemacht wurde. Wenn aber bestritten wird, daß Anlaß zur Ausübung des Schutzrechts bestand, wenn die Beweiskraft all der unzähligen Zeugnisse verneint wird, die von Verfolgung, Mißhandlung, Ermordung der Deut-

schen in Polen reden, so genügt dem gegenüber die bloße Erinnerung an die 58 000 Deutschen, die nach dem Ausbruch des Krieges in Polen unter furchtbarsten Martern hingemordet wurden. Wer wollte die Behauptung wagen, daß ein Staat, der solche Greuelthaten nicht nur duldete, sondern planmäßig organisierte und zum großen Teil durch sein Militär und seine Beamten ausführen ließ, sich vor dem Ausbruch des Krieges aller Übergriffe enthalten und jegliche Ausschreitungen unterdrückt hätte?

Deutschland war gewillt, sein Recht mit äußerster Schonung polnischer Interessen und selbst polnischer Empfindlichkeit geltend zu machen. Aber es war schlechtweg gezwungen zu handeln. Der 1934 von ihm unternommene Versuch, eine friedliche Verständigung anzubahnen und eine Atmosphäre zu schaffen, die eine gütliche Lösung der zwischen ihm und Polen schwebenden Fragen vorbereitet hätte, war gescheitert, da Polen sich nach dem Tode des Marschalls Pilsudski über die getroffenen Vereinbarungen rücksichtslos hinwegsetzte. Mit einer Besserung der Beziehungen durfte für absehbare Zeit nicht mehr gerechnet werden. Es konnte nur noch eine weitere Zuspitzung eintreten. So ging denn Deutschland ans Werk und suchte die notwendige Revision durch Vorbesprechungen anzubahnen. Polen nahm das mit Fassung auf und schien sich über die Unvermeidlichkeit einer Neuregelung klarzusein, wenschon damit gerechnet werden mußte, daß es über ihren Umfang anders dachte als Deutschland. Als aber dann Deutschland am 21. März 1939 seine Forderungen, die weit hinter den berechtigten Wünschen und Ansprüchen des deutschen Volkes zurückstanden, formulierte, antwortete Polen mit Gegenvorschlägen, die einer Ablehnung gleichkamen. Zugleich schritt es zur Mobilisierung seines Heeres und suchte die von den Westmächten in jener Zeit eingeleitete Einkreisungspolitik zu seinen besonderen Zwecken zu nutzen.

England begrüßte den im Osten entbrennenden Konflikt. Es soll dahingestellt bleiben, ob sein Premierminister von vornherein gewillt war, sich über die in München mit Deutschland vereinbarte Erklärung hinwegzusetzen oder ob er sich von den ihr widerstrebenden Elementen im eigenen Lande allmählich von ihr abdrängen ließ. Im März 1939 war er jedenfalls entschlossen, die Konsequenzen, die Deutschland aus der Selbstauflösung der Tschecho-Slowakei gezogen hatte, als Anlaß zu einer gegen das Reich gerichteten Politik zu nehmen. Sein Ziel war unverkennbar, die Errungenschaften wieder zu vernichten, die Deutschland im Kampf um seine Befreiung erlangt hatte, und es von neuem in die Fesseln von Versailles zu schlagen. Nicht zuletzt wollte er auf solche Weise der Rückgewinnung der Ko-

lonien durch Deutschland vorbeugen. Er wußte sich dabei eins mit Frankreich, das seinen Führungsanspruch in Ost- und Südosteuropa nicht preisgeben wollte und zugleich ungeachtet alles von Deutschland bekundeten guten Willens, ungeachtet auch seines wiederholten Verzichts auf Elsaß-Lothringen vorgab, sich in seiner Sicherheit bedroht zu fühlen. So kam es zum englischen Garantieverprechen, zur Erneuerung des französisch-polnischen Bündnisses.

Nun glaubt Polen, Deutschland gewachsen, ja überlegen zu sein. Es verschärft seine gegen Danzig gerichtete Politik, steigert den Terror gegen die deutsche Volksgruppe. Als Deutschland sich nicht reizen läßt, stellt es aus nichtigem Anlaß dem Danziger Senat ein Ultimatum und zeigt dadurch, daß es nach einem Vorwande zum Streit sucht. Zugleich läßt es die Ausschreitungen gegen die Volksdeutschen ein ungeheuerliches Maß annehmen, und polnisches Militär wie bewaffnete Banden verletzen täglich die deutsche Grenze. So läßt sich denn der Gang der Ereignisse nicht mehr aufhalten.

Als der Zusammenstoß schon unvermeidlich scheint, wendet sich Mr. Chamberlain mit einem Schreiben an den Führer und sucht ihn durch Betonung der englischen Entschlossenheit zur Hilfeleistung an Polen zu schrecken. Aber da er zugleich dem Friedenswillen Englands Ausdruck gibt, macht der Führer unter Zurückweisung der britischen Drohung von der sich dadurch bietenden Gelegenheit Gebrauch und schlägt eine umfassende Verständigung zwischen Deutschland und England vor. Mr. Chamberlain antwortet mit dem Ausdruck eines grundsätzlichen, aber gerade darum unverbindlichen Entgegenkommens und regt die Einleitung unmittelbarer deutsch-polnischer Verhandlungen an. Deutschland findet sich bereit, auch darauf einzugehen. Doch es kann eine Verschleppung nicht dulden. Es widerspräche jedem menschlichen Gefühl, widerspräche auch der Würde des Reiches, wenn es der Mißhandlung seiner Volksgenossen weiter zusähe. Polen aber will gerade eine Verschleppung. In Überschätzung seiner eigenen Kraft und der Hilfsbereitschaft der Westmächte, in Unterschätzung des Gegners ist es zum Kriege entschlossen und läßt seine Presse schlechtweg phantastische Pläne von einer Eroberung Schlesiens, Ostpreußens, Pommerns, Brandenburgs verkünden. Es will jedoch den Krieg erst dann ausbrechen lassen, wenn die herbstliche Wegelosigkeit einen deutschen Vormarsch unmöglich macht. Darum lehnt es die von Deutschland vorgeschlagene unverzügliche Entsendung eines bevollmächtigten Vertreters ab, obgleich Frankreich zurät und selbst England die Schroffheit der polnischen Stellungnahme abzumildern sucht. So verstreicht die von Deutschland genannte Frist ungenutzt.

Trotzdem wartet Deutschland noch einmal volle 24 Stunden. Der Reichsaußenminister hat dem britischen Botschafter den Wortlaut der Vorschläge bekanntgegeben, auf deren Grundlage das deutsch-polnische Problem geregelt werden soll. Daran knüpft sich die Hoffnung, daß Polen die neue Frist nutzen und sich in elfter Stunde zu Verhandlungen bereit finden würde. Aber der Botschafter beruft sich darauf, daß die Vorschläge ihm nur vorgelesen und nicht schriftlich überreicht sind und behauptet, sie nicht verstanden zu haben. Er tut das, obgleich sein eigener nach London erstatteter Bericht das Gegenteil beweist. Er kann auch in der Folge nicht leugnen, daß er sie unverzüglich dem polnischen Botschafter übermittelt hat, und aus den Berichten des französischen Botschafters ergibt sich, daß auch dieser sie kannte und dringend zur Aufnahme von Verhandlungen riet. Warschau jedoch lehnt es ab, seinem Botschafter die von ihm erbetenen Anweisungen zu geben. Obgleich selbst Lord Halifax warnt, ermächtigt es ihn nur zur Mitteilung, daß Polen die englische Anregung in günstigem Sinne erwäge, und untersagt ihm ausdrücklich auch nur die Entgegennahme des deutschen Vorschlages.

Der Botschafter handelte, wie ihm befohlen war, und deshalb konnte seine letzte Unterredung mit dem Reichsaußenminister ein Ergebnis, das der Sache des Friedens gedient hätte, nicht zeitigen, erbrachte sie vielmehr nur den letzten Beweis dafür, daß Polen eine Beilegung des Streites nicht wollte. Schon am Tage vorher hatte Polen die allgemeine Mobilmachung verkündet, eine Tatsache, die im britischen Blaubuch ebenso wie im französischen Gelbbuch verschwiegen wird.

Nun gab Deutschland jene Vorschläge in der Presse und durch den Rundfunk bekannt. Der Warschauer Sender antwortete zwei Stunden darauf mit der Erklärung, daß sie unannehmbar seien und knüpfte daran zügellose Beschimpfungen. Englands Premierminister und Frankreichs Ministerpräsident aber behaupteten und behaupten noch heute, daß Polen die deutschen Vorschläge nicht gekannt habe, und bauen darauf die Anklage auf, daß Deutschland den Krieg freventlich herbeigeführt habe.

So waren denn alle Aussichten auf eine friedliche Regelung zerschlagen. Zugleich häufen sich die Grenzverletzungen von polnischer Seite und nehmen den Charakter offener Angriffe an. Deutschland muß sich zur Wehr setzen, und der Führer erteilt der Wehrmacht den Befehl, die Grenzen zu schützen. Deutschland befindet sich rechtlich in der Verteidigung, wenn es auch militärisch zum Angriff übergeht.

England und Frankreich erklären, ihre Beistandspflicht erfüllen zu müssen. Diese Pflicht bestand nur für den Fall eines unprovokierten

Angriffs. Aber schon zwei Wochen vorher hatte der französische Botschafter die Unterscheidung zwischen provoziertem und unprovokiertem Angriff als Spitzfindigkeit bezeichnet und den automatischen Charakter der Beistandspflicht hervorgehoben.

Mussolini unternimmt noch einen letzten Versuch. Er schlägt einen sofortigen Waffenstillstand und den Zusammentritt einer Konferenz binnen wenigen Tagen vor. Sogar Frankreich ist bereit, darauf einzugehen. Aber Polen lehnt ab und England bringt den Vorschlag zum Scheitern, indem es zuerst die Räumung des polnischen Gebiets seitens der deutschen Truppen fordert und indem dann, bevor noch eine Antwort erfolgen konnte, Mr. Chamberlain und Lord Halifax vor den Parlamenten erklären, daß es sich an der geplanten Konferenz nicht beteiligen könne.

Binnen weniger als drei Wochen wird Polen zerschmettert. Deutschland bietet die Hand zum Frieden. Aber England wie Frankreich lehnen ab und verkünden als ihre Kriegsziele die Zerschlagung Deutschlands, die Ablösung Österreichs, die Wiederherstellung der Tschecho-Slowakei und Polens. Sie lehnen auch das Vermittlungsangebot Belgiens und Hollands ab, und heute hallt die Welt wider von den englisch-französischen Plänen, die Skandinavien, den Balkan, Vorderasien zu Kriegsschauplätzen machen wollen.

Bedarf es angesichts dieses Ganges der Ereignisse, angesichts des fanatischen Kriegswillens der Westmächte wirklich noch einer Antwort auf die Frage, wer die Schuld am Kriege trägt?